Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 62.

(Nr. 6704.) Verordnung, betreffend das Strafrecht und das Strafverfahren in den durch das Gesetz vom 20. September 1866. und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866. mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 25. Juni 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen für die durch das Gesetz vom 20. September 1866. und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 555. 875. 876.) mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel I.

In den vorstehend bezeichneten Landestheilen erlangt

das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten nach dem Texte der in Gemäßheit Unseres Erlasses vom 14. Juni 1859. veranstalteten dritten amtlichen Ausgabe — im Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt der dritte Theil dieses Gesetzbuchs —

mit dem 1. September 1867. Gesetzeskraft.

Mit demselben Zeitpunkte treten in diesen Landestheilen die in der Anlage enthaltene Strafprozeßordnung, nebst den ihr beigefügten Bestimmungen über die Berufung zum Schöffenamte,

ingleichen die nachfolgenden Vorschriften in Wirksamkeit.

I. Vorschriften, die Ergänzung des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung betreffend.

Artikel II.

Neben dem Strafgesetzbuch und der Strafprozeßordnung erlangen Gesetzeskraft:

A. die Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ord-

Ausgegeben zu Berlin den 15. Juli 1867.

Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts vom 11. März 1850. (Gesetz-Samml. S. 277.), mit Ausschluß der §§. 20. und 23.;

B. das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851. (Gesetz-Samml. S. 273.), mit Ausschluß der §§. 27. und 56. und unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) Gegen die im §. 1. genannten Gewerbetreibenden ist nur von dem zuständigen Richter, und nur in Gemäßheit des §. 54. auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe zu erkennen.

2) Wer eines der im §. 1. aufgeführten Gewerbe ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung selbstständig betreibt, oder, nachdem er der Befugniß zum Betriebe dieser Gewerbe durch rechtskräftiges Erkenntniß für verlustig erklärt worden ist, diesem Erkenntnisse zuwiderhandelt, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

3) Die Bestellung der Zeitungskautionen (§§. 11. ff.), sowie deren Versilberung, erfolgt nach den Vorschriften der §§. 1. bis 4. des Gesetzes wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungskautionswesens vom 21. Mai 1860. (Gesetz-Samml. S. 211.);

C. das Gesetz über das unerlaubte Kreditgeben an Minderjährige vom 2. März 1857. (Gesetz-Samml. S. 111.);

D. das Gesetz vom 2. Juni 1852., den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend (Gesetz-Samml. S. 305.), mit Ausnahme der §§. 53. und 54. und mit der Maaßgabe, daß an Stelle

1) der in den §§. 21. und 49. angezogenen Gesetze vom 12. Februar 1850. und 31. Januar 1845. die entsprechenden Vorschriften der Titel 8. und 9. und des Titels 21. Abschnitt 5. der Strafprozeßordnung,

2) der §§. 24. und 38. die nachstehenden, mit denselben Nummern bezeichneten Paragraphen

treten:

§. 24.

Die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren wegen der im §. 16. vorgesehenen Holzdiebstähle richtet sich nach den für das Vergehen des *einfachen Diebstahls* (Strafgesetzbuch §. 216.) in der Strafprozeßordnung gegebenen Vorschriften. Bei Urtheilen, die in Abwesenheit des Beschuldigten verkündet worden sind, ist demselben nur der Tenor zuzustellen.

Hinsichtlich der übrigen, durch das gegenwärtige Gesetz vorgesehenen strafbaren Handlungen kommen die Vorschriften über die Zu-

Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren bei Uebertretungen, ohne daß es zur Hauptverhandlung und Entscheidung der Mitwirkung von Schöffen bedarf, und mit nachstehenden Abänderungen und näheren Bestimmungen zur Anwendung.

§. 38.

Das Rechtsmittel der Berufung steht dem Beschuldigten nur zu, wenn er zu einer Geldbuße von wenigstens fünf Thalern oder unmittelbar zu einer Gefängnißstrafe (§. 9.) verurtheilt worden ist; dem Polizeianwalte, wenn auf Freisprechung erkannt, oder wenn das Strafgesetz verletzt oder unrichtig angewendet worden ist.

Hat der Polizeirichter sich mit Unrecht für zuständig oder für unzuständig erklärt, so ist das Rechtsmittel in allen Fällen zulässig;

E. die Bestimmungen der §§. 1. bis 6. des Gesetzes über die Strafe der Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagdverbrechen vom 31. März 1837. (Gesetz-Samml. S. 67.);

F. die §§. 1. bis 5. des Gesetzes von demselben Tage über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten (Gesetz-Samml. S. 65.), nebst den in Erweiterung der Kategorien der zum Waffengebrauch berechtigten Personen ergangenen Allerhöchsten Erlassen, mit der Maaßgabe, daß an Stelle der im §. 1. angezogenen Vorschrift des Gesetzes vom 7. Juni 1821. der §. 32. des Gesetzes vom 2. Juni 1852. (oben zu D.) tritt;

G. das Gesetz über den Waffengebrauch des Militairs vom 20. März 1837. (Gesetz-Samml. S. 60.);

H. das Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851. (Gesetz-Samml. S. 451.);

I. das Gesetz über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Samml. S. 245.);

K. das Gesetz vom 11. April 1854., betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt (Gesetz-Samml. S. 143.).

Artikel III.

Auf die in nachfolgenden Bestimmungen unter Strafe gestellten Feldfrevel kommen die Vorschriften der §§. 215. bis 224. 349. Nr. 3. und 7., und 281. des Strafgesetzbuchs nur insoweit zur Anwendung, als auf dieselben nachstehend verwiesen wird:

§. 1.

Mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern wird bestraft, wer unbefugter Weise

1) in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen oder auf Aeckern eine Nachlese hält;

2) auf Grasangern oder Hecken Leinwand, Wäsche oder andere Gegenstände zum Bleichen, Trocknen u. s. w. ausbreitet oder niederlegt;

3) in Privatgewässern oder auf fremdem Grund und Boden Flachs oder Hanf röthet, oder Privatgewässer durch Aufweichen von Fellen darin oder sonst verunreinigt;

4) fremde, auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräthe gebraucht;

5) das auf Grenzrainen, Gräben, Wegen oder Triften wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft;

6) Dünger von Aeckern, Wiesen oder Weiden aufsammelt;

7) Knochen gräbt oder sammelt;

8) die zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienenden Gatterthore, Pforten, Hecken u. s. w. öffnet, oder nach dem Hindurchgehen nicht wieder schließt;

9) Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf fremde Grundstücke oder Privatwege wirft.

§. 2.

Mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern wird bestraft, wer unbefugter Weise:

1) von Allee- oder Feldbäumen, oder von Hecken Laub abpflückt, oder Zweige abbricht;

2) aus Gärten, Weinbergen, Obstanlagen oder Alleen oder von Feldern, Aeckern oder Wiesen Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse von unbedeutendem Werthe oder in geringer Quantität entwendet;

3) Bäume oder Sträuche, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Aeckern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen, oder Hecken und andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht, ausreißt, ausrodet oder beschädigt.

§. 3.

Mit Geldbuße von funfzehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern wird bestraft, wer unbefugter Weise

1) Einfriedigungen, Baum- oder Prellpfähle, oder Brücken auf Privatwegen beschädigt oder zerstört;

2) Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische, Gräben oder ähnliche zur Absperrung, Abgrenzung, oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen fortnimmt, vernichtet oder sonst unkenntlich macht;

3) das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet;

4) Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- oder Zuleitung des Wassers dienende Anlagen beschädigt.

Glei-

Gleicher Bestrafung unterliegt:

5) wer ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde Torfmoore abbrennt oder Heidekraut, Bülten oder ähnliche Gegenstände auf dem Felde anzündet.

Sind Handlungen der unter Nr. 4. und 5. bezeichneten Art mit gemeiner Gefahr verbunden, wie z. B. die Beschädigung von Deichen oder Dämmen, so unterliegen sie den im Strafgesetzbuch bestimmten strengeren Strafen der gemeingefährlichen Beschädigung.

§. 4.

Ist in den Fällen der §§. 1. bis 3. eine Beschädigung fremden Eigenthums aus Rache oder Bosheit verübt, so trifft den Thäter die Strafe der Vermögensbeschädigung.

Wenn in den Fällen der §§. 1. bis 3. eine Wegnahme in gewinnsüchtiger Absicht stattgefunden hat, so kommen die Strafen des Diebstahls zur Anwendung.

Artikel IV.

Der Strafe des §. 268. des Strafgesetzbuchs verfällt:

1) wer in auswärtigen Lotterien (Absatz 2. a. a. O.), die nicht mit Unserer Genehmigung in Unseren Staaten besonders zugelassen werden, spielt, wer sich dem Verkaufe der Loose zu dergleichen auswärtigen Lotterien unterzieht, oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert;

2) wer sich schriftlich zur Ueberlassung von Gewinnen, Gewinnantheilen oder irgend welchen anderen Vortheilen für den Fall anheischig macht, daß bei der Prämienverloosung einer in- oder ausländischen Staats- oder anderen Anleihe eine gewisse Serien- oder Obligationsnummer gezogen werden würde; ingleichen wer Scheine, die eine solche Zusicherung enthalten, kauft, verkauft oder feilbietet, oder zum Zwecke des Absatzes an sich bringt, versendet oder sonst verbreitet.

Artikel V.

Die Anwendung der Bestimmungen der §§. 266. 267. und 340. Nr. 11. des Strafgesetzbuchs auf die öffentlichen Spielbanken zu Wiesbaden, Ems und Homburg bleibt bis auf weitere Bestimmung ausgesetzt.

II. Vorschriften, die Aufhebung, Aufrechterhaltung und Abänderung bisheriger Gesetze betreffend.

a. in Hinsicht auf das Strafrecht.

Artikel VI.

Es treten außer Kraft:

alle Strafbestimmungen, die Materien betreffen, auf welche sich die nach Ar-

Artikel I. bis IV. in Wirksamkeit tretenden Strafgesetze beziehen; namentlich das allgemeine Kriminalgesetzbuch für das Königreich Hannover vom 8. August 1840. und das Gesetz über polizeiliche Aufsicht u. s. w. vom 22. November 1850., die gemeinen Deutschen Kriminalgesetze, das Strafgesetzbuch für das Herzogthum Nassau vom 14. April 1849., die Strafgesetzbücher für das Königreich Bayern und für das Großherzogthum Hessen vom 10. Juli 1861. und 17. September 1841., und das Frankfurter Polizeistrafgesetz vom 16. September 1856., nebst allen dieselben abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen.

Es bleiben in Kraft:

1) alle Strafbestimmungen, die Materien betreffen, in Hinsicht deren die in Wirksamkeit tretenden Strafgesetze nichts bestimmen, insbesondere alle strafrechtlichen Vorschriften der Zoll-, Steuer- und anderer die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle betreffender Gesetze; desgleichen die auf die Gesinde-, Gewerbe-, Forst-, Feld-, Jagd- und Fischerei-Polizei bezüglichen Strafbestimmungen, soweit hierüber die gegenwärtige Verordnung keine Anordnungen trifft;

2) polizeiliche Vorschriften, die einen Gegenstand betreffen, hinsichtlich dessen das Strafgesetzbuch auf besondere polizeiliche Anordnungen verweist.

Artikel VII.

Wo in irgend einem Gesetze auf Bestimmungen des bisherigen Strafrechts, welche nach dem Artikel VI. ihre Geltung verlieren, Bezug genommen wird, kommen die in Gemäßheit der Artikel I. bis IV. an die Stelle tretenden Strafgesetze zur Anwendung.

Artikel VIII.

Wenn Strafbestimmungen, welche neben dem Strafgesetzbuch gelten, eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren androhen, so ist die Handlung ein Verbrechen (§. 1. des Strafgesetzbuchs).

Ist die Handlung mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen, jedoch nicht über fünf Jahre, oder mit einer Geldbuße von mehr als funfzig Thalern bedroht, oder ist auf den Verlust von Aemtern oder auf den Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe für immer oder auf Zeit, oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen, so ist die Handlung ein Vergehen (§. 1. a. a. O.).

Besteht die Strafe nur in einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, in Geldbuße bis zu funfzig Thalern, oder in Verweis, oder ist die Strafe in den Gesetzen unbestimmt gelassen, so ist die Handlung eine Uebertretung (§. 1. a. a. O.). Es macht dabei keinen Unterschied, ob neben der eigentlichen Strafe noch auf die Konfiskation einzelner Gegenstände zu erkennen ist oder nicht.

Artikel IX.

Auf Zuchthausstrafe (§§. 10. und 11. des Strafgesetzbuchs) soll nur bei Ver-

Verbrechen (Artikel VIII.), überall aber nur dann erkannt werden, wenn in den neben dem Strafgesetzbuch zur Anwendung kommenden Strafbestimmungen Zuchthaus-, Ketten-, Eisen- oder Karrenstrafe ausschließlich angedroht ist.

In allen anderen Fällen, sowie bei Vergehen, tritt Gefängnißstrafe oder Einschließung ein, auch wenn in den Gesetzen eine andere Art von Freiheitsstrafen angedroht ist. Auch kann neben der Gefängnißstrafe auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, wenn die angedrohte Freiheitsstrafe in Zuchthaus-, Ketten-, Eisen- oder Karrenstrafe, oder in Korrektionshaus von einjähriger oder längerer Dauer besteht.

Artikel X.

In keinem dieser Fälle (Artikel VIII. und Artikel IX.) kann, wenn die Handlung nach dem 1. September 1867. begangen worden ist, auf andere Strafen, als sie in dem Strafgesetzbuch angedroht sind, erkannt werden. Insofern jedoch in den neben dem Strafgesetzbuch zur Anwendung kommenden Strafbestimmungen anstatt der Gefängnißstrafe oder der Geldbuße die Leistung von Arbeiten (Strafarbeit) angeordnet ist, behält es hierbei sein Bewenden.

An die Stelle der in solchen Strafbestimmungen angeordneten Strafe des Verweises tritt Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu Einem Thaler.

Artikel XI.

Vergehen und Uebertretungen, welche durch Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Steuern, Zölle, Postgefälle, Kommunikationsabgaben und aller übrigen öffentlichen Abgaben und Gefälle begangen werden, verjähren in fünf Jahren.

b) in Hinsicht auf das Strafverfahren, das Gefängnißwesen und Requisitionssachen.

Artikel XII.

Es treten außer Kraft:

alle die Zuständigkeit und das Verfahren in Strafsachen, einschließlich der Injuriensachen, betreffenden Bestimmungen, welche den Vorschriften der Strafprozeßordnung und der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehen oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen.

Zu den hiernach, nebst allen dazu ergangenen ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen außer Wirksamkeit tretenden Gesetzen gehören insbesondere:

für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover: die Strafprozeßordnung vom 5. April 1859., das Gesetz über die Bildung der Schwurgerichte vom 24. Dezember 1849. und das Gesetz über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden vom 28. April 1859.;

 für

für das Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormals Bayerischen Landestheile: das Gesetz über das Strafverfahren vom 28. Oktober 1863. und die Vorschriften über die Zuziehung von Gerichtsschöppen bei der untergerichtlichen Strafrechtspflege von demselben Tage;

für das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau und der vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile: das Herzoglich Nassauische Strafprozeßgesetz vom 14. April 1849., die Großherzoglich Hessische Strafprozeßordnung vom 13. September 1865. und das Hessen-Homburgische Gesetz vom 22. März 1859;

für das Gebiet der vormaligen freien Stadt Frankfurt: das Gesetz über das Verfahren in Strafsachen vom $\frac{15.\text{ Mai}}{16.\text{ September}}$ 1856.

Nur insoweit, als in der Strafprozeßordnung oder in der gegenwärtigen Verordnung auf Bestimmungen der bisherigen Landesgesetze ausdrücklich verwiesen wird, kommen die vorstehend angezogenen Gesetze noch zur Anwendung.

Es bleiben in Kraft:

1) die Vorschriften der Militairgesetze über den Militairgerichtsstand in Strafsachen, einschließlich der Injuriensachen, und über das Verfahren in Untersuchungssachen gegen Militairpersonen;

2) das Gesetz vom 25. April 1853., betreffend die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung der Staatsverbrechen;

3) die Vorschriften der bisherigen Landesgesetze über die Form der Eidesleistungen der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher, insbesondere hinsichtlich der Eingangsworte des Eides und der am Schlusse hinzuzufügenden Bekräftigungsformel; ingleichen die Bestimmungen über die Befugniß gewisser Religionsgesellschaften, sich an Stelle der Eidesleistung einer anderen Betheuerungsform zu bedienen.

Artikel XIII.

Die Verwaltung der Gefängnisse wird unter der obersten Aufsicht des Justizministers durch den Staatsanwalt beim Kollegialgerichte erster Instanz geleitet. Hinsichtlich der zu den Polizeigerichten gehörigen Gefängnisse steht die Verwaltung dem Einzelrichter zu. In Ansehung der Gefangenen, gegen welche noch nicht rechtskräftig erkannt ist, sind die Untersuchungsrichter, und nach Lage der Sache die Vorsitzenden der Strafkammern und Schwurgerichtshöfe zur Vornahme von Gefängnißbesichtigungen befugt. Die von ihnen im Interesse der Untersuchung getroffenen Anordnungen hinsichtlich der Behandlung solcher Gefangenen, insbesondere wegen Erleichterungen und Verschärfungen der Haft, wegen Zulassung von Besuchen und wegen der Korrespondenz, müssen zur Ausführung gebracht werden.

Ar-

Artikel XIV.

Die Oberaufsicht über die Strafanstalten soll, insoweit sie zur Zeit noch dem Justizminister zusteht, auf den Minister des Innern übergehen. Die Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem diese Uebertragung zur Ausführung kommen soll, bleibt Unserer Anordnung vorbehalten.

III. Vorschriften für einzelne Landestheile.

Artikel XV.

Für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Das Polizeistrafgesetz vom 25. Mai 1847. wird außer Wirksamkeit gesetzt. Es bleiben jedoch bis auf Weiteres aufrecht erhalten:

die Anordnungen der §§. 51. und 52. über die Verwendung der Strafgelder und Konfiskationserträge in polizeigerichtlichen Strafsachen;

die Bestimmungen der §§. 59. bis 61. 70. bis 72. 119. bis 121. 125. 132. bis 135. 153. bis 157. 169. 170. 172. 173. 197. 244. bis 251. 256. bis 262. 263. bis 267. soweit nicht der letztere Paragraph durch den §. 199. des Strafgesetzbuchs ersetzt wird, ferner der §§. 273. 274. 285. und 286. 293. bis 298. und 300. bis 302.;

endlich die Strafbestimmungen der §§. 92. und 93. in nachstehender Fassung:

Frauenspersonen, welche sich unzüchtig umhertreiben, sind mit Gefängniß bis zu 14 Tagen, beim Rückfall bis zu sechs Wochen zu bestrafen;

und die Vorschriften der §§. 232. bis 234. mit der Maaßgabe, daß die Strafe in Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen besteht.

§. 2.

In den Fällen der §§. 42. bis 46. des Forststrafgesetzes vom 25. Mai 1847. tritt die am Schlusse des vorstehenden Paragraphen bezeichnete Strafe ein.

§. 3.

Wegen des Ersatzes, welcher Folge einer von Mehreren gemeinschaftlich ausgeführten, oder von dem Einen angestifteten und von den Andern ausgeführten strafbaren Handlung ist, haften die Einzelnen für das Ganze.

Dies gilt auch von der Theilnahme im Sinne des §. 34. Nr. 2. des Strafgesetzbuchs und von der Begünstigung, sofern der Theilnehmer oder Begünstiger einen Vortheil aus dem Vergehen erlangt hat.

§. 4.

Die in der Strafprozeßordnung vorgesehenen Verrichtungen der Gerichte erster und zweiter Instanz werden, wie folgt, wahrgenommen:

des Polizeirichters
durch die Amtsrichter;

der Strafkammer und der Rathskammer
durch die kleinen Senate der Obergerichte;

der Berufungskammer
durch die großen Senate der Obergerichte;

der Anklagekammer
durch das Appellationsgericht.

Wo das Gesetz von Kollegialgerichten erster Instanz redet, sind darunter die Obergerichte zu verstehen.

§. 5.

Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit der Universität Göttingen in polizeigerichtlichen Strafsachen behält es bei der Verordnung vom 29. August 1852., auch hinsichtlich des Verfahrens, sein Bewenden.

§. 6.

Der §. 391. der bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850. tritt außer Kraft.

Artikel XVI.

Der §. 34. des Kurhessischen Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 28. Oktober 1863. wird aufgehoben.

Hinsichtlich der Strafverfolgung wegen Nachdrucks verbleibt es bei dem §. 6. Nr. 7. des Kurhessischen Gesetzes über das Strafverfahren von demselben Tage.

Artikel XVII.

Für das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt behält es bei den Artikeln 3. und 14. des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen vom 15. Mai / 16. September 1856. mit der aus Artikel I. Unserer Verordnung vom 3. Oktober 1866. (Gesetz-Samml. S. 606.) sich ergebenden Maaßgabe, ingleichen bei der durch den Artikel III. derselben Verordnung erfolgten Bestellung Unseres Obertribunals zum obersten Gerichtshof sein Bewenden.

Es

Es werden die Verrichtungen

des Polizeirichters

durch den Rügerichter;

der Strafkammer und der Rathskammer

durch das Stadtgericht;

der Berufungskammer und der Anklagekammer

durch das Appellationsgericht

wahrgenommen.

Die beisitzenden Richter der Schwurgerichtshöfe werden von dem Präsidenten des Appellationsgerichts aus den Mitgliedern des letzteren oder des Stadtgerichts ernannt.

IV. Uebergangs-Bestimmungen.

a. in Hinsicht auf das Strafrecht.

Artikel XVIII.

Die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem 1. September 1867. begangen ist, wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt. Ist aber eine solche Handlung in den neu eingeführten Gesetzen mit keiner Strafe, oder mit einer gelinderen als der bisher vorgeschriebenen bedroht, so soll diese Handlung nach dem neuen Strafrecht beurtheilt werden. Ist es zweifelhaft, ob die Handlung vor dem 1. September 1867. begangen worden, so ist bei der Entscheidung das mildere Gesetz anzuwenden.

Artikel XIX.

Die Vollendung der Verjährung einer vor dem 1. September 1867. begangenen strafbaren Handlung wird nach den bisherigen Strafgesetzen oder nach dem neuen Strafrecht beurtheilt, je nachdem das eine oder das andere dem Thäter am günstigsten ist.

Artikel XX.

Bei Verhängung der Strafe des Rückfalls auf Grund der neu in Kraft tretenden Gesetze macht es keinen Unterschied, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem 1. September 1867. vorgekommen sind, ob die frühere Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war, ob die Strafe vollstreckt worden ist oder nicht.

b) in Hinsicht auf das Strafverfahren.

Artikel XXI.

Anhängige Strafsachen, in welchen am 1. September 1867. ein Endurtheil

Urtheil erster Instanz bereits ergangen ist, werden nach den bisherigen Vorschriften [illegible] das Verfahren zu Ende geführt.

prozessen wegen Injurien, auch
Instanz noch nicht ergangen ist.

Ebendasselbe gilt von allen am 1. September 1867. anhängigen Civilprozessen wegen Injurien, auch wenn in denselben bis dahin ein Urtheil erster Instanz noch nicht ergangen ist.

Artikel XXII.

In den Landestheilen, in welchen ein Untersuchungsverfahren mit Geschworenen schon bisher bestanden hat, bleibt die für das Jahr 1867. festgestellte Jahresliste der Geschworenen noch bis zum Schlusse des Jahres in Kraft; auch erfolgt bis dahin die Ernennung der Vorsitzenden der Schwurgerichtshöfe, die Auswahl der Geschworenen zu den noch stattfindenden Sitzungsperioden und die Bildung des Schwurgerichts in den einzelnen Sachen, einschließlich der Vereidigung der Geschworenen, nicht nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung §. 272. und Titel 13. Abschnitt 2. und 3., sondern nach den bisherigen Landesgesetzen.

Artikel XXIII.

Die nach der Anlage zur Strafprozeßordnung zu berufenden Schöffen beginnen ihre Wirksamkeit mit dem 1. Januar 1868. Bis dahin behält es in den Landestheilen, in welchen die Mitwirkung von Schöffen in dem Verfahren vor dem Einzelrichter schon bisher bestanden hat, bei der für das Jahr 1867. getroffenen Auswahl der Schöffen, und bei den Bestimmungen der bisherigen Landesgesetze über die Berufung der Schöffen zu den einzelnen Sitzungen und über die Vereidigung derselben sein Bewenden. In allen anderen Landestheilen bleiben die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Nothwendigkeit der Mitwirkung von Schöffen in polizeigerichtlichen Strafsachen bis zum 1. Januar 1868. außer Anwendung.

Artikel XXIV.

Insoweit eine Vertretung der Staatsanwaltschaft in dem Verfahren vor dem Einzelrichter schon bisher stattgefunden hat, bleiben die mit dieser Vertretung beauftragten Beamten bis auf Weiteres als Polizeianwalte in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Juni 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

An-

Anlage.

Strafprozeß-Ordnung

für die

durch das Gesetz vom 20. September 1866. und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866. mit der Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausschluß des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Eine Bestrafung wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen kann nicht anders als auf den Grund gesetzmäßiger Untersuchung und Entscheidung eintreten.

§. 2.

Die Verfolgung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen vor Gericht geschieht von Amtswegen durch die Staatsanwaltschaft, welche Kraft ihres Berufes die Verpflichtung hat, die Schuldigen zu ermitteln und deren gesetzliche Bestrafung zu betreiben.

In welchen Fällen diese Verfolgung von dem Antrage des Verletzten oder von einer Ermächtigung abhängt, ist in den Strafgesetzen bestimmt.

§. 3.

Die Staatsanwaltschaft erhebt die Strafklage nach Verschiedenheit der Fälle entweder unmittelbar bei dem für die Urtheilsfällung zuständigen Richter, oder durch Stellung des Antrages auf Voruntersuchung.

Nach erhobener Strafklage ist die Staatsanwaltschaft nicht ferner befugt, über den Fortgang der Sache einseitig zu bestimmen; das Gericht hat vielmehr, ohne an die Anträge der Staatsanwaltschaft gebunden zu sein, die Verpflichtung, das Sachverhältniß durch alle gesetzlichen Mittel aufzuklären, und nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung, was Rechtens ist, zu befinden.

§. 4.

Gegenstand der Untersuchung und Entscheidung ist die That des Angeschul-

schuldigten, nicht blos von demjenigen Gesichtspunkte aus, unter welchem sie von der Staatsanwaltschaft verfolgt wird, sondern in ihrer wirklichen, im Laufe der Untersuchung ermittelten Beschaffenheit, auch wenn sich diese ihre Gestalt aus Thatsachen ergiebt oder zusammensetzt, welche von der Staatsanwaltschaft in anderem Zusammenhange oder gar nicht geltend gemacht worden sind.

Fälle, wo die That sich als eine Gesetzesverletzung einer anderen, selbst schwereren Gattung darstellt, sind nicht ausgeschlossen.

§. 5.

Alle in dem Strafverfahren thätigen Behörden haben innerhalb ihrer verschiedenen Wirkungskreise die Verpflichtung, die für und wider den Beschuldigten sprechenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen.

§. 6.

Der Fällung des Urtheils muß, bei Vermeidung der Nichtigkeit, ein mündliches Verfahren vor dem erkennenden Gerichte (Hauptverhandlung) vorhergehen, in welchem der Beweis aufzunehmen und die Staatsanwaltschaft, sowie der Angeklagte und dessen Vertheidiger zu hören ist.

§. 7.

Bei der Prüfung der vorgebrachten Beweise sind die Gerichte an positive Regeln über die Wirkungen derselben nicht gebunden; sie haben über das Ergebniß der Beweisführung nach ihrer freien, aus dem Inbegriffe der vor ihnen stattgehabten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden.

§. 8.

Hängt die Entscheidung von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, so hat auch hierüber der Strafrichter nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften zu befinden.

Ist jedoch der Thatbestand der strafbaren Handlung durch die Gültigkeit einer Ehe bedingt, und ein auf Anfechtung der letzteren gerichtetes Verfahren bei dem bürgerlichen Richter bereits anhängig, so muß der Strafrichter das rechtskräftige Endurtheil des bürgerlichen Richters abwarten und bei Entscheidung der Strafsache als maaßgebend anerkennen. Während der Aussetzung des Strafverfahrens ruht die Verjährung.

§. 9.

Entschädigungsansprüche aus strafbaren Handlungen können im Strafverfahren nicht verfolgt werden. Sind jedoch Gegenstände, welche dem Beschädigten durch die strafbare Handlung entzogen worden, oder die aus solchen erlösten oder angeschafften Sachen in gerichtliche Gewahrsam gekommen, so ist deren Herausgabe an den Betheiligten, falls sie kein Dritter beansprucht, in dem Strafurtheile zu verordnen.

Auch soll die Ausmittelung des aus der strafbaren Handlung erwachsenen Scha-

Schadens im Strafverfahren insoweit erfolgen, als sich dieselbe bei Gelegenheit der für den Zweck der Untersuchung erforderlichen Verhandlungen bewirken läßt.

§. 10.

Rechtskräftige Strafurtheile, welche auf Schuldbekenntniß oder Beweiserhebung gegründet sind, stellen auch für den Rechtsstreit über die privatrechtlichen Folgen der strafbaren Handlung den Thatbestand und die Thäterschaft gegen den Verurtheilten dergestalt fest, daß ein Gegenbeweis nicht stattfindet.

Freisprechende Urtheile des Strafrichters sind für den bürgerlichen Richter nicht maaßgebend.

Zweiter Titel.

Von den Gerichten in Strafsachen.

§. 11.

Vor die Polizeigerichte gehört die Hauptverhandlung und Entscheidung in Ansehung aller Uebertretungen und derjenigen Vergehen, deren gesetzliche Strafe nur in Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten oder Geldbuße von höchstens fünfhundert Thalern, allein oder in Verbindung mit einander, besteht. Es macht dabei keinen Unterschied, ob das Maaß der Strafe wegen Rückfalls überschritten werden kann, oder neben der eigentlichen Strafe auf Konfiskation einzelner Gegenstände, Einsperrung in ein Arbeitshaus oder Landesverweisung zu erkennen ist. 1. Erkennende Gerichte erster Instanz: a. Polizeigerichte;

Vergehen, welche durch die Presse begangen worden, sind von der Zuständigkeit des Polizeigerichts ausgenommen.

§. 12.

Die Polizeigerichtsbarkeit wird durch Einzelrichter wahrgenommen.

Die Hauptverhandlung und Entscheidung erfolgt, soweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, unter Mitwirkung zweier Schöffen als beisitzender Richter, bei Vermeidung der Nichtigkeit.

Die Berufung zum Schöffenamte erfolgt nach den in der Anlage beigefügten Bestimmungen.

§. 13.

Vor die aus drei Mitgliedern bestehenden Strafkammern der Kollegialgerichte erster Instanz gehört die Hauptverhandlung und Entscheidung in Ansehung: b. Strafkammern;

A. aller Vergehen, insoweit dieselben nicht nach §. 11. von dem Polizeigerichte abzuurtheilen sind;

B. der nachbenannten Verbrechen:

1) des schweren Diebstahls und der schweren Hehlerei (Strafgesetzbuch §§. 218. und 238.), insofern nicht Rückfall vorliegt;

2) des

2) des einfachen Diebstahls und der einfachen Hehlerei in den Fällen der §§. 219. und 240. a. a. O.;

3) der gewohnheitsmäßigen Hehlerei (§. 239. a. a. O.);

C. aller Verbrechen solcher Personen, welche zur Zeit der That das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§. 14.

c. Schwurgerichtshöfe.

Vor die aus fünf richterlichen Mitgliedern bestehenden Schwurgerichtshöfe gehört die Hauptverhandlung und Entscheidung in Ansehung der Verbrechen, insoweit nicht einzelne derselben vom Gesetz einer anderen Zuständigkeit überwiesen sind.

Die Schwurgerichtshöfe verhandeln und entscheiden, insoweit nicht eine Erledigung durch Schuldbekenntniß eintritt, unter Mitwirkung von zwölf Geschworenen, bei Vermeidung der Nichtigkeit.

§. 15.

2. Erkennende Gerichte in der Berufungs-Instanz.

Die Berufung geht:

1) von den Urtheilen, Beschlüssen und Verfügungen der Polizeigerichte an die Strafkammer;

2) von den Urtheilen, Beschlüssen und Verfügungen der Strafkammern an die aus fünf Mitgliedern des Appellationsgerichts bestehende Berufungskammer.

§. 16.

3. Gerichte in der Voruntersuchung und im Ermittelungs-Verfahren.

In der Voruntersuchung und in dem die Erhebung der Strafklage vorbereitenden Verfahren (Ermittelungsverfahren) wirken mit:

1) bei jedem Kollegialgerichte erster Instanz ein Untersuchungsrichter, und in den gesetzlich bestimmten Fällen der Polizeirichter;

2) als beschlußfassende Behörden:

die aus dem Untersuchungsrichter und zwei anderen Mitgliedern des Kollegialgerichts erster Instanz bestehende Rathskammer. Dieselbe ist insbesondere zur Entscheidung berufen, wenn bei ihr gegen Anordnungen des Untersuchungsrichters oder des Polizeirichters Einspruch von Seiten der Staatsanwaltschaft, des Beschuldigten oder eines anderen Betheiligten erhoben wird;

die aus fünf Mitgliedern bestehende Anklagekammer des Appellationsgerichts, welche insbesondere über alle Berufungen gegen Beschlüsse der Rathskammer zu entscheiden hat.

Die Rathskammer und die Strafkammer, ingleichen die Anklagekammer und die Berufungskammer können aus denselben Mitgliedern des Gerichts bestehen.

§. 17.

Der Untersuchungsrichter wird auf den Vorschlag des Appellationsgerichts von dem Justizminister jedesmal auf Ein Jahr ernannt.

Wo

Wo das Bedürfniß es erfordert, sind von dem Präsidenten oder Direktor des Kollegialgerichts erster Instanz andere Richter als ständige Vertreter des Untersuchungsrichters zu bestellen, unter welchen der letztere die Geschäfte nach eigenem Ermessen vertheilt.

§. 18.

Der Untersuchungsrichter ist befugt, den außerhalb des Ortes, an welchem das Kollegialgericht erster Instanz seinen Sitz hat, bestellten Polizeirichtern einzelne Handlungen der Voruntersuchung, und auf den Antrag der Staatsanwaltschaft die selbstständige Führung einer Voruntersuchung aufzutragen. Letzteren Falls tritt der beauftragte Richter in unmittelbaren Geschäftsverkehr mit der Staatsanwaltschaft.

§. 19.

Der oberste Gerichtshof erledigt die Nichtigkeitsbeschwerden und anderen in Gemäßheit dieses Gesetzes an ihn gelangenden Rechtsangelegenheiten unter Mitwirkung von sieben Mitgliedern. 4. Oberster Gerichtshof.

§. 20.

Die Entscheidungen, durch welche die Hauptverhandlung beendigt wird, erfolgen in Form eines Urtheils (Erkenntnisses), alle anderen Entscheidungen in der Gestalt von Beschlüssen; dies gilt von den auf die Untersuchungshaft bezüglichen Entscheidungen selbst dann, wenn sie gleichzeitig mit dem Urtheil berathen und verkündet werden. 5. Allgemeine Bestimmungen.

§. 21.

Bei allen Abtheilungen der Gerichte und bei den Schwurgerichtshöfen kommen die nachstehenden Bestimmungen zur Anwendung:

1) Beschlüsse außerhalb der Hauptverhandlung werden in berathender Sitzung auf den mündlichen Vortrag des Vorsitzenden oder eines von ihm ernannten Berichterstatters, in der Rathskammer auf den Vortrag des Untersuchungsrichters oder eines Vertreters desselben, gefaßt.

2) Kein Urtheil und kein Beschluß darf, bei Vermeidung der Nichtigkeit, unter Mitwirkung einer anderen als der gesetzlich vorgeschriebenen Richterzahl erlassen werden.

3) Die Urtheile und Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt. Der Berichterstatter, wenn ein solcher ernannt ist, stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt ab; im Uebrigen geschieht die Stimmabgabe nach der umgekehrten Folgeordnung des Dienstalters. Etwaige Vorfragen sind einzeln vor der Hauptsache, und die Festsetzung des Strafmaaßes erst nach beschlossener Anwendung des Strafgesetzes zur Abstimmung zu bringen. Kein Richter darf sich der Stimmabgabe aus dem Grunde entziehen, weil er bei einer vorausgegangenen Abstimmung in der Minderheit geblieben ist. Bilden sich über die nämliche Frage mehr als zwei ver-

verschiedene Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt. Ist es zweifelhaft, welche der Meinungen die nachtheiligere ist, so muß hierüber besonders abgestimmt werden. Eben dasselbe tritt ein, wenn über die Stellung der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

§. 22.

Beschlüsse, gegen welche Rechtsmittel stattfinden, müssen mit Gründen versehen sein.

Beschlüsse, welche außerhalb der Hauptverhandlung ergehen, sollen von den Richtern, welche bei der Beschlußfassung mitgewirkt haben, unterzeichnet werden.

§. 23.

6. Gerichtsschreiber.

Zur Hauptverhandlung, zu allen Beweiserhebungen und zu den Verhören des Beschuldigten in der Voruntersuchung und im Ermittelungsverfahren muß ein vereideter Gerichtsschreiber Behufs Aufnahme des Protokolls zugezogen werden. Hinsichtlich aller anderen Erklärungen, welche vor Gericht abzugeben sind, genügt es, wenn das Protokoll von dem Richter allein, oder, insoweit nicht das Gesetz die Aufnahme durch einen Richter erfordert, von dem Gerichtsschreiber allein aufgenommen wird.

Die Geschäfte des Gerichtsschreibers können auch durch einen Beamten, welcher bei dem Gerichte zu seiner Ausbildung für das Richteramt beschäftigt wird, wahrgenommen werden.

Dritter Titel.

Von der Unfähigkeit der Richter und Gerichtsschreiber zur Mitwirkung in einer Strafsache und von der Zulässigkeit ihrer Ablehnung.

§. 24.

1. Unfähigkeitsgründe.

Unfähig, als Richter oder Gerichtsschreiber in einer Strafsache mitzuwirken, ist:

1) wer mit dem Beschuldigten in auf- oder absteigender Linie, oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie einschließlich verwandt oder verschwägert, oder der Ehegatte, Verlobte, Vormund, Kurator, Pflege- oder Adoptivvater, Pflege- oder Adoptivsohn des Beschuldigten ist. Eine früher bestandene Ehe wird bei Anwendung dieser Vorschrift einer noch bestehenden gleich geachtet;

2) wer durch die strafbare Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung

suchung bildet, unmittelbar verletzt worden ist. Beleidigungen eines Gerichts enthalten eine derartige Verletzung in Bezug auf dessen Mitglieder nicht;

3) wer in der Sache Rath oder ein Gutachten ertheilt hat;

4) wer in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden, oder als Polizeibeamter, als Beamter oder Vertreter der Staatsanwaltschaft, als Vertheidiger oder als Dolmetscher thätig gewesen ist;

5) wer als Richter bereits in einer anderen Instanz an der Urtheilsfällung Theil genommen hat.

Wenn ein Richter in der Instanz, in welcher er zur Mitwirkung bei der Urtheilsfällung berufen ist, als Zeuge vorgeschlagen wird, so muß in allen Fällen vor seiner Vernehmung über die Erheblichkeit der Thatsache, worüber sein Zeugniß verlangt wird, Beschluß gefaßt werden. Der betheiligte Richter ist von der Mitwirkung hierbei nicht ausgeschlossen, und seine Vernehmung bleibt selbst dann, wenn die Erheblichkeit bejaht wird, ausgesetzt, falls er zu gerichtlichem Protokoll auf seinen Diensteid versichert, daß ihm von jener Thatsache aus eigener Wissenschaft nichts bekannt sei.

§. 25.

In folgenden Fällen können Richter und Gerichtsschreiber, von der Staatsanwaltschaft oder von dem Beschuldigten, abgelehnt werden: 2. Ablehnungsgründe.

1) wenn sie mit dem Vertheidiger des Beschuldigten oder mit demjenigen, welcher durch die strafbare Handlung unmittelbar verletzt worden ist, in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, oder als Geschwister verwandt sind;

2) wenn durch den Ausgang der Sache ihr Privatinteresse berührt wird;

3) wenn wegen ihrer Freundschaft oder Feindschaft mit dem Beschuldigten oder aus anderen Gründen das Vertrauen in ihre Unbefangenheit beeinträchtigt ist.

Der Gerichtsschreiber kann auch abgelehnt werden, wenn er mit dem Richter, welcher die Verhandlung zu leiten hat, in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlich verwandt oder verschwägert, oder wenn er Pflege- oder Adoptivvater, Pflege- oder Adoptivsohn desselben ist.

§. 26.

Im Falle der Unfähigkeit (§. 24.) muß sich der Richter oder Gerichtsschreiber aller Amtshandlungen enthalten und wegen seiner Ersetzung durch eine andere Gerichtsperson das Erforderliche unverzüglich veranlassen. 3. Verfahren: a. von Amtswegen;

§. 27.

Ein Richter, welchem ein bei ihm eintretender Ablehnungsgrund (§. 25.) be-

bekannt ist, muß denselben dem mit der Sache befaßten Gerichte mittheilen. Von Seiten des Untersuchungsrichters und des Polizeirichters geschieht diese Anzeige an die Rathskammer.

Der Vorsitzende kann die Entbindung des Richters von seinen Verrichtungen verfügen, falls der betheiligte Richter selbst auf seine Ausschließung anträgt. Kommt diese Befugniß nicht zur Anwendung, so hat das Gericht in Abwesenheit des betheiligten Richters über dessen Ausschließung Beschluß zu fassen. Läßt sich bei einem Kollegialgerichte erster Instanz die hierzu erforderliche Richterzahl aus den Mitgliedern desselben nicht herstellen, so entscheidet die Anklagekammer, oder wenn der Fall bei einem Appellationsgerichte vorkommt, der oberste Gerichtshof.

Die Berathung über die Ausschließung eines Richters kann, auch ohne eine Anzeige von Seiten des letzteren, durch den Vorsitzenden, oder durch den Präsidenten oder Direktor des Gerichts, welchem dieser Richter angehört, veranlaßt werden.

Gerichtsschreiber können in allen Fällen durch den Vorsitzenden, oder wenn sie dem Untersuchungsrichter oder Polizeirichter beigegeben sind, durch diesen Richter von der Mitwirkung ausgeschlossen werden. Im Uebrigen finden auf sie die Bestimmungen dieses Paragraphen gleichfalls Anwendung.

§. 28.

b. in Folge eines Ablehnungsgesuches.

Wird gegen einen Richter oder Gerichtsschreiber ein Ablehnungsgesuch von Seiten der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten angebracht, so ist dasselbe, geeigneten Falls nach vorgängiger Anhörung des Auszuschließenden, auf die im vorhergehenden Paragraphen bezeichnete Weise zu erledigen. Der Vorsitzende kann jedoch das Ablehnungsgesuch ohne Weiteres zurückweisen, falls ein gesetzlicher Unfähigkeits- oder Ablehnungsgrund nicht angeführt oder nicht unter Beweis gestellt ist.

Auf ein Ablehnungsgesuch, welches erst in der Hauptverhandlung in Bezug auf die mitwirkenden Gerichtspersonen angebracht wird, ist keine Rücksicht zu nehmen, wenn es nicht vor dem ersten Vortrage der Anklage, oder in den höheren Instanzen vor dem Vortrage des Berichterstatters begründet worden ist.

§. 29.

Die über Ablehnungsgesuche getroffenen Entscheidungen unterliegen einer Anfechtung durch Rechtsmittel nicht, unbeschadet der Befugniß, die Rechtsbeständigkeit des unter Mitwirkung des abgelehnten Richters oder Gerichtsschreibers ergangenen Urtheils anzugreifen. Daraus, daß eine Gerichtsperson zu Unrecht ausgeschlossen worden sei, kann ein Grund zur Anfechtung des Urtheils nicht entnommen werden.

§. 30.

4. Allgemeine Bestimmung.

Die Handlungen eines unfähigen Richters oder Gerichtsschreibers sind nichtig. Durch das Vorhandensein eines bloßen Ablehnungsgrundes darf sich eine Gerichtsperson nicht abhalten lassen, die ihr obliegenden, keinen Aufschub gestattenden Verrichtungen wahrzunehmen. Das Gericht, welches über die Ausschließung zu

zu befinden hat, kann, falls dieselbe erfolgt, gleichzeitig verordnen, daß die unter Mitwirkung der ausgeschlossenen Gerichtsperson erfolgten Untersuchungsverhandlungen, soweit es geschehen kann, zu wiederholen seien.

Vierter Titel.

Von der Staatsanwaltschaft.

§. 31.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden wahrgenommen: 1. Organisation der Staatsanwaltschaft.

1) bei dem obersten Gerichtshof durch einen General-Staatsanwalt und dessen Vertreter;

2) bei den Appellationsgerichten durch einen Ober-Staatsanwalt und dessen Vertreter;

3) bei den Kollegialgerichten erster Instanz durch einen Staatsanwalt und dessen Vertreter;

4) bei den Polizeigerichten durch einen Polizeianwalt.

§. 32.

Die Geschäfte des Polizeianwalts können von dem Justizminister einem Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Kollegialgerichte erster Instanz oder einem bei dem Polizeigerichte neben dem Polizeirichter angestellten oder beschäftigten richterlichen Beamten, oder auch einem in der Ausbildung für das Richteramt begriffenen Beamten widerruflich übertragen werden.

Insoweit diese Befugniß nicht zur Anwendung kommt, erfolgt die Ernennung des Polizeianwalts kommissarisch durch den Regierungspräsidenten, nach Anhörung des Ober-Staatsanwalts.

Vorsteher der Gemeindeverwaltung (Bürgermeister) am Sitze des Polizeigerichts sind verpflichtet, die Verrichtungen eines Polizeianwalts gegen eine, von den Gemeindeverbänden des Polizeigerichtsbezirks zu gewährende, von der Aufsichtsbehörde festzusetzende Entschädigung zu übernehmen.

§. 33.

Sämmtliche Beamte der Staatsanwaltschaft haben den Anweisungen ihrer Vorgesetzten Folge zu leisten.

Die Aufsichtsführung steht zu:

dem Justizminister über alle Beamten der Staatsanwaltschaft;

dem Ober-Staatsanwalt über sämmtliche Beamte der Staatsanwaltschaft im Sprengel des Appellationsgerichts;

 dem

dem Staatsanwalt über sämmtliche Beamte der Staatsanwaltschaft im Sprengel des Kollegialgerichts erster Instanz.

§. 34.

Der vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft ist jederzeit befugt, einzelne Geschäfte eines ihm untergebenen Beamten selbst zu übernehmen oder durch einen anderen Beamten seines Amtsbezirks versehen zu lassen.

§. 35.

Tritt im Laufe einer Sitzung oder in Bezug auf Angelegenheiten, die keinen Aufschub gestatten, die Verhinderung eines Beamten der Staatsanwaltschaft ein, so hat nöthigenfalls der Vorstand des Gerichts einen Richter mit der Vertretung zu beauftragen.

§. 36.

2. Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft ist in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig.

Sie hat darüber zu wachen, daß bei dem Strafverfahren den gesetzlichen Vorschriften überall genügt werde.

Sie kann bezüglich aller Handlungen der Untersuchung und in jeder Lage der Sache die ihr erforderlich scheinenden Anträge stellen. Auf jeden Antrag derselben muß richterliche Verfügung oder Beschlußnahme erfolgen.

§. 37.

Die Staatsanwaltschaft hat die Befugniß, bei allen polizeilichen und gerichtlichen Untersuchungsverhandlungen gegenwärtig zu sein, und von allen polizeilichen und gerichtlichen Akten, welche sich auf einen zu ihrem Geschäftskreis gehörigen Gegenstand beziehen, Einsicht zu nehmen. Sie kann die Mittheilung der gerichtlichen Untersuchungsakten jederzeit verlangen.

§. 38.

3. Ablehnung von Beamten der Staatsanwaltschaft.

Ueber Ablehnungsgesuche gegen Beamte der Staatsanwaltschaft hat der vorgesetzte Beamte zu entscheiden.

Mit der hieraus sich ergebenden Maaßgabe findet der §. 26. und der erste Absatz des §. 27. auch auf Beamte der Staatsanwaltschaft Anwendung.

Fünfter Titel.

Von der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte und der Staatsanwaltschaft.

§. 39.

1. Begründung der örtlichen Zuständigkeit.

Der Gerichtsstand ist gleichmäßig begründet:

1) bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem die strafbare Handlung began-

gangen ist, und wenn sie im Auslande begangen ist, bei demjenigen inländischen Gerichte, welches dem Orte der That zunächst belegen ist. Gehören mehrere Handlungen zum Thatbestande und sind dieselben in verschiedenen Sprengeln begangen, so ist das Gericht eines jeden dieser Sprengel zuständig;

2) bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem der Beschuldigte wohnt, oder sich gewöhnlich aufhält, und wenn derselbe im Inlande keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, bei dem Gerichte, in dessen Sprengel er sich auch nur vorübergehend aufhält;

3) bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem der Beschuldigte ergriffen wird.

Hinsichtlich der auf Preußischen Seeschiffen in offener See oder in ausländischen Häfen und Gewässern begangenen strafbaren Handlungen ist derjenige Inlandshafen, aus welchem das Schiff zuletzt ausgelaufen war, und derjenige, welchen es nach der That zuerst erreicht hat, gleichmäßig als Begehungsort der letzteren anzusehen.

§. 40.

Ist in Gemäßheit des §. 39. der Gerichtsstand bei mehreren Gerichten begründet, so erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch dasjenige derselben, bei welchem die Staatsanwaltschaft die Strafklage zuerst erhoben hat.

So lange jedoch ein Urtheil erster Instanz nicht ergangen ist, kann die Sache durch Beschluß des höheren Gerichts (§. 42.) auf einen der anderen Gerichtsstände übertragen werden, sofern dies mit Rücksicht auf den Wohnort der zu vernehmenden Zeugen oder sonst zur Erleichterung des Verfahrens als zweckmäßig erscheint.

§. 41.

In folgenden Fällen muß an Stelle des an sich zuständigen Gerichts das gleichstehende Gericht eines anderen, möglichst nahe belegenen Sprengels mit der Untersuchung und Entscheidung beauftragt werden:

1) wenn wegen irgend eines Hindernisses eine Sache bei dem ersteren Gericht nicht erledigt werden kann;

2) wenn von der Verhandlung bei demselben eine Störung der öffentlichen Ordnung zu befürchten ist;

3) wenn gegründete Besorgniß vorliegt, daß die bei diesem Gerichte zur Mitwirkung berufenen Geschworenen für die besondere Sache der genügenden Unbefangenheit entbehren würden.

§. 42.

Die Fassung der in dem vorhergehenden Paragraphen und in dem zweiten Absatze des §. 40. vorgesehenen Beschlüsse erfolgt, wenn sich Gerichte des nämlichen Appellationsgerichtsbezirks in ihren Verrichtungen ablösen sollen, durch die Anklagekammer dieses Appellationsgerichts, in allen anderen Fällen durch den

 obersten

obersten Gerichtshof. Vor der Beschlußnahme muß die Staatsanwaltschaft bei dem beschließenden Gerichte mit ihrem Antrage gehört werden.

§. 43.

2. Erörterung und Feststellung derselben.

Die Gerichte haben bei Eröffnung der Voruntersuchung und des Hauptverfahrens ihre örtliche Zuständigkeit von Amtswegen zu prüfen. Dagegen dürfen sie nach Eröffnung des Hauptverfahrens eine Unzuständigkeitserklärung dieser Art nicht mehr von Amtswegen aussprechen.

§. 44.

Der Angeschuldigte muß, wenn er das Gericht in der gedachten Beziehung für unzuständig erachtet, diese Einrede, bei Verlust derselben, bei seiner ersten nach erhobener Strafklage stattfindenden verantwortlichen Vernehmung, und falls dieselbe erst in der Hauptverhandlung erfolgt, vor dem Beginne des Beweisverfahrens geltend machen. In der Voruntersuchung wird darüber im Wege der Beschlußfassung entschieden. Ist die Einrede durch einen endgültigen Beschluß verworfen worden, so ist damit die örtliche Zuständigkeit des Gerichts auch für die Hauptverhandlung und Urtheilsfällung festgestellt.

§. 45.

3. Untersuchungsverhandlungen eines unzuständigen Gerichts.

Untersuchungsverhandlungen eines unzuständigen Gerichts sind aus diesem Grunde allein nicht ungültig, vorbehaltlich der Befugniß des zuständigen Gerichts, eine Wiederholung oder Ergänzung derselben zu veranlassen.

§. 46.

4. Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft.

Die Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft bestimmt sich nach derjenigen des Gerichts, bei welchem sie angestellt sind. In Bezug auf Handlungen, die keinen Aufschub gestatten, ist ein jeder Beamte der Staatsanwaltschaft zuständig, in dessen Amtsbezirke solche vorzunehmen sind.

Sechster Titel.

Von der Regelung der sachlichen Zuständigkeit der Polizeigerichte, Strafkammern und Schwurgerichtshöfe.

§. 47.

Der Richter hat in jeder Lage des Verfahrens von Amtswegen zu prüfen, ob der Gegenstand der Untersuchung in den Kreis seiner sachlichen Zuständigkeit falle. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens darf jedoch eine Unzuständigkeitserklärung dieser Art niemals aus dem Grunde erfolgen, weil die Sache vor ein Gericht geringerer Zuständigkeit gehöre. Einen solchen Ausspruch hat der Richter viel-

vielmehr nur dann zu fällen, wenn er eine That als erwiesen annimmt, welche den Kreis seiner Zuständigkeit überschreitet, in welchem Falle er zugleich denjenigen anderen Richter in dem Urtheile zu bezeichnen hat, vor welchen die That gehört. Die wesentlichen Merkmale dieser That und die Beweise für dieselben müssen aus dem Urtheile hervorgehen, und es muß in den Gründen desselben ersichtlich gemacht sein, ob und inwiefern die abweichende Beurtheilung der Zuständigkeit auf einer verschiedenen Auffassung der Thatsachen oder des Rechtspunktes beruht.

§. 48.

Dieses Urtheil (§. 47.) wird hinsichtlich seiner Wirkungen eben so angesehen, wie ein das Hauptverfahren vor dem darin bezeichneten Richter eröffnender Verweisungsbeschluß der zuständigen Raths- oder Anklagekammer. Dasselbe ist unmittelbar nach der Verkündung von Amtswegen demjenigen Beamten der Staatsanwaltschaft nebst den Verhandlungen mitzutheilen, welchem nach Inhalt desselben die Abfassung der Anklageschrift obliegt (§. 87.). Derselbe ist zur Einlegung der Richtigkeitsbeschwerde befugt; im Uebrigen findet ein Rechtsmittel gegen das Urtheil nicht statt.

Hat jedoch das Polizeigericht seine Unzuständigkeit deshalb ausgesprochen, weil die Sache vor den Schwurgerichtshof gehöre, so wird das Urtheil lediglich dem im zweiten Absatze des §. 81. bezeichneten Beschlusse der Rathskammer gleichgeachtet. Wenn demnächst die Anklagekammer dahin entscheidet, daß das Hauptverfahren wiederum vor dem Polizeigerichte zu eröffnen sei, so hebt sie gleichzeitig das Unzuständigkeitsurtheil auf, und verweist die Sache geeignetenfalls vor ein anderes Polizeigericht.

§. 49.

In allen Fällen, in denen die Zuständigkeit von einer rechtlichen Beurtheilung abhängt, ist die von dem obersten Gerichtshof erlassene Entscheidung, gleichviel, ob sie im Wege der Urtheilsfällung oder der Beschlußfassung ergangen ist, in der Art maaßgebend, daß das Gericht, welchem die Sache zugewiesen ist, sich nicht im Widerspruche mit den von jenem Gerichtshof festgestellten Rechtsgrundsätzen für unzuständig erklären darf.

Siebenter Titel.

Von der Behandlung zusammenhängender Straffachen.

§. 50.

Ein Zusammenhang zwischen mehreren Straffachen ist vorhanden: 1. Zusammenhängende Straffachen.

1) wenn die nämliche Person verschiedener strafbarer Handlungen beschuldigt wird;

2) wenn verschiedene Personen als Thäter, Theilnehmer oder Begünstiger einer strafbaren Handlung oder als Hehler beschuldigt werden.

§. 51.

2. Zulässigkeit ihrer Vereinigung.

Zusammenhängende Strafsachen (§. 50.) können Behufs der gleichzeitigen Untersuchung und Entscheidung mit einander vereinigt werden.

Zu diesem Behufe können auch Fälle dieser Art, welche einzeln betrachtet vor die Gerichte verschiedener Sprengel gehören würden, vereinigt vor eines derselben gebracht werden.

§. 52.

Von dem Eintritt einer solchen Vereinigung ab ist der schwerste unter den verbundenen Straffällen für das Verfahren in allen anderen, namentlich für die sachliche Zuständigkeit maaßgebend.

§. 53.

3. Verfahrungsweise bei dieser Vereinigung.

Die Vereinigung zusammenhängender Strafsachen tritt entweder von selbst, indem die Staatsanwaltschaft bei Erhebung der Strafklage von den Befugnissen des §. 51. Gebrauch macht, oder auf Grund einer Anordnung des Gerichts ein.

§. 54.

Jedes Gericht ist, auch von Amtswegen, befugt, bei ihm anhängige, bisher getrennte Strafsachen auf Grund ihres Zusammenhanges zu vereinigen. Der Strafkammer steht dies auch in Ansehung von Strafsachen zu, welche theils bei ihr, theils bei einem Polizeigerichte ihres Sprengels anhängig sind.

Diese Befugnisse werden im Hauptverfahren vom Vorsitzenden, in Ansehung von Voruntersuchungen vom Untersuchungsrichter ausgeübt.

Die Vereinigung einer bei der Strafkammer oder dem Polizeigerichte anhängigen Sache mit einer vor den Schwurgerichtshof verwiesenen kann nur in dem für die Verweisung einer Sache vor den Schwurgerichtshof vorgeschriebenen Verfahren erfolgen. War das Verfahren vor der Strafkammer oder dem Polizeigerichte durch Beschluß der Rathskammer eröffnet worden, so bedarf es einer nochmaligen Beschlußfassung derselben (§. 81. Abs. 2.) nicht.

§. 55.

Sind die zusammenhängenden Straffälle bei den Gerichten verschiedener Sprengel anhängig gemacht, so kann ihre Vereinigung nur durch einen Beschluß des höheren Gerichts (§. 42.) erfolgen.

Zur Vereinigung von Voruntersuchungen bedarf es eines solchen Beschlusses nicht, wenn die verschiedenen Untersuchungsrichter über die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Maaßregel und über dasjenige Gericht, bei welchem sie in Ausführung zu bringen sei, unter sich und mit der Staatsanwaltschaft einverstanden sind.

Kommt

Kommt es auf eine Vereinigung der im letzten Absatze des §. 54. bezeichneten Art an, so ist zu der Beschlußfassung die Anklagekammer, in deren Sprengel der Schwurgerichtshof belegen ist, auch dann zuständig, wenn die anderen Strafsachen bei dem Gerichte eines anderen Appellationsgerichtsbezirks anhängig sind.

§. 56.

4. Verfahren, wenn die Vereinigung aus anderen Gründen zweckmäßig ist.

Es können auch Strafsachen, zwischen denen ein Zusammenhang im Sinne des §. 50. nicht besteht, aus Gründen der Zweckmäßigkeit mit einander vereinigt werden, sofern dadurch keine dieser Sachen an einen Gerichtsstand gebracht wird, welchem sie einzeln betrachtet nicht hätte überwiesen werden können. Diese Vereinigung setzt stets eine ausdrückliche richterliche Anordnung voraus, auf welche die Bestimmungen der §§. 54. und 55. Anwendung finden.

§. 57.

5. Wiederaufhebung der Vereinigung.

Wenn die gleichzeitige Verhandlung und Entscheidung sich als nicht ausführbar oder als nicht zweckmäßig herausstellt, so kann die Vereinigung wieder aufgehoben werden.

Das Recht, diese Trennung anzuordnen, steht sowohl der Rathskammer oder Anklagekammer bei Eröffnung des Hauptverfahrens, als auch dem Gerichte in der Hauptverhandlung zu. Es kann auch im Laufe der Voruntersuchung und im Hauptverfahren außerhalb der Hauptverhandlung durch einen nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zu fassenden Beschluß jene Anordnung getroffen werden, jedoch nur dann, wenn die Vereinigung nicht durch den Beschluß eines höheren Richters herbeigeführt worden war; entgegengesetzten Falls kann nur dieser Richter die Trennung beschließen.

Nach erfolgter Aufhebung der Vereinigung sind die verschiedenen Straffälle bei demjenigen Richter weiter zu verhandeln, vor welchen sie einzeln betrachtet nach Lage des Verfahrens gehören.

§. 58.

6. Beruhenlassen einzelner Straffälle.

Liegen gegen den nämlichen Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen vor, und fällt ein Theil derselben dergestalt ins Gewicht, daß die Feststellung der übrigen Straffälle voraussichtlich eine wesentliche Erhöhung der Strafe nicht zur Folge haben würde, so kann die Verfolgung der letzteren einstweilen ruhen bleiben. Nach erhobener Strafklage beschließt hierüber auf den Antrag der Staatsanwaltschaft das Gericht.

Ueber die Wiederaufnahme der Verfolgung entscheidet das Ermessen der Staatsanwaltschaft; diese muß jedoch, wenn die vorläufige Einstellung durch gerichtlichen Beschluß erfolgt ist, die endgültige Erledigung derjenigen Straffälle abwarten, hinsichtlich deren das Verfahren fortgesetzt worden ist.

Achter Titel.

Von dem Gange des dem Hauptverfahren vorausgehenden Verfahrens.

Erster Abschnitt.

Von der Erforschung und Anzeige strafbarer Handlungen und von dem Ermittelungsverfahren.

§. 59.

1. Verpflichtungen der Polizei- und anderen öffentlichen Behörden.

Den Polizeibehörden und den anderen Sicherheitsbeamten liegt die Verpflichtung ob, strafbaren Handlungen nachzuforschen und auf die erlangte erste Kenntniß von einer strafbaren Handlung alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um die Verdunkelung der Sache und die Flucht der Thäter zu verhüten und die Spuren und Gegenstände der That unverändert zu erhalten.

Die Anzeigen und Verhandlungen sind ohne Verzug dem zur Erhebung der Strafklage zuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft zu übersenden.

§. 60.

Alle anderen öffentlichen Behörden einschließlich der Gerichte sind verpflichtet, von strafbaren Handlungen, welche amtlich zu ihrer Kenntniß kommen, dem zuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft sogleich Mittheilung zu machen und ihm alle darauf bezüglichen Verhandlungen mitzutheilen.

§. 61.

2. Anzeige von Privatpersonen.

Die Anzeige strafbarer Handlungen von Seiten einer Privatperson kann bei der Staatsanwaltschaft und den Polizeibehörden schriftlich oder mündlich erfolgen. In dem letzteren Falle muß darüber ein Vermerk aufgenommen werden.

Hält die Staatsanwaltschaft die gerichtliche Vernehmung des Anzeigenden für erforderlich, so erfolgt das Verhör auf ihr Ersuchen durch den Polizeirichter. Hierbei ist der Anzeigende über alle Umstände, welche auf seine persönliche Glaubwürdigkeit und die Wahrscheinlichkeit seiner Anzeige von Einfluß sind, sowie über die etwa vorhandenen Beweismittel, nach Befinden auch über die Beweggründe seiner Anzeige, zu befragen, und auf die Strafen der wissentlich falschen Anschuldigung hinzuweisen.

§. 62.

3. Ermittelungsverfahren.

Die Aufklärung des Thatbestandes, die Erforschung der Beweise für die Thäterschaft, und die sonst zur Vorbereitung der Strafklage erforderlichen Schritte liegen der Staatsanwaltschaft ob.

Dieselbe kann zu diesem Behufe von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittelungen jeder Art, jedoch mit Ausschluß eidlicher Verneh-

mun-

mungen, entweder selbst vornehmen oder durch die Polizeibehörden veranlassen, welche dem Ersuchen der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten verpflichtet sind. In dringenden Fällen kann letztere von jedem Polizeibeamten unmittelbar Hülfeleistung oder Beistand verlangen.

Auch nach erhobener Strafklage kann die Staatsanwaltschaft ihre gedachten Befugnisse noch ausüben. Zu Beschlagnahmen und Haussuchungen darf sie jedoch von dem genannten Zeitpunkt ab nur dann schreiten, wenn neue Verdachtsgründe, welche dies Einschreiten erfordern, unter solchen Umständen zum Vorschein kommen, daß der Erfolg desselben durch die vorgängige Antretung des Richters voraussichtlich vereitelt werden würde.

§. 63.

Hält die Staatsanwaltschaft es für erforderlich, daß die Einnahme des gerichtlichen Augenscheins, insbesondere die Besichtigung und Oeffnung einer Leiche, oder die gerichtliche Vernehmung des Beschuldigten, eines Zeugen oder Sachverständigen erfolge, so kann sie den Polizeirichter des Sprengels, in welchem die Handlung vorzunehmen ist, darum ersuchen.

Der angegangene Richter hat dem Antrage zu genügen. Inwiefern zu der beantragten Vereidung eines Zeugen oder Sachverständigen zu schreiten sei, hat er selbst zu ermessen. Seine Thätigkeit hört auf, sobald der Antrag erledigt oder zurückgezogen ist.

Die Staatsanwaltschaft kann von diesen Befugnissen auch nach erhobener Strafklage einen Gebrauch machen, falls ohne denselben das betreffende Beweismittel verloren gehen würde.

§. 64.

So oft Gefahr im Verzuge obwaltet, hat der Polizeirichter die Anträge der Staatsanwaltschaft nicht erst abzuwarten, sondern in jeder Lage der Sache von Amtswegen alle diejenigen Beweiserhebungen, Verhaftungen oder sonstigen Anordnungen vorzunehmen, deren Erfolg durch längeren Aufschub vereitelt werden würde.

Die Verhandlungen sind demnächst unverzüglich dem zuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft zu übersenden.

§. 65.

4. Verhalten der Staatsanwaltschaft bei unbegründeten Anträgen oder Anzeigen Betheiligter.

Wenn die Staatsanwaltschaft einen ihr zugegangenen Antrag auf Bestrafung oder die sonstige Anzeige eines Betheiligten nicht dazu angethan findet, die Strafklage zu erheben, so hat sie den Antragsteller oder Betheiligten unter Angabe der Gründe zu bescheiden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Voruntersuchung.

§. 66.

1. Fälle, in denen die Voruntersuchung nothwendig oder statthaft ist.

Der Verweisung eines Beschuldigten vor den Schwurgerichtshof muß eine Voruntersuchung vorausgehen, unbeschadet der Bestimmungen des §. 48.

In

In polizeigerichtlichen Straffällen findet eine Voruntersuchung niemals, und in Sachen, welche vor die Strafkammer gehören, nur dann statt, wenn die Staatsanwaltschaft dies aus besonderen, ihrer Erwägung unterliegenden Gründen für nöthig erachtet.

§. 67.

2. Antrag auf Voruntersuchung.

Die Voruntersuchung wird auf den Antrag der Staatsanwaltschaft von dem Untersuchungsrichter eingeleitet. Dieser Antrag muß die Person, gegen welche, und die That, wegen welcher die Voruntersuchung geführt werden soll, bezeichnen. Er kann nur in Gemäßheit eines Beschlusses der Rathskammer und blos in folgenden Fällen zurückgewiesen werden:

1) wenn das Gericht in örtlicher Beziehung nicht zuständig, oder die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte überhaupt ausgeschlossen ist;

2) wenn die Sache vor das Polizeigericht gehört und hieran, auch durch den Zusammenhang mit einer anderen Sache (§. 50.), nichts geändert wird;

3) wenn das Gesetz die Verfolgung der That oder der Person von dem rechtzeitigen Antrage des Verletzten, von einer Ermächtigung oder von einer Zustimmung abhängig macht, und diese Vorbedingung nicht erfüllt ist;

4) wenn die That verjährt ist, oder ihrer Verfolgung eine rechtskräftige Entscheidung im Wege steht.

§. 68.

3. Gegenstand der Voruntersuchung.

Der Gegenstand der Voruntersuchung wird durch den Antrag (§. 67.) bestimmt; sie bewegt sich jedoch innerhalb dieser Begrenzung in dem ihr durch den §. 4. gegebenen Umfange.

Richtet sich im Laufe der Voruntersuchung der Verdacht gegen eine andere als die in dem Antrage bezeichnete Person, oder stellen sich Anzeigen dafür heraus, daß mit dem Gegenstande der Voruntersuchung noch andere strafbare Handlungen im Zusammenhange stehen (§. 50.), so sind die Verhandlungen der Staatsanwaltschaft zur anderweiten Antragstellung vorzulegen. Bei obwaltender Gefahr im Verzuge hat der Untersuchungsrichter nach §. 64. zu verfahren.

§. 69.

4. Zweck derselben.

Zweck der Voruntersuchung ist: die Grundlage dafür zu gewinnen, ob zur Hauptverhandlung zu schreiten, oder die weitere Verfolgung einzustellen sei. Zu diesem Behufe müssen nicht blos das Dasein und die Beschaffenheit der angezeigten strafbaren Handlung, sondern auch die wesentlichen, für und wider den Angeschuldigten sprechenden Thatsachen und Beweismittel erforscht und festgestellt werden.

Der Angeschuldigte ist nicht berechtigt, den Verhandlungen der Voruntersuchung anzuwohnen; er soll aber, falls er nicht flüchtig ist, vernommen werden, und

und es müssen seine Anführungen, insoweit sie für den Zweck der Voruntersuchung für erheblich zu erachten sind, berücksichtigt werden. Ist derselbe geständig, so kann von einer weiteren Beweisaufnahme über seine Thäterschaft abgesehen werden; es bedarf jedoch auch in diesem Falle einer Feststellung des Thatbestandes.

§. 70.

5. Verfahrungsweise des Untersuchungsrichters.

Der Untersuchungsrichter hat nach eingeleiteter Voruntersuchung die Verpflichtung, bis zur Erschöpfung ihres Zwecks alle hierzu erforderlichen Mittel von Amtswegen in Anwendung zu bringen, und ist in Bezug auf die Art seines Vorschreitens an die etwaigen Anträge der Staatsanwaltschaft nicht gebunden. Er hat jedoch die Staatsanwaltschaft, falls er ohne deren Antrag einen Haftbefehl gegen den Angeschuldigten erläßt, hiervon zu benachrichtigen, auch derselben wo möglich Gelegenheit zu geben, der Einnahme des Augenscheins oder anderen an Ort und Stelle stattfindenden Untersuchungshandlungen anzuwohnen.

§. 71.

Der Untersuchungsrichter erläßt alle ergehenden Verfügungen und Vorladungen in seinem Namen.

Die Mitwirkung der Rathskammer tritt nur in den vom Gesetz bezeichneten Fällen, insbesondere da ein, wo dasselbe die Fassung eines gerichtlichen Beschlusses vorschreibt.

§. 72.

Der Untersuchungsrichter kann auch Personen zu ihrer Vernehmung vor sich laden, die im Sprengel eines anderen Untersuchungsrichters wohnen. Es ist jedoch der letztere um die Vernehmung zu ersuchen, wenn deren Zweck durch ihn mit geringerem Kostenaufwand erreicht werden kann. Eine Versendung der Untersuchungsakten ist in diesem Falle nur dann zulässig, wenn eine Darstellung des Sachverhältnisses aus besonderen Gründen nicht dazu ausreicht, dem ersuchten Richter die erforderliche Anleitung zu gewähren. Die von dem ersuchten Richter aufgenommenen Verhandlungen sind in Urschrift dem ersuchenden Richter zu übersenden.

In dringenden Fällen kann der untersuchungführende Richter auch selbst Untersuchungshandlungen in dem Sprengel eines anderen Untersuchungsrichters vornehmen; er ist jedoch verpflichtet, hiervon den Vorstand des betreffenden Gerichts im Voraus zu benachrichtigen.

§. 73.

Der Untersuchungsrichter hat das Recht, sich zur Vornahme von Nachforschungen oder zur Ausführung einzelner Maaßregeln, namentlich von Haussuchungen, der Hülfe oder des Beistandes der Polizeibehörden zu bedienen.

In dringenden Fällen kann er sich zu demselben Zweck an jeden Polizeibeamten unmittelbar wenden.

 §. 74.

§. 74.

Nach Abschluß der Voruntersuchung erfolgt die Abgabe der Verhandlungen an den Staatsanwalt. Der verhaftete Angeschuldigte ist hiervon zu benachrichtigen.

Dritter Abschnitt.

Von der Prüfung der Ergebnisse der Voruntersuchung und von der Eröffnung des Hauptverfahrens.

§. 75.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt, wenn eine Voruntersuchung vorausgegangen ist, durch die Rathskammer oder Anklagekammer, andernfalls durch den für die Hauptverhandlung zuständigen Richter.

§. 76.

Als Grundlage für das Hauptverfahren dient eine von der Staatsanwaltschaft abzufassende Anklageschrift. Dieselbe muß den Angeschuldigten benennen, dessen persönliche Verhältnisse angeben, in Kürze das Sachverhältniß darstellen, auf welchem die Anschuldigung beruht, und die strafbare Handlung, worauf diese gerichtet ist, bezeichnen. Aus dieser Bezeichnung müssen hervorgehen:

1) alle diejenigen Merkmale der That, deren Gesammtheit die Anwendung des anzuführenden Strafgesetzes begründet, nebst den unterscheidenden Nebenumständen, namentlich Ort und Zeit der That;

2) etwaige Thatumstände, welche nach besonderer gesetzlicher Vorschrift eine Erschwerung der Strafe zur Folge haben.

Die Beweismittel für die vorgetragenen Thatsachen, namentlich die Zeugen, deren Abhörung erfolgen soll, sind am Schlusse oder in einer Anlage anzuführen.

§. 77.

2. Verfahren, wenn eine Voruntersuchung stattgefunden hat:
a. Anträge der Staatsanwaltschaft;

Hält der Staatsanwalt eine Ergänzung der Voruntersuchung für erforderlich, so hat er die hierzu geeigneten Handlungen zu bezeichnen und bei dem Untersuchungsrichter in Antrag zu bringen. Trägt dieser Bedenken, dem Antrage zu entsprechen, so hat er die Entscheidung der Rathskammer einzuholen.

§. 78.

Erachtet der Staatsanwalt die Sache für reif zur endgültigen Beschlußfassung, so stellt er die entsprechenden Anträge bei der Rathskammer, und fügt, wenn er sich für die Verweisung der Sache vor die Strafkammer oder den Schwurgerichtshof ausspricht, ersteren Falls die Anklageschrift, letzteren Falls den Entwurf derselben bei.

§. 79.

Erachtet die Rathskammer eine Ergänzung der Voruntersuchung für erforderlich, so hat sie dieselbe anzuordnen. Nach Erledigung dieses Beschlusses, gegen welchen ein Rechtsmittel nicht stattfindet, sind ihr die Verhandlungen durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft wieder vorzulegen. b. Beschlußnahme der Rathskammer;

§. 80.

Findet die Rathskammer, daß gegen den Angeschuldigten hinreichende Verdachtsgründe nicht vorliegen, daß die ihm zur Last gelegte That unter kein Strafgesetz falle, daß ein gesetzlicher Strafausschließungsgrund feststehe, daß der erforderliche Strafantrag des Verletzten nicht gestellt oder wieder zurückgenommen sei, oder daß es an einer anderen Vorbedingung der Bestrafung fehle, so setzt sie den Angeschuldigten außer Verfolgung, oder spricht, wenn sie die Verfolgung nur zur Zeit für unstatthaft erachtet, dieses in dem Beschlusse aus.

§. 81.

Findet die Rathskammer, daß der Angeschuldigte einer strafbaren That hinreichend verdächtig sei, so eröffnet sie gegen denselben das Hauptverfahren, und verweist die Sache vor den zuständigen Richter, den sie zu bezeichnen hat.

Erachtet sie jedoch die Verweisung der Sache vor den Schwurgerichtshof für begründet, so hat sie die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht selbst auszusprechen, sondern die Abgabe der Verhandlungen an die Anklagekammer anzuordnen. In Folge dieses Beschlusses, gegen welchen ein Rechtsmittel nicht stattfindet, sind die Verhandlungen unverzüglich dem Ober-Staatsanwalt einzureichen.

§. 82.

Die Anklagekammer hat, nachdem ihr die Verhandlungen von dem Ober-Staatsanwalt vorgelegt worden sind, nach Maaßgabe der §§. 79. 80. und des ersten Absatzes im §. 81. Beschluß zu fassen. c. Beschlußnahme der Anklagekammer;

§. 83.

In der Anklagekammer erfolgt der Vortrag der Sache in Gegenwart des Ober-Staatsanwalts, welcher befugt ist, nach Beendigung desselben seine Ansicht mündlich zu entwickeln und die Verkündung des demnächst gefaßten Beschlusses entgegenzunehmen. Dieselbe Befugniß hat der Staatsanwalt in Bezug auf den Vortrag in der Rathskammer. Sind von der Staatsanwaltschaft neue Anträge zu stellen, so muß dies schriftlich geschehen. d. allgemeine Bestimmungen;

§. 84.

Die Rathskammer hat über alle von der Voruntersuchung, die Anklagekammer über alle von dem Vorbeschluß der Rathskammer umfaßten Personen und Handlungen gleichzeitig zu befinden. Die Anklagekammer muß auch dann, wenn

wenn sie findet, daß die Strafkammer oder das Polizeigericht zuständig sei, selbst, was Rechtens ist, beschließen, und darf die Sache weder ganz, noch theilweise an die Rathskammer zurückverweisen.

Die Befugniß des beschließenden Richters, eine Trennung des Hauptverfahrens anzuordnen, wird hierdurch nicht berührt. Das Verfahren gegen einen Angeschuldigten, welchem keine andere Handlung als eine Uebertretung zur Last fällt, soll niemals an den Schwurgerichtshof gewiesen werden.

§. 85.

Der Erlassung eines Beschlusses über das Ergebniß der Voruntersuchung steht es nicht im Wege, wenn die Vernehmung des Angeschuldigten nicht hat bewirkt werden können.

Es kann jedoch verordnet werden, daß bis zu ihrer Ermöglichung das Verfahren ruhen bleibe.

Dasselbe gilt, wenn ein in der Sache wichtiger Zeuge nicht hat ermittelt werden können.

§. 86.

Ein jeder Verweisungsbeschluß muß die strafbare Handlung, wegen deren er erfolgt, auf die im §. 76. Nr. 1. und 2. angegebene Weise bezeichnen. Diese Bezeichnung kann, wenn der Beschluß auf das Schriftstück gesetzt wird, welches die Anklageschrift oder den Entwurf derselben (§. 78.) enthält, durch Hinweisung auf die in diesem hervorgehobenen Merkmale erfolgen.

Ein jeder Beschluß, durch welchen ein Angeschuldigter außer Verfolgung gesetzt wird, muß angeben, ob dieses wegen Unzulänglichkeit der Verdachtsgründe oder aus welchem anderen Grunde geschehen ist.

Ein jeder mit den Anträgen der Staatsanwaltschaft nicht übereinstimmende Beschluß muß ersehen lassen, ob und inwiefern diese Abweichung auf einer verschiedenen Beurtheilung der Thatsachen oder des Rechtspunktes beruht.

Der Vorbeschluß der Rathskammer (§. 81. Abs. 2.) bedarf derselben Begründung, wie ein Verweisungsbeschluß.

§. 87.

c. Zustellung und Ausführung der Beschlüsse.

Die Beschlüsse der Rathskammer und der Anklagekammer sind in Urschrift der Staatsanwaltschaft bei dem beschließenden Gerichte nebst den Verhandlungen mitzutheilen. Der weitere Betrieb liegt der Staatsanwaltschaft bei dem Gerichte ob, vor welches die Verweisung erfolgt ist. Diese hat, wenn der Verweisungsbeschluß ohne die Grundlage einer mit ihm übereinstimmenden Anklageschrift ergangen ist, letztere sofort abzufassen.

Ist eine Verweisung vor den Schwurgerichtshof erfolgt, so liegt die Abfassung der Anklageschrift dem Ober-Staatsanwalt ob, welcher dieselbe zum weiteren Betriebe der Sache dem Staatsanwalt am Sitze des Schwurgerichtshofes zuzufertigen hat.

§. 88.

§. 88.

Wenn ein Angeschuldigter endgültig außer Verfolgung gesetzt worden ist, soll ihm hiervon durch die Staatsanwaltschaft Kenntniß gegeben werden.

§. 89.

Wenn eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, die Strafklage vielmehr unmittelbar bei der Strafkammer oder dem Polizeigerichte erhoben worden ist, so kann die Eröffnung des Hauptverfahrens, sofern die Anklageschrift den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, nur dann abgelehnt werden, wenn einer der im §. 67. unter Nr. 1. 3. und 4. bezeichneten Fälle vorliegt, oder wenn die in der Anklageschrift bezeichnete Handlung in sachlicher Beziehung vor einen anderen Richter gehört oder durch kein Strafgesetz vorgesehen ist. 3. Verfahren, wenn eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat.

Wenn in dieser Beziehung Bedenken nicht obwalten, so verfügt der Vorsitzende der Strafkammer die Eröffnung des Hauptverfahrens, ohne daß es einer Berathung mit den anderen Mitgliedern bedarf.

Neunter Titel.

Von den einzelnen Maaßregeln der Untersuchung.

§. 90.

Die Bestimmungen dieses Titels finden, insoweit aus denselben nicht ein Anderes hervorgeht, auf das Hauptverfahren und die Voruntersuchung gleichmäßig Anwendung. Die auf die Voruntersuchung zur Anwendung kommenden Vorschriften gelten, insoweit nicht ein Anderes bestimmt ist, auch für das Ermittelungsverfahren. Einleitende Bestimmung.

Erster Abschnitt.

Von der Aufsuchung und Beschlagnahme der Ueberführungsstücke und von anderen Arten der Beschlagnahme.

§. 91.

Sobald die Anzeige einer strafbaren Handlung geschehen ist, muß dafür Sorge getragen werden, daß alle Ueberführungsstücke in Beschlag genommen und in gerichtliche Gewahrsam gebracht werden. 1. Aufsuchung und Beschlagnahme der Ueberführungsstücke.

Unter Ueberführungsstücken werden verstanden: Sachen, welche dem Anscheine nach zur Begehung der strafbaren Handlung gedient haben oder gebraucht werden sollten, oder durch dieselbe erlangt oder hervorgebracht worden sind. Schriftstücke, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden oder über denselben Aufschluß gewähren, und alle sonstigen Gegenstände, welche für die Ermitte-

lung der Wahrheit oder für die Auffindung des Schuldigen von Bedeutung sein können.

§. 92.

Ausgeschlossen von der Beschlagnahme sind die Briefe, welche Jemand mit seinem Beichtvater oder Vertheidiger gewechselt hat, vorausgesetzt, daß sich diese Briefe noch in den Händen der Post oder der Personen befinden, an welche sie gerichtet waren.

Auf Fälle, wo gegen den Beichtvater oder Vertheidiger der Verdacht der Mitschuld vorliegt, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 93.

2. Mittel zu derselben: a. Haussuchung;

Die Durchsuchung einer Wohnung oder einer anderen zu einem Wohnhause gehörigen Räumlichkeit ohne Einwilligung ihres Inhabers (Haussuchung) ist nur gestattet, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß dieselbe zur Auffindung von Ueberführungsstücken führen werde.

In Räumlichkeiten, deren Inhaber oder Mitbewohner nicht selbst als Thäter, Theilnehmer oder Begünstiger der strafbaren Handlung oder als Hehler verdächtig sind, darf eine Haussuchung erst dann abgehalten werden, wenn die mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Herausgabe der Ueberführungsstücke ohne Erfolg geblieben ist.

§. 94.

Die Beschränkung im zweiten Absatze des vorhergehenden Paragraphen bezieht sich nicht auf die Wohnungen oder anderen Räume, in denen der Beschuldigte ergriffen wird, oder welche er betreten hat, nachdem er bei Ausführung der strafbaren That oder gleich nach derselben verfolgt worden.

Sie findet keine Anwendung:

1) auf die Wohnungen der Personen, welche durch richterliches Erkenntniß unter Polizeiaufsicht gestellt sind;

2) auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Hazardspiels, als Herbergen und Versammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen gestohlener oder auf ähnliche Weise erlangter Sachen, oder als Aufenthaltsorte liederlicher Frauenzimmer bekannt sind;

3) auf die Orte, in welchen das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum zum ferneren Verweilen geöffnet sind.

§. 95.

Die Vornahme von Haussuchungen steht dem Richter, nach Bewandtniß des gegebenen Falles (§§. 62. und 59.) auch der Staatsanwaltschaft und den Polizeibehörden zu. Polizeikommissarien können selbstständig, andere Polizei- und Sicher-

Sicherheitsbeamte nur unter Mitwirkung der Gemeinde- oder der Ortspolizeibehörde zu Haussuchungen schreiten.

§. 96.

In den Wohnungen der in §. 94. Nr. 1—3. bezeichneten Art können Haussuchungen auch zur Nachtzeit abgehalten werden. In andere Wohnungen darf das Eindringen zur Nachtzeit nur dann erfolgen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung die vorhandenen Ueberführungsstücke bei Seite gebracht oder vernichtet werden möchten.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§. 97.

Bei Ausführung der Haussuchung muß mit möglichster Schonung verfahren werden.

Zur Anwesenheit bei derselben ist der Bewohner oder Inhaber der zu durchsuchenden Räume, oder falls derselbe nicht zur Stelle oder von seiner Zuziehung eine Gefährdung des Zweckes der Haussuchung zu besorgen ist, ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, in dessen Ermangelung aber ein Hausgenosse oder ein Nachbar aufzufordern.

Zu einer gewaltsamen Eröffnung verschlossener Thüren, Fenster oder Behältnisse darf erst dann geschritten werden, wenn eine gütliche Aufforderung dazu ohne Erfolg geblieben oder wenn Niemand aufgefunden worden ist, an welchen die Aufforderung gerichtet werden kann.

§. 98.

Finden sich bei der Haussuchung Ueberführungsstücke, so sind dieselben dem Beschuldigten, sowie demjenigen, der sie in Gewahrsam hat, sofern dieselben bei der Haussuchung zugezogen sind, zur Anerkennung vorzulegen.

Bei der Durchsuchung und Beschlagnahme von Papieren ist dafür zu sorgen, daß der Inhalt derselben nicht zur Kenntniß unbefugter Personen gelange.

§. 99.

Von den in Beschlag genommenen Gegenständen muß bei der Haussuchung, oder falls besondere Schwierigkeiten entgegenstehen, möglichst bald nach derselben, ein genaues Verzeichniß angefertigt werden.

Abschrift desselben ist auf Verlangen dem Betheiligten zu ertheilen.

§. 100.

Ist bei der Haussuchung nichts Verdächtiges vorgefunden worden, so kann der Betheiligte verlangen, daß ihm hierüber eine Bescheinigung kostenfrei ausgestellt werde.

§. 101.

Werden bei Gelegenheit einer Haussuchung oder anderen Durchsuchung Gegenstände gefunden, welche auf die Begehung einer anderen strafbaren Handlung schließen lassen, so können sie in Beschlag genommen werden; es muß jedoch sofort eine besondere Verhandlung darüber aufgenommen und der Staatsanwaltschaft mitgetheilt werden. Schreitet diese in Bezug auf jene Gegenstände nicht ein, so sind dieselben unverzüglich zurückzugeben.

§. 102.

Die Befugniß der Zoll- und Steuerbeamten zur Vornahme von Revisionen, Haussuchungen und anderen Durchsuchungen regelt sich nach den Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze.

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, bezieht sich nicht auf diejenigen Räume, welche die Zoll- und Steuerbeamten zur Vollziehung der ihnen obliegenden Revisionen zu betreten berechtigt sind, ohne durch die Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze auf die Tageszeit beschränkt zu sein.

§. 103.

b. Herbeischaffung amtlich verwahrter Ueberführungsstücke;

Amtliche Urkunden oder andere in amtlicher Verwahrung befindliche Ueberführungsstücke müssen von den Behörden oder Beamten, denen diese Verwahrung obliegt, auf schriftliches Ersuchen zu den Zwecken der Untersuchung herausgegeben werden. Die Mittheilung einer Urkunde kann verweigert werden, wenn das Bekanntwerden ihres Inhaltes dem Staatswohle Nachtheil bereiten würde. Die endgültige Feststellung dieses Weigerungsgrundes steht, wenn die Vorlegung der Urkunde durch gerichtlichen Beschluß für erforderlich erachtet wird, nur dem Staatsministerium zu.

§. 104.

insonderheit Beschlagnahme von unbestellten Briefen und Telegrammen.

Die Beschlagnahme von Briefen auf der Post und von noch unbestellten Telegrammen auf den Telegraphen-Anstalten steht nur dem Richter, oder nach Bewandtniß des Falles (§. 62.) der Staatsanwaltschaft zu. Sie muß stets schriftlich und darf nur dann, wenn gegen einen Beschuldigten der dringende Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt, und bloß in Bezug auf solche Briefe und Telegramme erfolgen, welche an den Beschuldigten gerichtet oder als von ihm herrührend mit Wahrscheinlichkeit zu erkennen sind.

Die in Beschlag genommenen Briefe und Telegramme müssen längstens binnen acht Tagen an die Post- oder Telegraphenbehörde zur Bestellung zurückgegeben oder es muß binnen dieser Frist dem Absender oder dem Adressaten Nachricht von der Beschlagnahme gegeben werden.

§. 105.

3. Wiederaufhebung der Beschlagnahme.

Eine jede Beschlagnahme muß, wenn sich ihre Fortdauer nach Lage der Sache nicht mehr rechtfertigen läßt, wieder aufgehoben werden. In der Vor-

un-

untersuchung hat hierüber der Untersuchungsrichter, falls aber die Staatsanwaltschaft der Wiederaufhebung widerspricht, die Rathskammer zu entscheiden.

Die Befugniß, eine Entscheidung des Richters zu verlangen, steht dem Betheiligten auch im Ermittelungsverfahren zu. Wird ein solcher Antrag gestellt, so ist die Staatsanwaltschaft, wenn sie nicht selbst die Freigabe verfügt, gehalten, binnen vierzehn Tagen entweder die Strafklage zu erheben, oder die Verhandlungen der Rathskammer, in deren Sprengel die Beschlagnahme erfolgt ist, zur Beschlußfassung über die Fortdauer der Beschlagnahme vorzulegen.

§. 106.

4. Beschlagnahme von Gegenständen, welche der Konfiskation unterliegen, von Reisepässen u. dergl.

Was in diesem Abschnitte hinsichtlich der Ueberführungsstücke bestimmt ist, gilt auch in Ansehung von Gegenständen, welche nach Vorschrift der Strafgesetze der Konfiskation unterliegen.

Der §. 105. kommt auch auf die Beschlagnahme von Reisepässen und Legitimationspapieren, welche zu dem Zwecke erfolgt, um die Entfernung des Verdächtigen zu verhindern, in Anwendung.

§. 107.

5. Vermögensbeschlagnahme in Untersuchungen wegen Hochverrathes oder Landesverrathes.

Die Beschlagnahme des Vermögens in Untersuchungen wegen Hochverrathes oder Landesverrathes (Strafgesetzbuch §. 73.) erfolgt bei Einleitung der Voruntersuchung mittelst gerichtlichen Beschlusses. Auf den Grund desselben können in Ansehung der einzelnen Theile des in Beschlag genommenen Vermögens alle diejenigen Maaßregeln ergriffen werden, welche zur Vollstreckung eines von dem bürgerlichen Richter verhängten Sicherheitsarrestes zulässig sind.

Zweiter Abschnitt.

Von der Untersuchungshaft und von anderen Beschränkungen der persönlichen Freiheit.

§. 108.

1. Untersuchungshaft: a. Erlaß des Haftbefehls;

Die Untersuchungshaft darf nur in Kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls verhängt werden.

Dieser Befehl muß bei der Verhaftung oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Beschuldigten zugestellt werden.

§. 109.

Bedingung einer jeden Untersuchungshaft ist die Wahrscheinlichkeit, daß eine strafbare Handlung begangen worden sei. Unter dieser Voraussetzung tritt die Verhaftung des Verdächtigen ein, wenn nach Lage der Sache und in Betracht seiner persönlichen Verhältnisse zu besorgen steht, daß er die Untersuchung

1) durch die Flucht, wohin auch die Verheimlichung seines Aufenthaltes zu rechnen ist, oder

2) durch

2) durch Einwirkung auf Zeugen, Verabredung mit Mitschuldigen oder durch Vernichtung der Spuren der That,

vereiteln oder erschweren werde.

Insbesondere sind Beschuldigte, welche nach Lage des gegebenen Falles voraussichtlich eine längere als einjährige Gefängnißstrafe zu erwarten haben, oder zu einer sechsmonatlichen oder längeren Gefängnißstrafe bereits, wenn auch noch nicht rechtskräftig, verurtheilt sind, stets in Haft zu nehmen, insofern die Gefahr der Flucht (Nr. 1.) nicht durch besondere Umstände ausgeschlossen erscheint.

Besteht die Strafe, welche der Beschuldigte nach Lage des gegebenen Falles voraussichtlich zu erwarten hat, oder zu welcher er bereits verurtheilt ist, in Zuchthaus oder in einer noch schwereren Strafe, so kann unter keinen Umständen von seiner Verhaftung abgesehen werden.

Wegen Uebertretungen und wegen solcher Vergehen, bei deren Bestrafung auch außer dem Fall der mildernden Umstände von Verhängung einer Freiheitsstrafe abgesehen werden kann, darf die Untersuchungshaft niemals blos deshalb verfügt werden, weil die Gefahr einer Verdunkelung der Sache (Nr. 2.) vorliegt.

§. 110.

Wenn es sich um eine Schlägerei, bei welcher ein Mensch getödtet worden, oder eine schwere oder erhebliche Körperverletzung erlitten hat, oder um einen Aufruhr oder einen als Aufruhr zu bestrafenden Auflauf, oder um andere strafbare öffentliche Zusammenrottungen handelt, so kann gegen alle Personen, welche in die Schlägerei verwickelt gewesen oder in der Rotte sich befunden haben und von dem Verdacht einer strafbaren Betheiligung sich nicht sofort reinigen können, die Untersuchungshaft bis auf Weiteres verhängt werden.

§. 111.

Wenn die Anklagekammer gegen einen Angeschuldigten das Hauptverfahren eröffnet und ihn, wenn auch nur wegen eines Vergehens, vor den Schwurgerichtshof verweist, so muß sie die Verhaftung desselben stets dann beschließen, wenn aus seinem Ausbleiben in der Hauptverhandlung ein Nachtheil für einen Mitangeklagten entstehen kann.

Sie kann jedoch, wenn sie den Haftbefehl nur aus dieser Rücksicht beschließt, bestimmen, daß die Vollstreckung desselben erst nach Anberaumung der Hauptverhandlung erfolgen solle.

§. 112.

b. Wiederaufhebung desselben;

Ein Haftbefehl muß wieder aufgehoben werden, sobald die Gründe wegfallen, welche die Untersuchungshaft rechtfertigen.

Ist der Haftbefehl im Ermittelungsverfahren ergangen, so ist die Staatsanwaltschaft gehalten, binnen 14 Tagen nach der Vollstreckung desselben entweder dessen Aufhebung zu beantragen, oder die Strafklage gegen den Verhafteten zu erheben.

§. 113.

§. 113.

Die Aufhebung des Haftbefehls muß insbesondere stets dann erfolgen, wenn der Angeschuldigte nach dem Abschlusse der Voruntersuchung außer Verfolgung gesetzt wird, oder wenn in dem Hauptverfahren ein freisprechendes Urtheil ergeht.

§. 114.

Die Aufhebung eines Haftbefehls hat die sofortige Freilassung des Verhafteten zur Folge, insofern nicht ein anderer Grund für die Verhaftung besteht.

Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft gegen die im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Entscheidungen sind in dieser Beziehung ohne Einfluß.

Es kann jedoch in allen Fällen die Wiederverhaftung des Beschuldigten, insbesondere beim Hervortreten neuer Verdachtsgründe, beschlossen werden.

§. 115.

Gegen Sicherheitsbestellung kann der Beschuldigte seine Befreiung von der Untersuchungshaft nur dann verlangen, wenn eine Gefahr der Verdunkelung der Sache (§. 109. Nr. 2.) nicht obwaltet, und wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß ihm der Verlust der Geldsumme, mit welcher die Sicherheit zu bestellen ist, empfindlicher sein würde, als die Erduldung der Folgen, welche er im Falle seiner rechtskräftigen Verurtheilung zu gewärtigen hat. c. Befreiung von der Untersuchungshaft gegen Sicherheitsbestellung;

Ausgeschlossen ist diese Befreiung, wenn ein Fall der im vorletzten Absatze des §. 109. bezeichneten Art vorliegt.

§. 116.

Bei Festsetzung der Größe der Sicherheitssumme sind die Höhe der zu erwartenden Strafe, der wahrscheinliche Betrag der Untersuchungskosten und die Vermögensverhältnisse des Beschuldigten in Betracht zu ziehen.

Die festgesetzte Summe muß der Beschuldigte, bevor seine Befreiung von der Untersuchungshaft eintritt, in baarem Gelde oder in inländischen Staatspapieren, welche nach dem Tageskurse, aber nicht über den Nennwerth zu berechnen sind, bei der zur Empfangnahme bestimmten öffentlichen Kasse erlegen und gleichzeitig, falls er nicht selbst eine eigene Wohnung am Sitze des Gerichts hat, einen daselbst wohnhaften Bevollmächtigten bezeichnen, zu dessen Händen fortan alle Zustellungen an ihn zu bewirken sind. Zu dem hierüber aufzunehmenden Protokolle sollen dem Beschuldigten die Voraussetzungen bekannt gemacht werden, unter welchen die Sicherheitssumme verfällt (§. 119. Nr. 1. bis 3.), ohne daß jedoch die Verabsäumung dieser Vorschrift den Eintritt jener Folge ausschließt.

§. 117.

Wenn der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn andere Umstände eintreten, welche seine Verhaftung erforderlich machen, so ist der Haftbefehl, der Sicherheitsbestellung ungeachtet, wieder in Vollzug zu setzen.

§. 118.

Eine noch nicht verfallene Sicherheitssumme wird frei, wenn der Haftbefehl im Falle des vorhergehenden Paragraphen zur Vollstreckung gelangt, oder wenn er endgültig aufgehoben wird, oder wenn die Vollstreckung der erkannten Freiheitsstrafe begonnen hat.

§. 119.

Eine noch nicht wieder frei gewordene Sicherheitssumme verfällt der Staatskasse, wenn der Beschuldigte

1) die Flucht ergreift, oder
2) auf die Vorladung zur Hauptverhandlung erster Instanz ungehorsam ausbleibt, oder
3) eine andere Aufforderung zur persönlichen Gestellung nicht rechtzeitig befolgt.

Der Verfall der Sicherheitssumme zieht die Wiedervollstreckung des Haftbefehls von selbst nach sich. Die Zurücknahme des Beschlusses, durch welche diese Folgen ausgesprochen worden, findet blos in den Fällen der Nr. 2. und 3., und nur dann statt, wenn der Beschuldigte durch Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle, welche eine vorgängige Anzeige oder Bescheinigung derselben nicht zuließen, am Erscheinen zur rechten Zeit verhindert war und dies binnen zehn Tagen nach diesem Zeitpunkte oder nach der Hebung des Hindernisses schriftlich oder zu Protokoll geltend macht und nachweist, und sich im Falle der Nr. 3. zugleich persönlich zur weiteren Verfügung über ihn gestellt.

§. 120.

Die Vollstreckung des ergehenden Urtheils erfolgt unabhängig von dem Verfall der Sicherheitssumme.

§. 121.

d. Zuständigkeit für die auf die Untersuchungshaft bezüglichen Entscheidungen.

Die Aufhebung des Haftbefehls außer den Fällen des §. 113., die Befreiung von der Haft gegen Sicherheitsbestellung, die Verfallerklärung der Sicherheitssumme und die Zurücknahme dieses Ausspruchs darf nicht eher eintreten, als nachdem die Staatsanwaltschaft mit ihrem mündlichen oder schriftlichen Antrage gehört worden ist.

Die Entscheidung hierüber, sowie über den Erlaß des Haftbefehls gebührt dem Gerichte, bei welchem die Sache anhängig ist. Schweben die Verhandlungen bei dem obersten Gerichtshofe, so verweist derselbe die Erledigung an das Gericht der betreffenden Instanz.

In der Voruntersuchung steht dem Untersuchungsrichter, in dem Ermittelungsverfahren dem Polizeirichter die Entscheidung über den Erlaß des Haftbefehls, über dessen Wiederaufhebung und über die Befreiung von der Haft gegen Sicherheitsbestellung insofern zu, als die Entscheidung nicht in Widerspruch

spruch mit den Anträgen der Staatsanwaltschaft tritt. Andernfalls hat der Richter ohne Verzug den Beschluß der Rathskammer einzuholen. Das letztere liegt ihm, unbeschadet der einstweiligen Vollstreckung seiner Entscheidung, auch dann ob, wenn gegen dieselbe von Seiten des Beschuldigten Einspruch erhoben wird.

Von Seiten des Polizeirichters erfolgt die Einholung des Beschlusses der Rathskammer schriftlich.

§. 122.

Wenn ein Gericht sich in örtlicher oder sachlicher Beziehung für unzuständig erklärt, so hat es dessenungeachtet erforderlichen Falls die im §. 121. bezeichneten Entscheidungen zu treffen. Es kann auch bestimmen, daß die Wiederaufhebung der Untersuchungshaft eintrete, falls über deren Fortdauer die Entscheidung des zuständigen Richters bis zu einem gewissen Zeitpunkte nicht ergangen sei.

§. 123.

2. Vorläufige Festnahme.

Die Ergreifung und Festnahme einer Person kann ohne richterlichen Befehl vorläufig erfolgen:

1) wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird;

2) wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Thäter oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht (§. 109. Nr. 1.) dringend verdächtig machen.

§. 124.

Die Befugniß, zur vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person zu schreiten, steht der Staatsanwaltschaft und den Polizeibeamten, sowie allen anderen zur Nachforschung nach strafbaren Handlungen verpflichteten Beamten, und im Falle des §. 123. Nr. 1. auch den Wachtmannschaften zu.

Wenn im Falle des §. 123. Nr. 1. der Thäter flieht oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde, so ist jede Privatperson ermächtigt, den Thäter zu ergreifen. Der Ergriffene muß sofort einem der oben bezeichneten Beamten Behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme, oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden.

§. 125.

Eine jede vorläufige Festnahme muß dem zuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft angezeigt werden, und zwar, wenn sie von dem letzteren selbst verfügt worden, unverzüglich. Andernfalls muß diese Anzeige, insofern der Festgenommene nicht sofort wieder in Freiheit gesetzt wird, binnen 24 Stunden nach dem Beginne der gefänglichen Verwahrung erfolgen, und zugleich das Protokoll über die polizeiliche Vernehmung des Festgenommenen, und falls die sonstigen Ver-

Verhandlungen noch nicht geschlossen sind, wenigstens eine Mittheilung über den Stand der Sache beigefügt werden.

§. 126.

Die Staatsanwaltschaft hat binnen 24 Stunden nach dem Empfange der Anzeige entweder die Freilassung zu verfügen, oder bei dem zuständigen Richter (§. 121.) den Antrag zu stellen, daß über den Erlaß des Haftbefehls Entscheidung getroffen werde.

Diese Entscheidung muß, wenn die vorgängige Vernehmung des Festgenommenen für erforderlich erachtet wird, und dieser sich nicht am Wohnsitze des Richters befindet, binnen 24 Stunden nach der sofort zu veranlassenden Ablieferung desselben in das Untersuchungsgefängniß, andernfalls aber binnen 24 Stunden nach dem Eingange des Antrags der Staatsanwaltschaft ergehen.

§. 127.

Die Befugniß der Polizeibehörden und Wachtmannschaften, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maaßregel dringend erfordern, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

§. 128.

3. Vorführungsbefehl.

Ein Vorführungsbefehl wird von dem Richter erlassen, um Personen zu ihrer Vernehmung zwangsweise zu gestellen; er muß stets schriftlich erfolgen, und wenn die Vorführung zu einer bestimmten Zeit geschehen soll, dieselbe nach Tag und Stunde bezeichnen. Gegen einen Beschuldigten kann dieser Befehl insbesondere dann erlassen werden, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls (§§. 109. 110.) vorliegen, oder wenn der Beschuldigte auf eine an ihn ergangene Aufforderung zum persönlichen Erscheinen ungehorsam ausgeblieben ist.

Der Vorzuführende muß unmittelbar vor den Richter gebracht und vernommen werden. Eine vorgängige gefängliche Verwahrung desselben ist nur dann zulässig, wenn die Ergreifung zur Nachtzeit oder sonst unter Umständen ausgeführt werden mußte, welche die Möglichkeit der unmittelbaren Zuführung ausschließen. In keinem Falle darf diese Verwahrung länger als 24 Stunden dauern.

§. 129.

Nach beendigtem Verhöre muß der Vorgeführte sofort auf freien Fuß gesetzt werden. Liegt jedoch gegen den vorgeführten Beschuldigten der Antrag auf Erlaß des Haftbefehls vor, und steht die Entscheidung hierüber dem verhandelnden Richter nicht zu, so ist der Beschuldigte einstweilen, nöthigenfalls im Unter-

suchungsgefängnisse, zu verwahren, bis der sofort einzuholende und demnächst binnen 24 Stunden zu erlassende Beschluß des zuständigen Richters ergangen ist.

§. 130.

Zur Vollstreckung eines Haft- oder Vorführungsbefehls muß dem damit beauftragten Beamten von allen Polizeibehörden und nöthigenfalls von den Militairbehörden der geeignete Beistand auf die bloße Vorzeigung des Befehls geleistet werden. 4. Vollstreckungsmaaßregeln.

§. 131.

In eine Wohnung ist das Eindringen selbst zur Nachtzeit statthaft, wenn es die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, oder die Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen zum Zweck hat.

Außerdem darf in eine Wohnung, welche der Verfolgte nicht selbst inne hat oder mitbewohnt, zum Zweck der Vollstreckung eines Haft- oder Vorführungsbefehls oder einer vorläufigen Festnahme nur dann eingedrungen werden, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß der Verfolgte sich in derselben verborgen halte, und es darf das Eindringen, selbst in die Wohnung des Verfolgten, niemals zur Nachtzeit (§. 96.) erfolgen, es sei denn, daß dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Verzögerung der Verfolgte sich der Festnahme ganz entziehen werde.

Auf die Räume, in welchen nach §. 94. Haussuchungen jederzeit abgehalten werden können, finden die Einschränkungen des vorstehenden Absatzes keine Anwendung.

§. 132.

Zum Erlaß von Steckbriefen ist der Untersuchungsrichter und der Polizeirichter, sowie die Staatsanwaltschaft, die letztere jedoch nur auf Grund eines richterlichen Haftbefehls, befugt.

§. 133.

Gegen einen entwichenen Gefangenen hat diejenige Behörde, unter deren nächster Aufsicht das Gefängniß steht, den Steckbrief und die sonst zur Wiederergreifung geeigneten Verfügungen zu erlassen. Geschieht die Entweichung auf dem Transporte, so hat eine jede Polizeibehörde, welche hiervon die erste Nachricht erhält, die nämliche Verpflichtung.

§. 134.

In jedem Steckbriefe muß die Veranlassung der Verfolgung und die verfolgte Person bezeichnet, eine Beschreibung der letzteren nach ihren Hauptkennzeichen beigefügt und das Gefängniß angegeben werden, in welches die Ablieferung erfolgen soll.

§. 135.

§. 135.

Ist Jemand außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts ergriffen worden, so kann er verlangen, zunächst der Staatsanwaltschaft des Bezirks, in welchem er angehalten worden, überwiesen zu werden (§. 125.). Diese kann den Ergriffenen, auch wenn die Ergreifung durch einen richterlichen Befehl veranlaßt war, auf freien Fuß setzen, falls nachgewiesen wird, daß die Ergreifung auf einem Mißverständnisse beruhte. Andernfalls hat sie dessen Ablieferung an die zuständige Behörde zu veranlassen.

§. 136.

5. Behandlung der Untersuchungsgefangenen.

Ein jeder Untersuchungsgefangene muß, gleichviel ob eine vorläufige Festnahme stattgefunden hat oder nicht, binnen 24 Stunden nach seiner Einbringung in das Untersuchungsgefängniß durch einen Richter, unter Mittheilung des Gegenstandes der Anschuldigung, vernommen werden, insofern diese Vernehmung nicht bereits dem Erlasse des Haftbefehls vorausgegangen ist (§§. 126. 128. 129.).

§. 137.

Bei Vollziehung der Untersuchungshaft dürfen dem Verhafteten nur diejenigen Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung seiner Person, zur Erreichung des Untersuchungszweckes und zur Aufrechthaltung der Gefängnißordnung erforderlich sind.

Untersuchungsgefangene, in Ansehung deren die Besorgniß einer Verdunkelung der Sache (§. 109. Nr. 2.) obwaltet, sind, soweit es geschehen kann, in Einzelhaft zu halten.

Die Gelegenheit, Rechtsmittel und Beschwerden in der anhängigen Untersuchungssache bei den zuständigen Behörden anzubringen, muß einem jeden Untersuchungsgefangenen gewährt werden.

§. 138.

Fesseln dürfen dem Verhafteten außer den Fällen eines Transportes nur dann angelegt werden, wenn er einen Entweichungs- oder Selbstentleibungsversuch gemacht, oder durch sein Verhalten die hierauf gerichtete Absicht zu erkennen gegeben hat, oder wenn wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person die Sicherheit anderer Personen, namentlich der Gefängnißbeamten, diese Maaßregel erfordert.

Bei Verhören soll der Gefangene, wenn es irgend geschehen kann, ungefesselt sein.

§. 139.

6. Schlußbestimmung

Die Vorschriften, durch welche das Hauptverfahren gegen verhaftete Angeklagte abweichend geregelt ist, finden auch in Ansehung solcher Angeklagten Anwendung, welche sich in einer anderen Sache in Untersuchungshaft, oder welche sich in Straf- oder Schuldhaft befinden.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von den Verhören im Allgemeinen und von Aufnahme der Protokolle.

§. 140.

Eine jede Person, welche gerichtlich verhört wird, ist zunächst über ihre Vor- und Zunamen, ihren Wohnort oder Aufenthaltsort, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, über ihr Alter und ihre Religion zu befragen. 1. Verfahrungsweise bei Verhören.

Zeugen und Sachverständige sind zugleich darüber zu vernehmen, ob und wie in Bezug auf ihre Aussage etwas gegeben, versprochen oder angeboten, oder der

Versuch gemacht worden sei, sie über das, was sie aussagen sollen, zu unterrichten. Geeigneten Falls werden ihnen auch über ihre Beziehungen zu dem

Versuch gemacht worden sei, sie über das, was sie aussagen sollen, zu unterrichten. Geeigneten Falls werden ihnen auch über ihre Beziehungen zu dem durch die strafbare Handlung Verletzten, über ihr Interesse zur Sache und über andere persönliche, auf ihre Glaubwürdigkeit einwirkende Umstände Fragen vorgelegt.

§. 141.

Demnächst ist der Aussagende aufzufordern, sich mündlich über den Gegenstand seiner Vernehmung zu äußern, insbesondere, wenn es sich um Thatsachen handelt, deren Verlauf im Zusammenhange zu erzählen. Sind Dunkelheiten oder Widersprüche in seiner Darstellung, so ist er zur Hebung derselben zu veranlassen. Aus der Aussage muß sich überall der Grund ergeben, auf welchem das Wissen des Aussagenden beruht.

Fragen, durch welche dem Befragten Thatsachen vorgehalten werden, die durch seine Aussage erst festgestellt werden sollen, sind möglichst zu vermeiden.

Sollen dem Aussagenden zum Behufe der Anerkennung Personen vorgestellt oder Sachen vorgelegt werden, so ist er zuvor zur Angabe und Beschreibung aller unterscheidenden Kennzeichen derselben zu veranlassen.

§. 142.

Ein jeder Zeuge und Beschuldigte wird einzeln, in der Voruntersuchung ohne Beisein der sonst zu verhörenden Personen vernommen.

Eine Gegenüberstellung zwischen mehreren Personen findet statt, so oft dies zum Zwecke der Anerkennung nothwendig oder zur Hebung von Widersprüchen sachdienlich erscheint.

§. 143.

In der Voruntersuchung werden Personen, welche wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Altersschwäche vor Gericht nicht erscheinen können, in ihren Wohnungen vernommen. Auch in anderen Fällen kann der Richter aus besonderen Gründen das Verhör außerhalb der Gerichtsstelle abhalten.

§. 144.

2. Zuziehung von Dolmetschern.

Ist die zu vernehmende Person taub oder stumm oder beides zugleich, und eine schriftliche Verständigung mit ihr nicht ausführbar, so muß bei dem Verhöre derselben und bei allen anderen unter ihrer Mitwirkung stattfindenden Verhandlungen ein geeigneter Dolmetscher zugezogen werden.

Eben dasselbe gilt in Ansehung von Personen, welche der Deutschen Sprache nicht mächtig sind. In der Voruntersuchung ist jedoch die Zuziehung des Dolmetschers nicht erforderlich, wenn beide Gerichtspersonen der fremden Sprache mächtig sind. In polizeigerichtlichen Strafsachen kann sie, selbst in der Hauptverhandlung, schon dann unterbleiben, wenn der Polizeirichter oder der Gerichtsschreiber diese Kunde besitzt.

§. 145.

Der Dolmetscher (§. 144.) hat, wenn er nicht ein- für allemal vereidet ist, einen Eid dahin zu leisten:

daß er die Uebersetzung unparteiisch und gewissenhaft abgeben werde.

Er darf nicht aus der Zahl der Zeugen und der bei Gericht mitwirkenden Personen ernannt werden. Es kann zu dieser Verrichtung auch ein Angehöriger der zu vernehmenden Person genommen werden, wenn ein anderer hierzu Befähigter nicht herbeizuschaffen ist.

§. 146.

3. Aufnahme der Verhörs-Protokolle.

Die Aussage muß in der ersten Person und, soweit es geschehen kann, mit den eigenen Worten des Vernommenen zu Protokoll genommen werden.

§. 147.

In der Voruntersuchung wird das Protokoll den vernommenen oder sonst mitwirkenden Personen, soweit es sie betrifft, vorgelesen oder geeigneten Falls zum eigenen Durchlesen vorgelegt.

Werden hierbei die Aussagen geändert oder vervollständigt, oder gegen deren richtige Aufnahme Erinnerungen erhoben, so ist das Nöthige nachzutragen.

Nach erfolgter Genehmigung wird das Protokoll von den vernommenen, sowie von den anderen mitwirkenden Personen unterzeichnet, oder es muß von den Gründen, weshalb die Unterzeichnung nicht erfolgt ist, Erwähnung geschehen.

§. 148.

Die Aussage von Personen, welche der Deutschen Sprache nicht mächtig sind, muß in der Voruntersuchung auch in der fremden Sprache, in das Protokoll oder eine Anlage, niedergeschrieben werden, wenn dies der Vernommene verlangt, oder wenn der Richter es bei der Wichtigkeit der Sache oder sonst aus besonderen Gründen für erforderlich erachtet.

Es

Es kann auch das Protokoll nur in der fremden Sprache geführt und nachträglich in das Deutsche übertragen werden, wenn Richter und Gerichtsschreiber jener Sprache mächtig sind.

§. 149.

Ein jedes Protokoll muß die Bezeichnung des Ortes, Tages und Jahres der Verhandlung enthalten, und die amtliche Eigenschaft der Gerichtspersonen, welche zu dessen Aufnahme mitgewirkt haben, ersehen lassen. 4. Allgemeine Vorschriften über die Aufnahme der Protokolle.

In den Protokollen darf nichts ausradirt oder bis zur Unleserlichkeit durchstrichen werden. Wird etwas Wesentliches durchstrichen, zwischen die Zeilen oder zur Seite geschrieben, so müssen die Gerichtspersonen die Aenderung oder den Zusatz besonders beglaubigen.

§. 150.

In der Voruntersuchung wird das Protokoll von dem Richter dem Gerichtsschreiber diktirt und am Schlusse von beiden Gerichtspersonen vollzogen.

Der Gerichtsschreiber ist verpflichtet, Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Fassung dem Richter sogleich mitzutheilen und, soweit sie nicht gehoben werden, unter dem Protokolle zu bemerken.

Vierter Abschnitt.

Vom Verhöre des Beschuldigten und von der Ermittelung seiner persönlichen Verhältnisse.

§. 151.

Das Verhör des Beschuldigten muß in der Weise erfolgen, daß ihm vollständige Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn sprechenden Verdachtsgründe und zu seiner sonstigen Rechtfertigung gegeben wird.

§. 152.

Zwangsmittel jeder Art oder Versprechungen, durch welche der Beschuldigte zu irgend einer Erklärung vermocht werden soll, sind unzulässig.

§. 153.

Entstehen bei dem Richter Zweifel, ob der Beschuldigte sich in zurechnungsfähigem Zustande befinde oder zur Zeit der That befunden habe, so ist die Beobachtung und Untersuchung desselben durch den Gerichtsarzt oder durch einen anderen approbirten Arzt, oder in besonders zweifelhaften Fällen durch mehrere Aerzte zu veranlassen, und deren Gutachten nach Maaßgabe der Vorschriften im sechsten Abschnitte einzuholen.

§. 154.

In einer jeden Untersuchungssache muß, und zwar, wenn möglich, schon vor Eröffnung des Hauptverfahrens, mittelst Befragung des Beschuldigten, sowie Ermittelung und Herbeischaffung der betreffenden Akten festgestellt werden, ob der Beschuldigte sich im Rückfalle befinde. In allen nicht blos polizeigerichtlichen Strafsachen muß sich diese Ausmittelung auch auf alle anderen von dem Beschuldigten erlittenen Vorstrafen, auf den etwaigen Besitz von Orden und Ehrenzeichen, den Bezug von Gehältern und Pensionen, und wenn sich der Beschuldigte im militairpflichtigen Alter befindet, auf seine Militairverhältnisse erstrecken.

Fünfter Abschnitt.

Vom Verhöre der Zeugen.

§. 155.

1. Zeugenpflicht.

Beim Vorhandensein der Wahrscheinlichkeit, daß eine strafbare Handlung begangen worden sei, kann an Jedermann im Staate ohne Unterschied die Aufforderung gerichtet werden, ein gerichtliches Zeugniß Behufs Ermittelung der Wahrheit abzulegen.

Die Verbindlichkeit, sich als Zeuge vernehmen zu lassen, erstreckt sich nicht auf die Personen, mit welchen der Beschuldigte in auf- oder absteigender Linie verwandt ist, noch auf seine Stief-, Schwieger-, Pflege- und Adoptiv-Eltern, Stief-, Schwieger-, Pflege- und Adoptiv-Kinder, seine Geschwister und deren Ehegatten, seinen Ehegatten und dessen Geschwister, gleichviel ob diese Ehen noch bestehen oder getrennt sind.

Sie begreift nicht die Offenbarung solcher Umstände, welche den Zeugen selbst als strafbar erscheinen lassen, oder welche einem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte oder sonst in seiner Eigenschaft als Seelsorger, oder einem Vertheidiger in Beziehung auf diesen seinen Beruf anvertraut worden sind.

§. 156.

Die Pflicht öffentlicher Beamten zur Dienstverschwiegenheit bildet kein Hinderniß ihrer Vernehmlassung als Zeugen. Der Beamte kann aber von der vorgesetzten Behörde zur Verweigerung des Zeugnisses ermächtigt werden, wenn die Ablegung desselben dem Staatswohle Nachtheil bereiten würde. Die endgültige Ertheilung dieser Ermächtigung steht, wenn die Vernehmung des Beamten durch gerichtlichen Beschluß für erforderlich erachtet wird, nur dem Staatsministerium zu.

§. 157.

2. Verfahren gegen ungehorsame Zeugen.

Wenn ein gehörig vorgeladener Zeuge ungehorsam ausbleibt, so kann ihn der Richter, vor welchem die Vernehmung erfolgen soll, mittelst Vorführungsbefehls entweder sofort, oder zu einem neuen Termine gestellen lassen.

Außer-

Außerdem verfällt der Zeuge in eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern und ist zur Tragung aller Kosten verpflichtet, welche durch sein Ausbleiben veranlaßt werden.

Die Zurücknahme der Verfügung, durch welche diese Folgen festgesetzt werden, ist von dem Richter nur dann zu bewilligen, wenn der Zeuge binnen zehn Tagen von deren Zustellung ab sein Ausbleiben genügend entschuldigt.

§. 158.

Verweigert ein erschienener Zeuge ohne gesetzlichen Grund die Ablegung des Zeugnisses oder die Ableistung des Eides, so können gegen ihn, außer der Auferlegung aller aus der Weigerung entstehenden Kosten, die folgenden Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden:

1) in polizeigerichtlichen Strafsachen wird gegen den Zeugen eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern festgesetzt, und zu seiner Vernehmung eine neue Sitzung oder ein neuer Termin bestimmt. Verharrt hier der Zeuge bei seiner Weigerung, so tritt das unter Nr. 2. bezeichnete Verfahren ein;

2) in anderen Strafsachen verordnet das Gericht, daß der Zeuge in das Untersuchungsgefängniß abzuführen und daselbst bis zur erfolgten Erfüllung seiner Zeugenpflicht zu verwahren sei; das Gericht ist jedoch befugt, geeigneten Falls das unter Nr. 1. gedachte Verfahren vorausgehen zu lassen.

Die Wiederaufhebung der Zwangshaft ist jederzeit zulässig. Sie muß erfolgen, wenn die Haft sechs Monate gedauert hat. Handelt es sich jedoch um ein Verbrechen, so kann sie bis zu Einem Jahre, und wenn die gesetzliche Strafe des Verbrechens zehn Jahre Zuchthaus übersteigt, bis zu zwei Jahren fortdauern.

Die Zwangshaft hört auf, sobald der Zeuge seiner Verbindlichkeit nachgekommen ist. Erklärt er sich hierzu im Laufe des Hauptverfahrens außerhalb einer Hauptverhandlung für bereit, so erfolgt seine Vernehmung in den Formen des Voruntersuchungsverfahrens, ohne daß es der Zuziehung der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten bedarf.

§. 159.

Die Befugniß zu den im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen regelt sich nach den Bestimmungen des §. 121. Die Zuständigkeit in örtlicher Beziehung bestimmt sich im Ermittelungsverfahren nach dem Orte, wo das Verhör erfolgen soll.

§. 160.

3. Nothwendigkeit der eidlichen Bestärkung des Zeugnisses.

Die eidliche Bestärkung des Zeugnisses darf bei keiner Zeugenvernehmung unterbleiben, insofern nicht ein diese Unterlassung rechtfertigender Grund festgestellt ist.

Auf die bevorstehende Eidesleistung ist der Zeuge schon vor dem Beginne des

des Verhörs hinzuweisen, an die Heilighaltung dieser Handlung und die Strafen des falschen Zeugnisses zu erinnern, und darauf aufmerksam zu machen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung der allgemeinen Fragen (§. 140.) beziehe.

§. 161.

4. Ausnahmen von derselben.

Es dürfen als Zeugen nicht vereidet werden:

1) die in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung zur Ableistung des Zeugeneides unfähigen Personen;

2) Personen, welche zur Zeit ihrer Vernehmung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;

3) Personen, welche hinsichtlich der in Untersuchung befangenen That als Thäter, Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler verdächtig oder bereits verurtheilt sind;

4) die im zweiten Absatze des §. 155. genannten Angehörigen des Beschuldigten.

Die unter Nr. 4. genannten Personen können jedoch nach richterlichem Ermessen mit dem Zeugeneide belegt werden, wenn es sich um eine That handelt, welche gegen sie selbst oder gegen einen anderen Angehörigen der Familie begangen sein soll.

§. 162.

Die Vereidung eines Zeugen kann unterbleiben, wenn sich derselbe wegen Verstandesschwäche, wegen seiner mangelnden Einsicht in das Wesen des Eides, wegen seines dringenden Interesses zur Sache oder aus anderen Gründen als besonders unzuverlässig darstellt.

§. 163.

5. Verfahren bei der eidlichen Bestärkung.

Der Eid wird nach erfolgter Vernehmung von dem Zeugen dahin geleistet:

daß er von Allem, worüber er vernommen worden, nach seinem besten Wissen die reine Wahrheit gesagt und wissentlich weder etwas verschwiegen, noch hinzugesetzt habe.

In den Fällen, wo der Zeuge von der Befugniß Gebrauch macht, gewisse Umstände zu verschweigen, wird in die Eidesformel vor dem Worte „wissentlich" die Einschränkung:

außer den Umständen, zu deren Offenbarung Zeuge sich nicht für schuldig halte,

aufgenommen.

§. 164.

Die Eidesleistung erfolgt mündlich, indem der Richter die Worte des Eides vorspricht.

Stum-

Stumme und Stotternde müssen die ihnen vorzulegende Eidesformel durchlesen und unterzeichnen, Taube dieselbe ablesen, insofern diese Personen dazu im Stande sind.

§. 165.

Oeffentliche Beamte, welche über Gegenstände, die ihr Amt betreffen, Zeugniß ablegen, haben die Richtigkeit ihrer Aussage auf den von ihnen geleisteten Diensteid zu versichern. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf das Zeugniß über solche Thatsachen, die in keiner Beziehung zu dem Amte stehen, deren Kenntniß der Zeuge jedoch bei Gelegenheit der Ausübung seines Amtes erlangt hat.

§. 166.

6. Vernehmung von Mitgliedern des Königlichen Hauses.

Mitglieder des Königlichen Hauses und der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser werden in ihrer Wohnung vernommen.

Die Eidesformel wird ihnen von dem mit der Vernehmung beauftragten Richter vorgelesen und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt.

Zur Hauptverhandlung werden sie nicht vorgeladen, sondern es soll statt dessen ihre protokollarische Aussage verlesen werden.

§. 167.

7. Vernehmung von Militairpersonen des Dienststandes.

Sind Militairpersonen des Dienststandes zu vernehmen, so ist der vorgesetzte Befehlshaber um die Gestellung zu ersuchen. In der Voruntersuchung soll jedoch, wenn der zu vernehmende Zeuge seinen Standort nicht am Sitze des untersuchungsführenden Richters hat, in der Regel das Militairgericht, sofern sich ein solches an jenem Orte befindet, um die Bewirkung der Vernehmung ersucht werden.

Sechster Abschnitt.

Von dem Augenscheine und von den Sachverständigen.

§. 168.

1. Augenschein.

Der gerichtliche Augenschein ist einzunehmen, wenn sich dies zur Aufklärung eines für die Untersuchung erheblichen Umstandes, insbesondere zur Feststellung des Thatbestandes als nothwendig oder zweckmäßig darstellt.

Das über den Befund und die Art und Weise seiner Ermittelung aufzunehmende Protokoll muß sich nicht blos über die wahrgenommenen Erscheinungen, sondern auch darüber aussprechen, welche Spuren oder Merkmale, die im vorliegenden Falle vermuthet werden konnten, gefehlt haben.

Zur Veranschaulichung sind geeigneten Falls Handzeichnungen, Pläne oder Risse beizufügen.

§. 169.

2. Sachverständige.

Wenn es sich bei Einnahme des Augenscheins oder sonst im Laufe der Untersuchung um Thatsachen handelt, zu deren Ermittelung oder Beurtheilung der

der Richter einer fachkundigen Unterstützung bedarf, so hat er Sachverständige zuzuziehen.

Die Auswahl der Sachverständigen und die Zahl derselben, soweit sie nicht im Gesetze geregelt ist, hängt nach Erhebung der Strafklage lediglich von der Bestimmung des Gerichts ab; dasselbe ist an die in dieser Hinsicht gestellten Anträge nicht gebunden.

Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sind jedoch befugt, Sachverständige aus denselben Gründen abzulehnen, welche sie zur Ablehnung eines Richters berechtigen würden.

§. 170.

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige bleibend angestellt, so ist auf andere nur dann zurückzugehen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet oder sonstige besondere Gründe eine Abweichung räthlich erscheinen lassen.

Insbesondere soll, wenn es auf ärztliche, wundärztliche oder geburtshülfliche Fragen ankommt, der Regel nach der Gerichtsarzt als Sachverständiger zugezogen werden.

§. 171.

Wenn die Sachverständigen eine Besichtigung oder andere Untersuchung vorzunehmen haben, so muß der Richter ihre Thätigkeit in einer dem Zwecke des Verfahrens entsprechenden Weise leiten und sie auf alles dasjenige hinweisen, worauf es nach dem Gesetze ankommt.

Erscheint die Anwesenheit des Richters nach Bewandtniß der Umstände nicht angemessen oder nicht ausführbar, so muß er den Sachverständigen im Voraus bestimmte Fragen zur Begutachtung vorlegen.

§. 172.

Oeffentliche Beamte, welche als Sachverständige ein Gutachten abgeben, müssen es auf den Diensteid, die ein- für allemal vereidigten Sachverständigen dasselbe auf diesen Eid versichern. Haben sie, was auf Erfordern des Richters geschehen muß, ihr Gutachten schriftlich ausgearbeitet, zu welchem Zweck ihnen die Akten verabfolgt werden können, so können sie auch in dieser Schrift jene Versicherung abgeben.

Andere Sachverständige sind nach ihrer mündlichen Vernehmung oder nach Einreichung der schriftlichen Ausarbeitung dahin zu vereiden:

> daß sie das von ihnen erforderte Gutachten ihrer Kenntniß und Erfahrung gemäß, nach sorgfältiger Prüfung, unparteiisch und gewissenhaft abgegeben haben.

Die §§. 160. 161. Nr. 1—4., 162. und 164. finden auch auf Sachverständige Anwendung.

§. 173.

Sind die Angaben der Sachverständigen hinsichtlich einer von ihnen vorge-

genommenen Besichtigung oder sonstigen Untersuchung dunkel, unvollständig oder unbestimmt, oder stehen sie unter sich oder mit dem Ergebniß anderer Ermittelungen im Widerspruch, so hat der Richter, wenn durch die nochmalige Befragung der Sachverständigen eine Aufklärung nicht zu erreichen ist, die Untersuchung durch die nämlichen, oder durch andere Sachverständige wiederholen zu lassen.

Beruhen dagegen diese Mängel nicht in der Wahrnehmung oder Beobachtung der Sachverständigen, sondern in den daraus hergeleiteten Schlußfolgerungen, oder liegen gegen die Richtigkeit der letzteren sonstige Bedenken vor, so ist, wenn es sich um ärztliche, wundärztliche oder geburtshülfliche Fragen handelt, das Obergutachten des Medizinalkollegiums der Provinz, schließlich aber dasjenige der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, bei Fragen eines anderen Faches aber das höhere Gutachten eines von dem Richter zu ernennenden Sachverständigen oder geeigneten Falls einer technischen Behörde einzuholen.

§. 174.

3. Verfahren in besonderen Fällen:
a. in Todesfällen;

Leichen dürfen in folgenden Fällen nicht ohne schriftliche Erlaubniß des Staatsanwalts oder des Untersuchungsrichters beerdigt werden:

1) wenn die vermuthliche Veranlassung des Todes auf Zufall, Selbstmord oder der Verschuldung eines Anderen beruht;

2) wenn der Tod zwar anscheinend auf natürliche Weise, aber nicht unter den Augen der Hausgenossen des Verstorbenen oder anderer unbescholtener Personen erfolgt ist;

3) wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen oder binnen 24 Stunden nach der Geburt gestorben und bei der Entbindung weder eine Hebeamme, noch eine andere unverdächtige Person zugezogen gewesen ist.

Die Ortspolizeibehörden sind in diesen Fällen verpflichtet, die Leiche und die bei derselben gefundenen Gegenstände sicher zu stellen, eine Beschreibung derselben aufzunehmen, und den Befund unverzüglich dem Staatsanwalt anzuzeigen.

§. 175.

Liegt der Verdacht vor, daß die Todesursache auf einer strafbaren Handlung beruhe, und läßt sich derselbe durch die außergerichtliche oder gerichtliche Besichtigung der Leiche nicht vollständig beseitigen, so muß zur Leichenöffnung geschritten werden.

Ergiebt sich dieser Verdacht erst nach der Beerdigung der Leiche, so muß, wenn sich von der Oeffnung derselben noch ein Ergebniß erwarten läßt, zu diesem Zweck ihre Wiederausgrabung erfolgen.

§. 176.

Bevor die Leiche geöffnet wird, ist dieselbe solchen Personen, welche den Ver-

Verstorbenen gekannt haben und, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, demjenigen, welcher der That beschuldigt oder verdächtig ist, zur Anerkennung vorzuzeigen.

§. 177.

Kann die Persönlichkeit des Verstorbenen auf andere Weise nicht festgestellt werden, so muß eine genaue Beschreibung der Leiche in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

Diese Bestimmung ist in den Fällen des §. 174. auch dann zu beobachten, wenn eine Leichenöffnung nicht erfolgt.

§. 178.

Die Leichenöffnung wird in Gegenwart der Gerichtspersonen durch den Gerichtsarzt und den Gerichtswundarzt vorgenommen. Nöthigenfalls (§. 170.) kann statt des einen dieser Aerzte ein anderer approbirter Arzt zugezogen werden.

Hat vor dem Tode des Verstorbenen dessen Behandlung durch einen Arzt stattgefunden, so ist diesem, sofern es ohne Verzögerung geschehen kann, Gelegenheit zu geben, der Leichenöffnung beizuwohnen.

§. 179.

Bei jeder Leichenöffnung muß die Oeffnung der Kopf-, Brust- und Unterleibshöhle und der dort liegenden Eingeweide vollständig geschehen, auch wenn die Todesursache bereits irgendwo im Körper aufgefunden worden ist.

§. 180.

Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist die Untersuchung der verdächtigen Stoffe durch einen hierzu geeigneten Chemiker unter Aufsicht des Gerichtsarztes zu bewirken. Der Richter kann auch dem Chemiker allein die Untersuchung überlassen. Er hat in allen Fällen Vorkehrungen gegen eine Verwechselung der Stoffe zu treffen und, wenn es geschehen kann, einen Theil der Stoffe zurückzubehalten, damit eine wiederholte Untersuchung möglich bleibe.

§. 181.

Das auf den Grund der Leichenöffnung und der sonst etwa hinzugetretenen Ermittelungen zu erstattende Gutachten muß sich jederzeit über die Ursache des Todes, unter Berücksichtigung der etwa aufgefundenen Werkzeuge der That, und geeigneten Falls auch darüber aussprechen, welche besondern Umstände etwa zur Herbeiführung des Todes mitgewirkt haben.

Die Untersuchung der Leiche eines Neugeborenen und das darüber abzugebende Gutachten ist auch darauf zu richten, ob das Kind lebendig geboren worden, und ob es reif, oder doch fähig gewesen sei, sein Leben außer dem Mutterleibe fortzusetzen.

§. 182.

§. 182.

Bei Brandstiftungen ist der Ort, wo der Zündstoff gelegt und das Feuer zuerst ausgebrochen ist, nebst den Umständen, welche auf die Entstehungsart desselben schließen lassen, die Ausdehnung des Brandes, die Entfernung der Brandstätte von anderen Gebäuden, und überhaupt die Größe der Gefahr für Leben und Eigenthum, sowie der ungefähre Betrag des wirklich entstandenen Schadens auszumitteln. b. bei Brandstiftungen;

§. 183.

Bei Untersuchungen wegen Münzverbrechen oder Münzvergehen muß zur Feststellung der Falschheit und der Art und Weise ihrer Bewirkung das Gutachten der General-Münzdirektion, und wenn es sich um inländisches Papiergeld oder demselben gleichgestellte inländische Papiere handelt, derjenigen Behörde, von welcher Papiere dieser Art in Umlauf gesetzt werden, eingeholt werden. c. bei Münzverbrechen und Münzvergehen;

§. 184.

Wenn die Aechtheit oder Unächtheit einer Handschrift oder deren Urheber zu ermitteln ist, so sind zum Zwecke der Schriftvergleichung geeigneten Falls Schreibverständige zuzuziehen. Die Vergleichungsstücke zu diesem Zweck sind erforderlichen Falls in der nämlichen Weise wie andere Ueberführungsstücke herbeizuschaffen. d. bei der Vergleichung von Handschriften;

Der Beschuldigte kann auch aufgefordert werden, einige Worte oder Sätze in Gegenwart der Gerichtspersonen niederzuschreiben. Wenn er sich dessen weigert, so ist dies im Protokolle zu bemerken.

§. 185.

Schriftstücke, welche in einer anderen als der Deutschen Sprache abgefaßt sind, werden erforderlichen Falls durch einen vereideten Dolmetscher (§. 145.) schriftlich übersetzt. In der Hauptverhandlung kann die Uebertragung auch mündlich geschehen. e. bei Schriftstücken in fremder Sprache.

§. 186.

Die Vorschriften des §. 167. und der beiden ersten Absätze des §. 155. sind auch auf Sachverständige zu beziehen, desgleichen kommt auf Sachverständige der §. 157. und zwar auch bei Säumigkeit in der Ablieferung schriftlicher Ausarbeitungen, und erforderlichen Falls der §. 158. in Anwendung. 4. Schlußbestimmungen.

Die angeführten Bestimmungen, sowie der §. 161. Nr. 1—4., die beiden letzten Absätze des §. 169. und der erste Absatz des §. 170. erstrecken sich in gleichem Maaße auch auf Dolmetscher. Muß jedoch ein Angehöriger des Beschuldigten zum Dolmetscher genommen werden (§. 145.), so bleibt die Nr. 4. des §. 161. und der letzte Absatz des §. 169. außer Anwendung.

Siebenter Abschnitt.

Von der Aufrechterhaltung der Ordnung bei den Verhandlungen der Untersuchung.

§. 187.

Personen, welche in einer gerichtlichen Verhandlung Störung verursachen, oder in sonstiger Weise die geziemende Ordnung verletzen, kann der Richter, welcher die Verhandlung leitet, entweder sogleich, oder nach vorgängiger fruchtloser Ermahnung aus dem Verhandlungszimmer entfernen, und wenn dieselben sich diesem Befehle nicht fügen oder ihr ordnungswidriges Verhalten fortsetzen, sofort in das Untersuchungsgefängniß abführen und daselbst auf eine schriftlich zu bestimmende Zeit, welche vier und zwanzig Stunden nicht übersteigen darf, verwahren lassen. In dem Protokolle ist der Hergang zu verzeichnen.

§. 188.

Geschieht die Verletzung der Ordnung in der Sitzung eines erkennenden Gerichts, so kann das Gericht, mag der Vorsitzende von den Befugnissen des vorhergehenden Paragraphen Gebrauch gemacht haben oder nicht, gegen den Uebertreter eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen durch einen nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zu fassenden und sofort vollstreckbaren Beschluß festsetzen.

§. 189.

Sind die in den §§. 187. und 188. vorgesehenen Maaßregeln gegen einen Angeklagten in der Sitzung eines erkennenden Gerichts ergriffen worden, und ist derselbe demgemäß aus dem Sitzungssaale entfernt oder in das Gefängniß abgeführt worden, so wird das Verfahren in seiner Abwesenheit fortgesetzt, dabei jedoch der anwesende Vertheidiger mit seinen Anträgen und Ausführungen gehört. Die ergriffene Maaßregel kann jederzeit zurückgenommen und dem Angeklagten die Anwesenheit bei der Verhandlung gestattet werden.

§. 190.

Wenn das ordnungswidrige Verhalten gleichzeitig eine in den Strafgesetzen vorgesehene Handlung darstellt, so wird durch den Gebrauch der in den §§. 187. und 188. enthaltenen Befugnisse die demnächstige strafrechtliche Verfolgung nicht ausgeschlossen. Der Richter oder das Gericht kann gegen den Thäter sofort den Haftbefehl erlassen, und hat über den Vorfall ein besonderes Protokoll aufzunehmen und der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

§. 191.

Bei Haussuchungen und anderen an Ort und Stelle vorzunehmenden Untersuchungshandlungen kann der Beamte, welcher die Handlung leitet, diejenigen Per-

Personen, welche seinen für die Wirksamkeit der Handlung nothwendigen Anordnungen entgegenhandeln, ergreifen und bis zur Beendigung seiner Verrichtungen, keinenfalls aber länger als vier und zwanzig Stunden, festhalten lassen.

Zehnter Titel.

Von Fristen und von Zustellungen, sowie von der Vollstreckung der gerichtlichen Beschlüsse und Verfügungen.

§. 192.

1. Fristen.

Bei der Berechnung von Fristen kommt der Tag, an welchem die den Fristenlauf begründende Thatsache eingetreten ist, nicht mit in Anschlag. Ist der letzte Tag der Frist ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag, so endigt die Frist an dem nächstfolgenden Werktage. Gerichtsferien sind auf den Lauf der Fristen ohne Einfluß.

Wenn das Gesetz eine Frist von vier und zwanzig Stunden bestimmt, so ist darunter der ganze folgende Tag zu verstehen.

§. 193.

2. Zustellung der gerichtlichen Urtheile, Beschlüsse und Verfügungen.

Die Bekanntmachung gerichtlicher Urtheile, Beschlüsse und Verfügungen geschieht durch Zustellung, insoweit nicht das Gesetz eine Verkündung vorgeschrieben hat.

§. 194.

3. Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur Bewirkung der Zustellung und Vollstreckung.

Alle gerichtlichen Urtheile, Beschlüsse und Verfügungen, in Ansehung deren eine Zustellung erforderlich ist, desgleichen alle nicht blos den inneren Dienst der Gerichte oder die Ordnung in den Sitzungen betreffenden Beschlüsse und Verfügungen, welche einer Vollstreckung bedürfen, müssen der Staatsanwaltschaft übergeben werden, welche das zu jenem Zweck Erforderliche zu veranlassen hat. Der Untersuchungsrichter und der Polizeirichter können Zustellungen aller Art, sowie die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen auch unmittelbar veranlassen.

§. 195.

4. Form der Zustellungen.

Urtheile werden dem Angeklagten in beglaubter Abschrift, andere Urkunden werden in einfacher Abschrift zugestellt.

Vorladungen müssen die Angabe der Nachtheile enthalten, welche den Geladenen im Falle des Ausbleibens treffen.

§. 196.

Wird die Person desjenigen, an den die Zustellung erfolgen soll, nicht angetroffen, so geschieht dieselbe an einen in seiner Wohnung anwesenden erwachsenen An-

Angehörigen oder Dienstboten, äußersten Falls aber an den Hauswirth oder den Vermiether. Ist von diesen Personen Niemand zur Stelle oder verweigert der Hauswirth oder Vermiether die Empfangnahme, so sind die zu behändigenden Schriftstücke an der Stuben- oder Hausthür zu befestigen.

§. 197.

Die Zustellungen erfolgen durch die für dieses Geschäft ermächtigten und verpflichteten Beamten.

Ein jeder Beamte, welcher eine Zustellung bewirkt, muß darüber eine Urkunde aufnehmen. Das hierbei zu beobachtende Verfahren bleibt der Regelung im Justiz-Verwaltungswege vorbehalten, bis zu welcher die bisherigen Vorschriften in Geltung bleiben.

§. 198.

Die Zustellungen können auch durch die Post nach Maaßgabe der in den älteren Landestheilen über die Post-Insinuationen geltenden Vorschriften erfolgen.

§. 199.

Vorladungen von Zeugen und Sachverständigen können in dringenden Fällen auch telegraphisch erfolgen, wobei es einer Androhung der im Falle des Ausbleibens eintretenden Nachtheile (§. 195.) nicht bedarf.

§. 200.

Die mündliche Bekanntmachung einer Vorladung oder die Vorlesung einer Urkunde vor Gericht hat, wenn darüber von einem Richter oder Gerichtsschreiber ein Vermerk zu Protokoll aufgenommen wird, alle Wirkungen einer gehörig erfolgten Zustellung. Der gleichzeitigen schriftlichen Mittheilung der Urkunde bedarf es nur in den Fällen, in welchen das Gesetz die Ertheilung einer beglaubten Abschrift vorschreibt.

Zeugen und Sachverständige können in derselben Form auch durch Beamte der Staatsanwaltschaft oder der gerichtlichen Polizei geladen werden.

§. 201.

Zustellungen an Personen, welche im Auslande wohnen oder sich aufhalten, sind gehörig erfolgt, wenn sie im Auslande durch die zuständige Behörde oder den zuständigen Beamten nach den dort geltenden Vorschriften bewirkt worden sind.

Soll die Zustellung an einen der Gerichtsbarkeit des fremden Staats nicht unterworfenen Preußen erfolgen, so wird der Nachweis der Zustellung durch eine Bescheinigung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten oder der betreffenden Königlichen Gesandtschaft, daß und an welchem Tage die Aushändigung der zuzustellenden Schriftstücke erfolgt sei, geführt.

§. 202.

In allen Fällen, wo an einen zur Hauptverhandlung erster Instanz gültig vorgeladenen Angeklagten irgend eine fernere Zustellung nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise (§§. 196. bis 200.) im Inlande bewirkt werden kann, wird die Zustellung für gehörig geschehen erachtet, wenn die zuzustellende Schrift vierzehn Tage lang in dem Gebäude des Gerichts erster Instanz öffentlich ausgehangen hat.

Urtheile werden in beglaubter Abschrift ausgehangen, welche nur den entscheidenden Theil enthält; Rechtfertigungsschriften bedürfen in einem solchen Falle der Mittheilung nicht.

§. 203.

Der Staatsanwaltschaft gegenüber gelten die gerichtlichen Urtheile, Beschlüsse und Verfügungen als zugestellt, wenn die Mittheilung der Urschrift an dieselbe erfolgt ist. Beginnt von diesem Zeitpunkt eine Frist zu laufen, so muß der Tag, an welchem die Mittheilung erfolgt, von den zuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft auf der Urschrift bescheinigt werden.

§. 204.

Benachrichtigungen, welche weder eine Vorladung enthalten, noch einen Fristenlauf begründen, können durch ein einfaches auf die Post gegebenes Schreiben erfolgen.

Eilfter Titel.

Von der Vertheidigung des Beschuldigten.

§. 205.

1. Personen, welche als Vertheidiger gewählt werden können.

Die Vertheidigung eines Beschuldigten, als Beistand oder Vertreter desselben, zu führen, sind nur befugt:

1) Rechtsanwalte und Advokaten, welche zur Praxis bei Preußischen Gerichten berechtigt sind;

2) die an inländischen Universitäten habilitirten Doktoren der Rechte;

3) Beamte, welche zu ihrer Ausbildung für das Richteramt bei einem Gerichte beschäftigt werden, mit Genehmigung des Vorstandes dieses Gerichts;

4) der Ehemann und Vormund, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Brüder und Schwäger des Beschuldigten, sofern sie großjährig und im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre sind;

5) andere Personen nur mit besonderer Genehmigung des Gerichts, Staatsbeamte außerdem nur mit Bewilligung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde.

 Der

Der Beschuldigte kann sich auch mehrere Vertheidiger wählen, vorbehaltlich der Befugniß des Gerichts, dieses Recht im Falle des Mißbrauches zu beschränken.

§. 206.

2. Zuordnung eines Vertheidigers.

Zum Hauptverfahren vor dem Schwurgerichtshofe muß dem Angeklagten stets ein Vertheidiger von Amtswegen zugeordnet werden. Jedoch bleibt dem Angeklagten vorbehalten, sich demnächst des Beistandes eines anderen zulässigen Vertheidigers zu bedienen.

Auch zum Hauptverfahren vor der Strafkammer kann dem Angeklagten auf dessen Antrag ein Vertheidiger zugeordnet werden.

Ein gemeinschaftlicher Vertheidiger für mehrere Angeklagte darf nur dann bestellt werden, wenn deren Interessen sich nicht im Widerstreite befinden.

§. 207.

Die Auswahl des zuzuordnenden Vertheidigers erfolgt in dringenden Fällen durch den Vorsitzenden, im Uebrigen durch den Präsidenten oder Direktor des Gerichts, bei welchem die Sache verhandelt wird, aus den bei diesem Gerichte zur Praxis berechtigten Rechtsanwalten oder Advokaten, geeigneten Falls auch aus den bei diesem Gerichte zur Ausbildung für das Richteramt beschäftigten Beamten.

Für eine bestimmte Untersuchungssache kann die Verpflichtung, die Vertheidigung zu übernehmen, durch das Appellationsgericht auch anderen in seinem Bezirke angestellten Rechtsanwalten oder Advokaten auferlegt werden.

§. 208.

3. Befugnisse des Vertheidigers.

Zu der Einnahme des Augenscheins soll der Vertheidiger auf sein Verlangen schon in der Voruntersuchung zugezogen werden. Im Uebrigen findet zu Untersuchungsverhandlungen vor Eröffnung des Hauptverfahrens die Zulassung eines Vertheidigers nicht statt.

§. 209.

Nach eröffnetem Hauptverfahren ist der verhaftete Angeklagte befugt, sich mit seinem Vertheidiger zu besprechen, und zwar ohne Beisein einer Gerichtsperson, wenn der Vertheidiger ein in Eid und Pflicht stehender Justizbeamter ist.

Von dem nämlichen Zeitpunkte an steht einem jeden Vertheidiger, den im §. 205. Nr. 4. genannten Personen jedoch nur mit besonderer Genehmigung des Gerichts, das Recht der Akteneinsicht zu. Eine Verabfolgung der Akten in die Wohnung des Vertheidigers ist unstatthaft.

§. 210.

Dem zugeordneten Vertheidiger ist die zur Hauptverhandlung bestimmte Sitzung von dem Vorsitzenden bekannt zu machen. An einen erwählten Vertheidiger erfolgt diese Benachrichtigung nur dann, wenn der Angeklagte verhaftet ist

ist und die von ihm getroffene Wahl dem Gerichte zeitig vor der Sitzung angezeigt hat.

§. 211.

Dem Vertheidiger eines verhafteten Angeklagten sind auf sein Verlangen von dem Gerichtsschreiber die Anklageschrift nebst dem Verweisungsbeschlusse, und in den höheren Instanzen die Rechtfertigungsschriften der Staatsanwaltschaft in Abschrift unentgeltlich mitzutheilen.

§. 212.

Die Gültigkeit der Hauptverhandlung ist in keinem Falle dadurch bedingt, daß die Vertheidigung des Angeklagten durch den erwählten oder zugeordneten Vertheidiger wirklich geführt werde, wenn nur in dieser Beziehung von Gerichtswegen den gesetzlichen Vorschriften genügt worden ist.

Erachtet das Gericht die Vertagung der Hauptverhandlung in Folge einer dem Vertheidiger zur Last fallenden Verschuldung für nothwendig, so kann demselben auch der Ersatz der durch die Erneuerung des Verfahrens erwachsenen Kosten im Disziplinarwege auferlegt werden.

§. 213.

Werden dem Angeklagten in der Hauptverhandlung Fragen über thatsächliche Umstände vorgelegt, so darf er sich vor deren Beantwortung mit dem Vertheidiger nicht besprechen.

§. 214.

Die Zulassung eines Vertheidigers für einen nicht selbst anwesenden Angeklagten findet in der Verhandlung erster Instanz, selbst zur Ausführung des Rechtspunktes, nur dann statt, wenn es sich in der Untersuchung nur um eine Uebertretung oder um ein nur mit Geldbuße bedrohtes Vergehen handelt.

An den Bestimmungen des §. 189. wird hierdurch nichts geändert.

§. 215.

So oft ein erwählter Vertheidiger statt des Beschuldigten handelnd auftritt, muß er sich durch eine Vollmacht ausweisen, insofern er nicht zu den im §. 205. Nr. 4. bezeichneten Personen gehört. Der zur Hauptverhandlung erwählte Vertheidiger ist, insofern nicht eine andere Absicht des Angeklagten erhellt, auch zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen das Urtheil für ermächtigt zu erachten.

§. 216.

4. Schlußbestimmung.

Ein Vertreter, welcher nur zu dem Zwecke erscheint, um das Ausbleiben des Angeklagten zu entschuldigen, ist den Vorschriften dieses Titels nicht unterworfen.

Zwölf-

Zwölfter Titel.

Von dem Hauptverfahren im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Von der Vorbereitung der Hauptverhandlung.

§. 217.

1. Bestimmung der Sitzung.

Die Bestimmung der Sitzung, in welcher die Hauptverhandlung stattfinden soll, erfolgt auf den Antrag der Staatsanwaltschaft durch den Vorsitzenden des erkennenden Gerichts.

§. 218.

2. Vorladung des nicht verhafteten Angeklagten.

Die Staatsanwaltschaft läßt den Angeklagten, falls dieser nicht verhaftet, noch in Haft zu nehmen ist, zu der anberaumten Sitzung vorladen und demselben gleichzeitig die Anklageschrift und den Verweisungsbeschluß der Raths- oder Anklagekammer, falls ein solcher ergangen ist, zustellen.

§. 219.

Zwischen dieser Zustellung und der Verhandlung muß eine Frist von mindestens acht Tagen in der Mitte liegen. Das Gericht kann jedoch, wenn diese Frist nicht beobachtet worden ist, dennoch mit der Verhandlung vorschreiten, sofern der Angeklagte bei seiner ersten Verantwortung auf die Anklage einen Antrag auf Vertagung der Sitzung nicht gestellt hat.

§. 220.

3. Vernehmung des verhafteten Angeklagten.

Ist der Angeklagte verhaftet oder in Haft zu nehmen, so hat die Staatsanwaltschaft bei dem erkennenden Gerichte unverzüglich, nachdem ihr der Beschluß oder die Verfügung über Eröffnung des Hauptverfahrens zugegangen ist, zu veranlassen, daß der Angeklagte in das Gefängniß am Sitze dieses Gerichts abgeliefert und binnen längstens drei Tagen unter Vorlesung der im §. 218. bezeichneten Schriftstücke über die zu seiner Vertheidigung dienenden Thatsachen und Beweismittel, und namentlich über die Zeugen vernommen werde, welche er zu der ihm gleichzeitig oder nachträglich bekannt zu machenden Sitzung zur Hauptverhandlung vorgeladen wissen wolle. Diese Kundmachungen ziehen für den Fall, daß der Verhaftete sich demnächst der Haft entzieht oder aus derselben entlassen wird, alle Wirkungen einer unter der gehörigen Warnung rechtzeitig erfolgten Vorladung von Rechtswegen nach sich.

Kann der Angeklagte die erforderte Erklärung nicht auf der Stelle abgeben, wünscht er insbesondere eine vorgängige Unterredung mit dem erwählten oder mit dem ihm zugeordneten und bei der Vernehmung namhaft zu machenden Vertheidiger, so ist die Befragung nach einer kurzen Frist zu wiederholen.

In

In schwurgerichtlichen Sachen erfolgt die Vernehmung des Angeklagten über seine Vertheidigungsmittel durch den Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes, oder, wenn dieser nicht zur Stelle ist, durch einen von dem Vorsitzenden der Strafkammer zu ernennenden Richter.

§. 221.

Als Zeugen oder Sachverständige hat die Staatsanwaltschaft nicht blos die in der Anklageschrift benannten, sondern auch alle diejenigen laden zu lassen, deren Abhörung das Gericht oder der Vorsitzende desselben für erforderlich erachtet. 4. Vorladung der Zeugen und Sachverständigen.

§. 222.

Verlangt der Angeklagte die Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel, so hat er dies zeitig vor der Sitzung der Staatsanwaltschaft anzuzeigen und dabei die Punkte, welche durch die einzelnen Beweismittel festgestellt, insbesondere die Thatsachen, worüber die Zeugen vernommen werden sollen, bestimmt zu bezeichnen.

Erachtet die Staatsanwaltschaft, daß die angeführten Umstände ohne Einfluß auf die Beurtheilung der Sache seien, oder findet sie sonstige Bedenken, den Anträgen des Angeklagten stattzugeben, so hat sie hierüber unverzüglich den Beschluß des Gerichts einzuholen, welcher dem Angeklagten, insoweit dadurch seine Anträge zurückgewiesen werden, bekannt zu machen ist. Der Bestimmung des Gerichts unterliegt auch die Zahl der vorzuladenden Zeugen, falls deren mehrere über einen und denselben Umstand in Vorschlag gebracht worden sind.

Der Angeklagte ist befugt, auch selbst Zeugen und Sachverständige zur Sitzung zu gestellen, welche jedoch auf Entschädigung aus Staatsmitteln keinen Anspruch haben.

§. 223.

Der Angeklagte ist in allen Fällen verpflichtet, die Zeugen oder Sachverständige, welche auf seinen Antrag vernommen werden sollen, spätestens am vierten Werktage vor dem Beginne der Verhandlung der Staatsanwaltschaft namhaft zu machen, und zwar unter Bezeichnung aller zur Feststellung ihrer Persönlichkeit erforderlichen Merkmale.

Das Nämliche ist von der Staatsanwaltschaft dem Angeklagten gegenüber zu beobachten, falls sie außer den in der Anklageschrift benannten, oder von dem Angeklagten selbst in Vorschlag gebrachten Zeugen und Sachverständigen die Vorladung noch anderer Zeugen oder Sachverständigen, sei es in Folge gerichtlicher Anordnung oder nach eigenem Ermessen, bewirkt.

§. 224.

Wenn dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung Krankheit, Altersschwäche, große Entfernung, die Erfüllung militairischer Dienstpflichten, oder andere unabwendbare Hindernisse entgegenstehen, so muß dessen anderweite gerichtliche Vernehmung, sofern sie nicht bereits in dem vor- 5. Kommissarische Vernehmung.

vorausgegangenen Verfahren vollständig erfolgt ist, von dem Gerichte angeordnet werden. In der nämlichen Weise ist zu verfahren, wenn eine andere Beweiserhebung außerhalb der Gerichtsstelle vorzunehmen ist.

§. 225.

In Bezug auf diese Beweisverhandlungen (§. 224.), welche in den Formen des Voruntersuchungsverfahrens zu bewirken sind, stehen, wenn sie im Inlande stattfinden, der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten, sowie dem Vertheidiger, die nämlichen Befugnisse, wie in Betreff der Hauptverhandlung, zu.

Der verhaftete Angeklagte kann jedoch seine Vorführung nicht verlangen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Hauptverhandlung.

§. 226.

1. Ununterbrochene Anwesenheit der zur Mitwirkung berufenen Personen.

Die zur Entscheidung berufenen Richter und Geschworenen, der mitwirkende Beamte der Staatsanwaltschaft und der Gerichtsschreiber müssen der ganzen Hauptverhandlung beiwohnen, bei Vermeidung der Nichtigkeit.

Bei Verdolmetschungen der Anklageschrift oder anderer in Deutscher Sprache abgefaßten Schriftstücke an einen dieser Sprache nicht mächtigen Angeklagten bedarf es der Gegenwart der beisitzenden Richter nicht.

§. 227.

Bei Verhandlungen von längerer Dauer können Ergänzungsrichter zugezogen werden, welche, wenn eine Vertretung nothwendig wird, nach dem Dienstalter eintreten, bis dahin aber den Berathungen beizuwohnen haben, ohne an denselben Theil zu nehmen.

Wird die Vertretung in der Person des Vorsitzenden erforderlich, so tritt der älteste der beisitzenden Richter an dessen Stelle, sofern nicht das Gericht die Vertagung der Sache für angemessen erachtet.

§. 228.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsschreibers können durch verschiedene Beamte nach einander wahrgenommen werden. Es können auch gleichzeitig mehrere Beamte der Staatsanwaltschaft der Verhandlung beiwohnen und ihre Amtsverrichtungen nach ihrem Ermessen unter sich vertheilen.

§. 229.

2. Verlegung, Unterbrechung und Vertagung der Verhandlung.

So lange die Verhandlung nicht begonnen hat, kann der Vorsitzende sie erforderlichen Falls auf einen anderen Tag verlegen.

§. 230.

Eine einmal begonnene Verhandlung darf nur insoweit unterbrochen werden, als dies nach dem Ermessen des Vorsitzenden zur Erholung der mitwirkenden Personen oder aus anderen in der Sache selbst liegenden Gründen nothwendig ist.

Zwischen dem Tage der Abbrechung einer Verhandlung und deren Wiederaufnahme dürfen nicht mehr als drei Werktage in der Mitte liegen, widrigenfalls in der neuen Sitzung mit der ganzen Hauptverhandlung, und zwar in Schwurgerichtssachen einschließlich der Bildung des Schwurgerichts, von Neuem begonnen werden muß.

§. 231.

Die Aussetzung der Sache auf eine längere als die im §. 230. bezeichnete Zwischenzeit darf nur in Gemäßheit eines gerichtlichen Beschlusses aus Gründen, die in demselben anzugeben sind, und blos dann erfolgen, wenn der Zweck der Vertagung durch eine bloße Unterbrechung der Verhandlung nicht erreicht werden kann.

§. 232.

Wegen Hindernisse in der Person des Angeklagten kann die Verlegung, Unterbrechung oder Vertagung einer Verhandlung nur dann erfolgen, wenn dieselben erheblich und bescheinigt sind.

Hindernisse in der Person des Vertheidigers geben dem Angeklagten kein Recht, einen Aufschub der Verhandlung zu verlangen.

§. 233.

Die Hauptverhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung, bei Vermeidung der Nichtigkeit. 3. Oeffentlichkeit der Verhandlung.

Der Zutritt vermöge der Oeffentlichkeit ist nur erwachsenen, im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gestattet, und solchen Personen zu versagen, welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

§. 234.

Die Oeffentlichkeit kann für die ganze Hauptverhandlung oder einen Theil derselben ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht. Der Fall eines Mißbrauchs der Oeffentlichkeit zur Störung der Verhandlung oder zur Erschwerung der Wahrheitsermittelung ist hierunter einbegriffen.

Bei Münzverbrechen und Münzvergehen ist die Oeffentlichkeit stets ausgeschlossen.

§. 235.

Der Beschluß über die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird, nachdem die Staats-

Staatsanwaltschaft und der Angeklagte, geeigneten Falls in nicht öffentlicher Sitzung, gehört worden sind, von dem erkennenden Gerichte erlassen und öffentlich verkündet.

Der Vorsitzende ist gleichwohl befugt, einzelnen unbetheiligten Personen den Zutritt zu gewähren.

§. 236.

4. Amtsverrichtungen des Vorsitzenden im Allgemeinen.

Die Leitung der Verhandlung, insbesondere das Verhör des Angeklagten und der Zeugen, sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und des der Würde des Gerichts entsprechenden Anstandes gebührt dem Vorsitzenden.

Derselbe hat Alles zu beseitigen, was die Verhandlungen in die Länge ziehen könnte, ohne eine größere Sicherheit in den Ergebnissen zu gewähren.

§. 237.

Der Vorsitzende muß der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger gestatten, Fragen, welche sie zur Aufklärung der Sache für angemessen erachten, unmittelbar an die Betheiligten zu richten. Die beisitzenden Richter und mitwirkenden Geschworenen haben sich wegen der von ihnen für erforderlich erachteten Fragen an den Vorsitzenden zu wenden. Dieser kann ihnen, und ebenso dem Angeklagten die unmittelbare Befragung überlassen.

Der Vorsitzende ist befugt, die Stellung der Fragen in jedem Zeitpunkte wieder selbst zu übernehmen und das Verhör zu schließen.

§. 238.

5. Gang der Verhandlungen im Allgemeinen.

Die Verhandlung, zu welcher der Angeklagte, wenn er verhaftet ist, vorzuführen ist, beginnt mit der Vernehmung desselben über seine persönlichen Verhältnisse. Nachdem hierauf die Anwesenheit der geladenen Zeugen und Sachverständigen ermittelt und der Inhalt der Anklageschrift von der Staatsanwaltschaft mündlich vorgetragen ist, schließt sich hieran das Verhör des Angeklagten und die Beweisaufnahme, wonächst die Verhandlung, nachdem die Staatsanwaltschaft mit ihren Ausführungen und Anträgen, und der Angeklagte, sowie dessen Vertheidiger, welchen das letzte Wort gebührt, mit ihren Gegenausführungen gehört worden sind, geschlossen, und das Urtheil gefällt und verkündet wird.

§. 239.

6. Umfang der Beweisaufnahme.

Bei Bestimmung des Umfanges der Beweisaufnahme ist das Gericht an die Anträge der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten nicht gebunden.

§. 240.

Die Aufnahme von Beweisen, welche auf die Beurtheilung der Sache ohne Einfluß sind, kann selbst dann abgelehnt werden, wenn das Beweismittel zur Stelle ist.

§. 241.

Anträge des Angeklagten auf Herbeischaffung von Beweisen, welche nicht

schon zeitig vor der Sitzung angebracht worden (§. 222.), kann das Gericht ohne nähere Prüfung zurückweisen, wenn es der Ueberzeugung ist, daß der Antrag nur auf Verzögerung der Sache abziele.

§. 242.

Es darf kein erheblicher Umstand und kein Beweismittel blos aus dem Grunde unberücksichtigt bleiben, weil der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten davon nicht frühzeitig genug Kenntniß gegeben sei.

Sind jedoch in Ansehung eines Zeugen oder Sachverständigen die im §. 223. enthaltenen Bestimmungen von Seiten der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten nicht beobachtet worden, so kann im ersteren Falle der Angeklagte, im letzteren Falle die Staatsanwaltschaft verlangen, daß ihnen zur Einziehung von Erkundigungen über die Glaubwürdigkeit des Abzuhörenden eine kurze Frist bewilligt werde. Bei mehrtägigen Verhandlungen sind indessen die im §. 223. vorgeschriebenen Benachrichtigungen nur dann für verspätet zu erachten, wenn sie erst nach dem vierten Werktage vor der Abhör des Zeugen oder Sachverständigen erfolgt sind.

Der Antrag auf Fristbewilligung ist so lange zulässig, als die eidliche Bestärkung der Aussage nicht erfolgt ist, und es muß diese, wenn dem Antrage stattzugeben ist, ausgesetzt bleiben.

Es kann auch in anderen Fällen eine Unterbrechung oder Vertagung der Verhandlung verordnet werden, wenn dieselbe zur besseren Vorbereitung der Vertheidigung oder der Ueberführung als nothwendig erscheint.

§. 243.

Die im §. 161. unter Nr. 1. und 2. genannten Personen können uneidlich vernommen werden, wenn eine gegen sie selbst begangene That den Gegenstand der Anschuldigung bildet.

Im Uebrigen sollen Personen, welche als Zeugen nicht vereidet werden dürfen, überhaupt nicht als Zeugen vernommen werden. Das Gericht kann jedoch die uneidliche Vernehmung beschließen, wenn es dieselbe aus besonderen Gründen der Entdeckung der Wahrheit förderlich erachtet. Dieser Beschluß muß, bevor die Abhör erfolgt, verkündet werden.

§. 244.

Ein Verzicht auf ein Beweismittel ist nur dann von Wirkung, wenn demselben von keiner Seite widersprochen wird; selbst in diesem Falle kann der Verzicht von dem Gerichte unberücksichtigt gelassen werden.

§. 245.

Schriftstücke, welche den Gegenstand der Anschuldigung bilden, oder über die That oder die Beziehungen des Angeklagten zu derselben unmittelbaren Aufschluß gewähren, sind in der Sitzung zu verlesen. 7. Insbesondere Verlesung von Schriftstücken.

Dagegen sind schriftliche Aussagen oder Zeugnisse als Beweismittel unzulässig,

lässig, insoweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen (§§. 246. 247.) eine Ausnahme begründen.

§. 246.

Das Protokoll über die früher erfolgte gerichtliche Vernehmung kann an Stelle der mündlichen Abhör, auch außer dem Falle des §. 166., verlesen werden:

1) wenn ein Zeuge, Sachverständiger oder Mitbeschuldigter verstorben, oder sein Aufenthalt unbekannt ist;

2) wenn seinem Erscheinen in der Sitzung eines der im §. 224. bezeichneten Hindernisse im Wege steht und gegen die Vollständigkeit seiner früheren Vernehmung kein Bedenken obwaltet;

3) wenn ein Zeuge in der Hauptverhandlung seine Auslassung verweigert, und Zwangsmaaßregeln gegen ihn nicht zulässig sind, oder nicht zweckmäßig erscheinen.

Es muß jedoch in diesen Fällen stets der thatsächliche Grund, aus welchem die Verlesung erfolgt, angekündigt werden.

Das Protokoll über die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen, dessen Vereidung hierbei ohne gesetzlichen Grund unterblieben ist, darf erst nach der Nachholung der letzteren, und falls diese nicht mehr ausführbar ist, nur unter ausdrücklicher Ankündigung jenes Mangels verlesen werden.

§. 247.

Als Beweismittel sind ferner erforderlichen Falls zu verlesen:

1) die über die Einnahme des gerichtlichen Augenscheins, über Haussuchungen und Beschlagnahmen aufgenommenen Protokolle;

2) Erklärungen des Angeklagten, die er in dem vorausgegangenen Verfahren zu gerichtlichem oder außergerichtlichem Protokoll abgegeben hat;

3) die gegen den Angeklagten früher ergangenen Strafurtheile oder Auszüge aus denselben;

4) Gutachten oder Auskunftsertheilungen öffentlicher Behörden, einschließlich der von Gemeinde- oder Polizeibehörden ausgestellten Leumundszeugnisse;

5) ärztliche Atteste über die Spuren oder Folgen einer Mißhandlung oder Körperverletzung, sofern sich dieselbe darnach weder als eine schwere (Strafgesetzbuch §. 193.), noch als eine erhebliche (§. 192a. a. a. O.) darstellt, und die Vernehmung des Arztes von keiner Seite für erforderlich erachtet wird.

§. 248.

Nachdem ein Zeuge oder Sachverständiger mündlich vernommen worden ist, können zur Erläuterung seiner Aussage, zur Hebung von Widersprüchen, oder zur Unterstützung seines Gedächtnisses das Protokoll über seine früher erfolgte Ver-

Vernehmung, sowie andere Schriftstücke, mit Ausnahme von Vernehmungs-Protokollen, zur Verlesung gebracht werden, wobei jedoch der Zweck, zu welchem diese erfolgt, angekündigt werden muß.

§. 249.

Leidet ein zu verlesendes gerichtliches Protokoll an einem Formfehler, so muß derselbe in allen Fällen der Verlesung ausdrücklich angekündigt werden.

§. 250.

8. Verfahrungsweise bei der Bestimmung des Umfanges der Beweisaufnahme.

Ueber den Umfang des aufzunehmenden Beweises entscheidet zunächst das Ermessen des Vorsitzenden.

Derselbe hat die Pflicht, mit allen Kräften dahin zu wirken, daß die Wahrheit ans Licht gebracht werde. Er nimmt alle zur Beweisaufnahme gehörigen Handlungen, in der von ihm zu ermessenden Reihenfolge, vor. Er bewirkt die Vorlegung der Ueberführungsstücke, bestimmt die zu verlesenden Schriftstücke und schreitet, insoweit nicht die Bestimmungen im zweiten Absatze der §§. 242. und 243. im Wege stehen, zur Vernehmung aller Zeugen und Sachverständigen, von deren Aussage er eine Aufklärung der Sache erwartet. Er kann zu diesem Behufe noch im Laufe der Verhandlung, auf Antrag oder von Amtswegen, neue Beweismittel zur Stelle schaffen, insbesondere alle Personen, in Ansehung deren eine Ladung vor Gericht zulässig ist, zu ihrer Vernehmung unmittelbar vorfordern oder nöthigenfalls vorführen lassen.

§. 251.

Wird gegen die Vornahme einer Handlung der Beweisaufnahme Widerspruch von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten erhoben, so hat das Gericht die Entscheidung zu treffen.

Eben dasselbe muß geschehen, wenn der Vorsitzende eine Beweiserhebung, auf welcher von Seiten der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten bestanden wird, vorzunehmen Bedenken trägt, oder wenn zur Herbeischaffung eines Beweismittels die Vertagung der Sache (§. 231.) erforderlich ist.

Entscheidet sich das Gericht für die Verwerfung des Widerspruchs, oder für die Ablehnung der Beweiserhebung, so müssen mit dem Beschlusse die Gründe desselben verkündet werden.

Auch von Amtswegen kann das Gericht über die Zulässigkeit einer Handlung der Beweisaufnahme in Berathung treten, ingleichen die Erhebung neuer Beweise beschließen.

§. 252.

9. Verfahren in Bezug auf die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen.

Ein jeder Zeuge wird ohne Beisein der erst später abzuhörenden vernommen.

Ob auch die Sachverständigen einzeln vorzurufen, oder zu den Verhandlungen von Anfang an oder von einem gewissen Zeitpunkt ab zuzuziehen sind, hat der Vorsitzende zu bestimmen, vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichts, falls

falls von Seiten der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten Widerspruch erhoben wird.

§. 253.

Auf die nämliche Weise (§. 252.) wird bestimmt, ob die vernommenen Zeugen und Sachverständigen, welche der Regel nach bis zur Beendigung der Sache im Sitzungssaale verbleiben müssen, schon vor diesem Zeitpunkt entlassen werden können, unbeschadet der Befugniß des Vorsitzenden, dieselben während der Verhandlung zeitweise aus dem Sitzungssaale abtreten zu lassen.

§. 254.

Die in dem vorausgegangenen Verfahren eidlich vernommenen Zeugen und Sachverständigen haben ihre Aussagen nicht durch einen neuen Eid, sondern durch die Versicherung auf den früher geleisteten zu bestärken.

§. 255.

Der Vorsitzende kann den Angeklagten im Laufe der Verhandlung bei der Vernehmung einzelner Zeugen oder etwaiger Mitangeklagten einstweilen aus dem Sitzungssaale abtreten lassen; es muß aber die Vernehmung, und zwar die der Zeugen vor der eidlichen Bestärkung ihrer Aussagen, in Gegenwart des Angeklagten wiederholt werden.

§. 256.

10. Sitzungs-Protokoll.

Aus dem aufzunehmenden Sitzungsprotokolle müssen ersichtlich sein:

1) die Namen aller bei der Verhandlung betheiligten Personen;

2) die Verfahrungsweise des Gerichts in Ansehung der vom Gesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten;

3) die zur Verlesung gebrachten Schriftstücke und die darauf bezüglichen Ankündigungen (§§. 246. 248. 249.);

4) die vernommenen Zeugen und Sachverständigen, die Art und Weise, wie sie ihre Aussage eidlich bestärkt haben, oder die Gründe, weshalb ihre Vernehmung uneidlich erfolgt ist, und der wesentliche Inhalt der von ihnen und dem Angeklagten abgegebenen Erklärungen. In Ansehung der bereits früher gerichtlich vernommenen Personen ist in dem Protokolle nur zu vermerken, inwiefern ihre Auslassungen etwa von den früheren Aussagen in erheblichen Punkten abweichen, oder dieselben in wesentlichen Beziehungen ergänzen;

5) die der Entscheidung durch das Gericht unterstellten Anträge der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten, und die von dem Gerichte gefaßten Beschlüsse nebst den Gründen. Schriftliche Anträge sind als Beilagen in Bezug zu nehmen.

§. 257.

Das Protokoll, welches von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber alsbald nach der Verhandlung zum Zeichen der Beglaubigung zu vollziehen ist, bedarf der Genehmigung und Unterschrift von Seiten der Betheiligten und überhaupt einer Vorlesung nicht.

Kommt es jedoch auf die wörtliche Feststellung einer Aussage an, gleichviel ob für einen in oder außerhalb der Sache liegenden Zweck, so kann das Gericht auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten oder auch von Amtswegen verordnen, daß die Aussage, nachdem sie geeigneten Falls auf das Diktat des Vorsitzenden in das Protokoll oder in eine gleich demselben zu vollziehende Anlage niedergeschrieben worden ist, in der Sitzung selbst vorgelesen werde. Die erfolgende Genehmigung der Niederschrift von Seiten des Vernommenen ist alsdann unter derselben zu bemerken.

§. 258.

Bei Beurtheilung des Verfahrens in der Hauptverhandlung, falls dasselbe in der Rechtsmittelinstanz in Frage kommt, ist der Inhalt des Sitzungsprotokolls dergestalt maaßgebend, daß ein Gegenbeweis nicht stattfindet.

Erfolgt in der Hauptverhandlung die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten nach Ansicht der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten in mangelhafter oder ungenügender Weise, so sind dieselben berechtigt, die Feststellung des näheren Vorganges und dessen Aufnahme in das Protokoll zu verlangen.

§. 259.

11. Urtheilsfällung:
a. Nothwendigkeit der Entscheidung durch Urtheil;

Nach Eröffnung des Hauptverfahrens kann, außer dem Falle des Ablebens oder der eintretenden Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten, die Untersuchung nicht anders als durch richterliches Urtheil beendigt werden.

An der Bestimmung des §. 58. und des letzten Absatzes des §. 54., sowie an der Vorschrift im zweiten Absatze des §. 20. des Strafgesetzbuchs wird hierdurch nichts geändert.

§. 260.

b. Umfang der richterlichen Beurtheilung;

Der erkennende Richter ist bei seiner Beurtheilung an die in der Sache früher ergangenen Beschlüsse nicht gebunden; er muß alle dem Angeklagten günstigen oder ungünstigen Thatsachen und Rechtsgründe, selbst von Amtswegen, in Betracht ziehen, auch wenn dieselben durch den Verweisungsbeschluß aus thatsächlichen oder rechtlichen Erwägungen beseitigt worden sind.

Die Bestimmungen der §§. 44. und 49. werden hierdurch nicht berührt.

§. 261.

c. Berathung und Abstimmung über das Urtheil;

Die Berathung und Abstimmung des Gerichts über das Urtheil erfolgt ohne Beisein anderer Personen.

§. 262.

d. Inhalt des Urtheils;

Das Urtheil muß enthalten:

die Entscheidung sowohl in der Hauptsache, als wegen der Kosten,

die Entscheidungsgründe, und zwar, wenn das Erkenntniß ein verurtheilendes ist, unter Anführung der in Anwendung gebrachten gesetzlichen Bestimmungen.

Ist es ein freisprechendes, so muß aus den Gründen ersichtlich sein, ob die That des Angeklagten für nicht festgestellt oder für nicht strafbar erachtet worden ist, und ob in dem letzteren Falle der Grund der Nichtbestrafung in dem Mangel eines anwendbaren Strafgesetzes oder in der Feststellung eines die Strafbarkeit ausschließenden Umstandes beruht.

§. 263.

e. Abfassung und Verkündung desselben;

Das Urtheil (§. 262.) muß in der Sitzung mündlich verkündet, und vor oder nach der Verkündung schriftlich abgefaßt werden, bei Vermeidung der Nichtigkeit.

§. 264.

Kann die Verkündung nach geschlossener Verhandlung nicht sofort erfolgen, so ist dazu eine andere Sitzung zu bestimmen, welche nicht über acht Tage hinauszuschieben ist. Diese Vertagung darf jedoch niemals blos deshalb eintreten, um zuvor die Entscheidungsgründe schriftlich abzufassen.

§. 265.

f. Form desselben;

Wird das Urtheil vor der Verkündung vollständig abgefaßt, so kann dasselbe in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werden. Andernfalls ist es besonders niederzuschreiben, und von den Richtern, welche dasselbe gefällt haben, zu unterzeichnen. Es muß jedoch das Protokoll in allen Fällen den entscheidenden Theil des Urtheils enthalten.

§. 266.

Wenn das Urtheil besonders niedergeschrieben, oder eine beglaubte Abschrift desselben ertheilt wird, so sollen dabei angegeben werden: das Datum der Sitzung, in welcher das Urtheil verkündet worden, der Vermerk, ob dieselbe eine öffentliche oder nicht öffentliche war, und die Namen der Richter, des Beamten der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsschreibers, welche bei der Hauptverhandlung mitgewirkt haben.

§. 267.

g. Zustellung des Urtheils.

Das Urtheil muß dem Angeklagten von Amtswegen in Ausfertigung oder beglaubter Abschrift zugestellt werden, wenn derselbe bei dessen Verkündung nicht persönlich gegenwärtig war.

Im

Im Uebrigen hat jeder Angeklagte das Recht, eine Abschrift des Urtheils, und zwar, wenn er freigesprochen worden ist, unentgeltlich zu verlangen.

§. 268.

Ergeben sich aus der Verhandlung genügende Anzeigen dafür, daß der Angeklagte eine anderweite strafbare That, außer der in der Untersuchung fraglichen, begangen habe, so kann das Gericht auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, und zwar selbst nach erfolgter Freisprechung, einen Haftbefehl beschließen und das sonst in der Sache Erforderliche veranlassen. 12. Befugnisse des Gerichts in besonderen Fällen.

Eben dasselbe gilt in Ansehung von Zeugen, gegen welche die Verhandlung den genügenden Verdacht eines begangenen Meineides herausgestellt haben sollte. In dem Verfahren vor Geschworenen soll jedoch die Bekanntmachung und Vollziehung des Haftbefehls, sofern keine Vertagung eintritt, bis nach der Verkündung des Ausspruchs der Geschworenen ausgesetzt bleiben, wenn dies, ohne den Zweck der Verhaftung zu gefährden, ausführbar ist.

Dreizehnter Titel.

Besondere Vorschriften für das Verfahren in schwurgerichtlichen Strafsachen.

Erster Abschnitt.

Von den Schwurgerichtshöfen.

§. 269.

Die Sprengel der Schwurgerichtshöfe und die Kollegialgerichte erster Instanz, bei welchen die Schwurgerichte abzuhalten sind, werden durch den Justizminister bestimmt.

Der Tag der Eröffnung der zur Abhaltung der Schwurgerichte bestimmten periodischen Sitzungen ist von dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts auf den Vorschlag des betreffenden Kollegialgerichts erster Instanz nach dem Umfange der Geschäfte festzusetzen, und von letzterem Gerichte öffentlich bekannt zu machen.

§. 270.

Die Anklagekammer kann auf den Antrag des Ober-Staatsanwalts beschließen, daß die Abhaltung einer bestimmten Sitzungsperiode nicht bei dem ein für allemal hiefür bestimmten Kollegialgerichte, sondern bei einem anderen innerhalb des Schwurgerichtsbezirkes belegenen Gerichte erfolge.

§. 271.

Außerhalb der Sitzungsperiode des Schwurgerichtshofes werden alle Geschäfte desselben durch die Strafkammer desjenigen Gerichts versehen, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wird.

§. 272.

Die Vorsitzenden der Schwurgerichtshöfe werden für jeden Appellationsgerichtsbezirk aus der Zahl der in demselben angestellten Richter von dem Justizminister auf Ein Jahr ernannt. Die Auswahl der Vorsitzenden für die einzelnen Sitzungsperioden steht dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts zu.

Die beisitzenden Richter werden von dem Präsidenten oder Direktor des betreffenden Kollegialgerichts erster Instanz aus dessen Mitgliedern, nöthigenfalls aus den Mitgliedern anderer Gerichte im Sprengel des Kollegialgerichts erster Instanz, berufen. Es können auch Mitglieder anderer Gerichte im Bezirke des Appellationsgerichts mit Genehmigung des Präsidenten des letzteren zugezogen werden.

§. 273.

Der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes wird im Falle der Verhinderung durch den Präsidenten oder Direktor des Gerichts, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wird, oder durch dessen Stellvertreter ersetzt, insofern nicht schon ein anderer Stellvertreter für ihn durch den Appellationsgerichts-Präsidenten bezeichnet worden ist.

Tritt während einer bereits begonnenen Hauptverhandlung eine Verhinderung des Vorsitzenden ein, so behält es, falls ein Ergänzungsrichter zugezogen ist, bei den Bestimmungen des §. 227. sein Bewenden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Berufung zum Geschworenendienste.

§. 274.

1. Bedingungen der Berufung.

Zum Dienste als Geschworener soll nur berufen werden, wer

1) das dreißigste Lebensjahr vollendet,
2) wenigstens Ein Jahr in der Gemeinde, in welcher er sich aufhält, seinen Wohnsitz hat,
3) der klassifizirten Einkommensteuer unterworfen ist, oder jährlich mindestens 16 Thaler an Klassensteuer, oder 20 Thaler an Grundsteuer, ausschließlich der Beischläge, oder 24 Thaler an Gewerbesteuer entweder entrichtet, oder unter Voraussetzung des Bestehens einer dieser Arten der Besteuerung nach seinen Verhältnissen zu entrichten haben würde,

und

und durch keinen der in den beiden folgenden Paragraphen angegebenen Gründe ausgeschlossen wird.

Ohne Rücksicht auf den zu 3. erwähnten Steuersatz sind zu Geschworenen wählbar: die Rechtsanwalte und Notarien, die Professoren, die approbirten Aerzte und diejenigen öffentlichen Beamten, welche ein Einkommen von mindestens 500 Thalern jährlich beziehen.

§. 275.

Unfähig, den Beruf eines Geschworenen auszuüben, ist:

1) wer nicht die Eigenschaft eines Preußen besitzt;
2) wer in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung die Befähigung, Geschworener zu sein, entbehrt;
3) wer der selbstständigen Verwaltung seines Vermögens durch gerichtliches Erkenntniß entsetzt ist.

§. 276.

Es sind zu Geschworenen nicht zu berufen:

1) die Minister, Unterstaatssekretaire und Ministerialdirektoren;
2) die richterlichen Beamten und die Beamten der Staatsanwaltschaft;
3) die Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Provinzialsteuerdirektoren, Landräthe, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren;
4) die Militairpersonen des Dienststandes;
5) die Religionsdiener aller Konfessionen;
6) die Volksschullehrer;
7) Dienstboten;
8) diejenigen, welche das 70ste Lebensjahr zurückgelegt haben;
9) diejenigen, welche nicht lesen und schreiben können;
10) Personen, welche in Konkurs verfallen sind, so lange sie die erfolgte Befriedigung ihrer Gläubiger nicht nachgewiesen haben.

§. 277.

Befreit von jedem Geschworenendienste sind:

1) Mitglieder des Reichstages des Norddeutschen Bundes, oder eines der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für die Dauer der Sitzungsperioden;
2) Personen, welche einer Einberufung als Geschworene Folge geleistet und zur Bildung des Schwurgerichts mitgewirkt haben, bis zum Schlusse des nächstfolgenden Kalenderjahres.

Die

Die als Ergänzungsgeschworene Einberufenen haben auf die Befreiung nur für den Rest des Kalenderjahres, in welchem ihre Mitwirkung erfolgt ist, und selbst in dieser Beschränkung nur so lange Anspruch, als die Ergänzungsliste noch eine genügende Anzahl anderer Personen darbietet.

§. 278.

2. Bildung der Urliste. Für jeden landräthlichen Kreis wird von dem Landrathe eine Urliste der Personen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen zu Geschworenen berufen werden können, angelegt und alljährlich im Monat Oktober berichtigt.

Die Liste muß in alphabetischer Ordnung und unter fortlaufenden Nummern die Vor- und Zunamen der Eingetragenen, den Stand, das Alter und den Wohnort derselben, sowie die Angabe der Steuersätze oder der Besoldung enthalten, vermöge deren sie zu Geschworenen berufen werden können.

§. 279.

Die Urliste muß an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht offen gelegt werden.

Behauptet Jemand, ohne Grund übergangen, oder mit Unrecht eingetragen zu sein, so hat er seine Einwendungen binnen der achttägigen Frist zu Protokoll anzumelden.

Erachtet der Landrath die Einwendungen für begründet, so bewirkt er die nachträgliche Eintragung oder Löschung binnen drei Tagen nach Ablauf der Einwendungsfrist.

§. 280.

Die abgeschlossenen Urlisten werden dem Präsidenten der Regierung, in deren Bezirk sie aufgenommen sind, übersendet.

Liegt ein Schwurgerichtsbezirk in mehreren Regierungsbezirken, so entscheidet der Sitz des Schwurgerichtshofes darüber, an welchen Regierungspräsidenten die Einsendung zu erfolgen hat.

§. 281.

Die Kreislandräthe haben bei Uebersendung der Urlisten ihre Bemerkungen über die Qualifikation der darin aufgeführten Personen zum Berufe als Geschworene schriftlich beizufügen.

§. 282.

In den Stadtkreisen hat der Gemeindevorstand, beziehungsweise der Polizeipräsident oder Polizeidirektor die in den §§. 278. bis 281. bezeichneten Geschäfte des Landrathes wahrzunehmen.

§. 283.

Der Regierungspräsident stellt die Urlisten für jeden Schwurgerichtsbezirk fest, und übersendet sie noch im Laufe des Monats November nebst den begleitenden Bemerkungen (§. 281.) dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts.

§. 284.

Der Erste Präsident des Appellationsgerichts entwirft aus den Urlisten für jeden Schwurgerichtsbezirk eine besondere Jahresliste, aus welcher die Geschworenen für das bevorstehende Kalenderjahr genommen werden sollen. 3. Bildung der Jahresliste und der Ergänzungsliste.

In derselben Weise wird von ihm aus Personen, welche am Sitzungsorte des Schwurgerichtshofes oder in dessen nächster Umgebung wohnen, eine Liste zusammengestellt, aus welcher die Ergänzungsgeschworenen genommen werden sollen.

Der Umfang dieser beiden Listen ist mit Rücksicht auf die Anzahl der in dem Kalenderjahre voraussichtlich stattfindenden Sitzungsperioden in der Art zu bemessen, daß in jede Liste doppelt so viel Personen, als das Bedürfniß erfordert, aufgenommen werden.

§. 285.

Die entworfenen Jahres- und Ergänzungslisten werden dem Ober-Staatsanwalt, und für den Sprengel eines jeden Kollegialgerichts erster Instanz dem Präsidenten oder Direktor desselben mitgetheilt.

Es liegt diesen Beamten ob, sich über die Qualifikation der in den Listen aufgeführten Personen zum Berufe als Geschworene binnen vierzehn Tagen schriftlich zu äußern.

Die Wahl der Mittel, um sich die hiezu erforderliche Kenntniß zu verschaffen, ist ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

§. 286.

Nachdem diese Aeußerungen (§. 285.) eingegangen sind, führt der Erste Präsident des Appellationsgerichts die Jahresliste und die Ergänzungsliste auf das vorhandene Bedürfniß zurück und stellt sie damit endgültig fest.

§. 287.

Sobald der Vorsitzende für eine bevorstehende Sitzungsperiode des Schwurgerichts ernannt ist, übersendet ihm der Erste Präsident des Appellationsgerichts ein Verzeichniß von 48 aus der betreffenden Jahresliste (§. 286.) ausgezogenen Personen. 4. Bildung der Dienstliste.

Der Vorsitzende wählt aus diesem Verzeichnisse 30 nach seinem Ermessen geeignete Personen aus, welche zu Geschworenen für die betreffende Sitzungsperiode berufen sind.

§. 288.

Die Ergänzungsliste (§. 286.) wird dem Gerichte, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wird, noch vor dem Anfange des Kalenderjahres zum Gebrauche während des Laufes desselben übersendet. 5. Uebersendung der Ergänzungsliste.

Wenn die Abhaltung einer Sitzungsperiode des Schwurgerichts bei einem anderen als dem hiefür ein- für allemal bestimmten Gerichte erfolgt, so wird für

diese Sitzungsperiode eine besondere Ergänzungsliste gebildet (§§. 284. bis 286.), und dem ernannten Vorsitzenden zugefertigt.

Dritter Abschnitt.

Von der Bildung des Schwurgerichts.

§. 289.

1. Ladung, Entlassung und Beurlaubung der Geschworenen.

Auf den zur Eröffnung der Sitzungen festgesetzten Tag werden die ausgewählten 30 Geschworenen geladen.

§. 290.

Geschworene, welche verhindert sind, der an sie ergangenen Aufforderung Folge zu leisten, haben ihre Entlassungs- oder Beurlaubungsgesuche unter Angabe und Bescheinigung der Hinderungsursachen zeitig vor dem Beginne der Sitzungen bei der Staatsanwaltschaft am Sitze des Schwurgerichtshofes einzureichen.

Die Gesuche sind mit der schriftlichen Erklärung der Staatsanwaltschaft unverzüglich dem Gerichte (§. 271.) zur Beschlußfassung vorzulegen. Es bedarf jedoch dieser Entscheidung nicht, wenn die Staatsanwaltschaft und der ernannte Vorsitzende über die Bewilligung des Gesuches einverstanden sind. — An Stelle der entlassenen Geschworenen hat der Vorsitzende, wenn es noch geschehen kann, aus dem von dem Appellationsgerichts-Präsidenten übersandten Verzeichnisse andere Geschworene auf die Dienstliste zu bringen und deren Einberufung anzuordnen.

§. 291.

Bei Eröffnung der Sitzungsperiode werden in öffentlicher Sitzung die Namen der Geschworenen, welche schon vorher ihre Entlassung oder Beurlaubung erlangt haben, und die Gründe hiefür bekannt gemacht. Ueber die noch nicht erledigten Gesuche dieser Art wird nach Anhörung der Staatsanwaltschaft der Beschluß des Gerichtshofes gefaßt und öffentlich verkündet.

§. 292.

2. Bestrafung von Pflichtversäumnissen der Geschworenen.

Ein Geschworener, welcher ohne eine gegründet befundene Hinderungsursache sich zu den Verhandlungen nicht rechtzeitig einfindet, oder, nachdem er erschienen ist, sich den ihm obliegenden Verrichtungen entzieht, verfällt in eine Geldbuße von funfzig bis zu dreihundert Thalern. Die Festsetzung dieser Strafe erfolgt, nachdem dem Geschworenen Gelegenheit zu seiner Verantwortung gegeben worden ist, durch den Gerichtshof nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.

Erklärt sich jedoch der Geschworene, bevor die Strafverfügung gegen ihn erlassen ist, bereit, seine Verpflichtungen zu erfüllen, so kann der Gerichtshof, wenn

wenn der Grund der Pflichtversäumung in einer bloßen Nachlässigkeit beruht, unter Heranziehung des Säumigen zu den etwaigen ferneren Verhandlungen die Strafe gegen denselben bis auf eine Geldbuße von fünf Thalern ermäßigen.

Wird ein ausgebliebener Geschworener für entschuldigt erachtet, so kann er dennoch, wenn er die rechtzeitige Anzeige und Bescheinigung der Hinderungsursache unterlassen hat, in eine Geldbuße bis zu fünf Thalern genommen werden.

§. 293.

Die zur Mitwirkung erschienenen Geschworenen, welche weiter als eine Meile von dem Orte des Gerichts entfernt ihren Wohnsitz haben, erhalten, wenn sie es verlangen, für jede Meile der Hin- und Herreise 8 Sgr. Reise-Entschädigung. Diäten werden ihnen nicht gezahlt.

3. Reise-Entschädigung der Geschworenen.

§. 294.

Zur Bildung des Schwurgerichts ist die Anwesenheit von mindestens 24 Geschworenen erforderlich.

4. Voraussetzungen zur Bildung des Schwurgerichts.

§. 295.

Unfähig, in einer bestimmten Sache die Verrichtungen eines Geschworenen wahrzunehmen, ist, wer nach Vorschrift des §. 24. Nr. 1—4. als Richter nicht würde mitwirken können.

Auf diese Vorschrift des Gesetzes sollen die Geschworenen, bevor die Bildung des Schwurgerichts in der einzelnen Sache beginnt, aufmerksam gemacht und aufgefordert werden, die etwa vorhandenen Gründe der Unfähigkeit anzuzeigen.

§. 296.

Ist durch Ausbleiben, Entlassung, Beurlaubung oder den Tod von Geschworenen, oder in Folge der Ausschließung von Personen, welche zur Mitwirkung als Geschworene unfähig (§§. 275. 295.) oder wegen körperlicher und geistiger Gebrechen untauglich sind, die Gesammtzahl der Geschworenen unter die zur Bildung des Schwurgerichts erforderliche Anzahl herabgesunken, so wird dieselbe aus der Ergänzungsliste durch das Loos vervollständigt.

5. Zuziehung von Ergänzungsgeschworenen.

§. 297.

Die Ausloosung der Ergänzungsgeschworenen erfolgt, sobald sie sich als nothwendig herausstellt, für alle noch zu erledigenden Sachen in öffentlicher Sitzung, ohne daß es der Zuziehung der Angeklagten bedarf.

Es werden durch den Vorsitzenden so viel Namen gezogen, bis die Zahl der Geschworenen auf 30 ergänzt ist. Zur Bildung des Schwurgerichts in der einzelnen Sache braucht aber auf das Erscheinen sämmtlicher Ergänzungsgeschworenen nicht gewartet zu werden, vielmehr genügt es, wenn im Ganzen wenigstens 24 Geschworene anwesend sind.

§. 298.

Die Ergänzungsgeschworenen müssen bei Vermeidung der im §. 292. bestimmten Strafe sich auf die an sie ergehende Ladung unverzüglich einfinden und an den ferneren Verhandlungen des Schwurgerichts Theil nehmen.

Erscheinen später wieder so viele der auf der Dienstliste befindlichen Geschworenen, daß mehr als 30 Geschworene anwesend sind, so werden von den Ergänzungsgeschworenen, und zwar in der umgekehrten Reihenfolge, in welcher sie gezogen worden, so viele entlassen, daß überhaupt nur die Zahl von 30 Geschworenen übrig bleibt.

§. 299.

6. Verfahrungsweise in Bezug auf die Bildung des Schwurgerichts in der einzelnen Sache.

Die Bildung des Schwurgerichts in jeder einzelnen Sache erfolgt in der für sie bestimmten Hauptverhandlung, bevor zu der Verhandlung über die Anklage geschritten wird.

§. 300.

Dem verhafteten Angeklagten muß am Tage vor der Verhandlung ein Verzeichniß zugestellt werden, welches Namen, Stand und Wohnort derjenigen Geschworenen enthält, aus welchen das Schwurgericht für seine Sache genommen werden soll. In dasselbe sind auch die bis dahin gezogenen Ergänzungsgeschworenen aufzunehmen.

Ist diese Mittheilung gar nicht oder unvollständig erfolgt, so kann dennoch mit der Verhandlung vorgegangen werden, sofern der Angeklagte nicht, bevor die Bildung des Schwurgerichts beginnt, die Aussetzung des Verfahrens in Antrag bringt.

§. 301.

Der nicht verhaftete Angeklagte ist berechtigt, schon am Tage vor der Verhandlung und bis zum Beginn derselben das Verzeichniß der Geschworenen (§. 300.) an der Gerichtsstelle einzusehen oder eine Abschrift desselben ebenda in Empfang zu nehmen.

Sobald die Bildung des Schwurgerichts in seiner Sache begonnen hat, darf er bis zur Verkündung des Urtheils den Sitzungssaal ohne Erlaubniß des Vorsitzenden nicht verlassen. Der Vorsitzende kann die geeigneten Maaßregeln treffen, um zu verhindern, daß der Angeklagte sich der Verhandlung entziehe.

§. 302.

Die Verhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Geschworenen.

Der Name eines jeden Geschworenen, welcher auf den Aufruf antwortet, wird in eine Urne gelegt, aus welcher die Namen auszuloosen sind.

§. 303.

Die Ziehung der Namen aus der Urne erfolgt durch den Vorsitzenden.

So-

Sobald ein Name gezogen ist, erklärt zuerst der Beamte der Staatsanwaltschaft und demnächst der Angeklagte oder dessen Vertheidiger durch die Aeußerung „Angenommen“ oder „Abgelehnt“, ob er den Geschworenen annehme oder ablehne. Die Angabe von Gründen für die Ablehnung ist unstatthaft.

Wird eine Erklärung nicht abgegeben, so gilt dies als Annahme.

Die Ablehnung oder deren Zurücknahme ist nicht mehr zulässig, wenn ein fernerer Name aus der Urne gezogen ist.

§. 304.

Es sind im Ganzen nur so viel Ablehnungen zulässig, als Geschworene über zwölf anwesend sind.

§. 305.

Die Hälfte der zulässigen Ablehnungen steht der Staatsanwaltschaft, die andere Hälfte dem Angeklagten zu.

Ist die Gesammtzahl eine ungerade, so steht dem Angeklagten eine Ablehnung mehr zu, als der Staatsanwaltschaft.

§. 306.

Sind in der nämlichen Sache mehrere Angeklagte betheiligt, so sind sie zu der im §. 305. bezeichneten Zahl von Ablehnungen gleichmäßig berechtigt. Kommt über die Ausübung dieses Rechts eine Einigung nicht zu Stande, so werden die Ablehnungen unter sie gleich vertheilt. Hinsichtlich derjenigen Ablehnungen, deren gleiche Vertheilung nicht möglich ist, entscheidet das Loos, welchem der Angeklagten sie zustehen sollen. Die Reihenfolge, in welcher die Angeklagten sich über die Ausübung ihres Ablehnungsrechts zu erklären haben, wird ebenfalls durch das Loos bestimmt. Eine diesem gemäß von einem der Angeklagten ausgeübte Ablehnung gilt für alle.

§. 307.

Das Schwurgericht für die einzelne Sache ist in dem Augenblicke gebildet, wo die Namen von zwölf nicht abgelehnten Geschworenen aus der Urne gezogen sind.

§. 308.

7. Besondere Vorschriften: a. in Betreff der Ziehung von Ersatzgeschworenen;

Der Vorsitzende kann verordnen, daß außer den zwölf Geschworenen noch einer oder zwei Ersatzgeschworene gezogen werden sollen. Aus besonderen Gründen kann der Gerichtshof, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten, diese Zahl bis auf vier Ersatzgeschworene erhöhen.

Wird eine solche Anordnung, welche stets vor dem Beginn der Ziehung bekannt gemacht werden muß, getroffen, so vermindert sich die Zahl der zulässigen Ablehnungen um die Zahl der Ersatzgeschworenen.

§. 309.

Die Ersatzgeschworenen treten, wenn im Laufe des Verfahrens die Ersetzung

setzung von Hauptgeschworenen nothwendig wird, nach der Reihenfolge ein, in welcher sie gezogen worden sind. Sie müssen der Verhandlung auf Plätzen, die ihnen neben denen der Hauptgeschworenen angewiesen werden sollen, beiwohnen, nehmen aber an der Berathung, so lange sie nicht an Stelle von Hauptgeschworenen getreten sind, keinen Antheil.

§. 310.

b. für den Fall des Anstehens mehrerer Sachen an demselben Tage.

Wenn an demselben Tage mehrere Sachen zur Verhandlung anstehen, so verbleibt das in der früher anstehenden Sache gebildete Schwurgericht auch für die folgenden Sachen, wenn die dabei betheiligten Angeklagten das Schwurgericht so, wie es gebildet ist, auch für ihre Sachen annehmen, und die Staatsanwaltschaft die gleiche Erklärung abgiebt. Bei der Vereidung der Geschworenen sind in diesem Falle die sämmtlichen betheiligten Angeklagten zuzuziehen.

Muß, weil eine solche Einigung nicht zu Stande kommt, zur Bildung eines besonderen Schwurgerichts für eine später anstehende Sache geschritten werden, so kann dieselbe vorgenommen werden, bevor in der früheren Sache mit der Verhandlung über die Anklage vorgegangen wird.

An der Vorschrift im zweiten Absatze des §. 230. wird hierdurch nichts geändert.

§. 311.

8. Vereidung der Geschworenen.

Nachdem die Geschworenen ihre Plätze in der durch das Loos bestimmten Ordnung eingenommen haben, vereidet sie der Vorsitzende mit nachstehenden Worten:

Sie schwören und geloben bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, in der Anklagesache (den Anklagesachen) gegen N. die Pflichten eines Geschworenen standhaft zu erfüllen, und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben, Niemandem zu Liebe noch zu Leide, wie es einem freien und rechtschaffenen Manne geziemt, getreulich und ohne Gefährde.

Die Geschworenen leisten diesen Eid stehend, indem sie unter Erhebung der rechten Hand, einer nach dem andern, die Worte aussprechen:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Mitglieder von Religionsgesellschaften, welche nach gesetzlicher Vorschrift von der Leistung eines förmlichen Eides entbunden sind, geben das Gelöbniß in der für die betreffende Religionsgesellschaft vorgeschriebenen Betheuerungsform besonders ab.

§. 312.

Wenn ein Geschworener der Deutschen Sprache nicht mächtig ist, so muß bei der Vereidung und bei dem weiteren Verfahren ein vereideter Dolmetscher (§. 145.) zugezogen werden.

§. 313.

Hat in einer Sache ein nicht gesetzlich vereideter oder ein unfähiger Geschworener (§§. 275. 295.) an dem Ausspruche der Geschworenen Theil genommen, so ist das Verfahren nichtig. 9. Schlußbestimmungen.

Der Mangel der Bedingungen der §§. 274. und 276. kann vor Gericht weder zur Anfechtung des ergangenen Urtheils, noch zur Begründung eines Entlassungsantrages geltend gemacht werden.

Vierter Abschnitt.

Von der Verhandlung vor den Geschworenen.

§. 314.

Die Verhandlung vor den Geschworenen beginnt mit der Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse (§. 238.). 1. Gang des Verfahrens im Allgemeinen.

Demnächst wird der Verweisungsbeschluß und die Anklageschrift durch den Gerichtsschreiber verlesen.

§. 315.

Der Vorsitzende befragt den Angeklagten, ob er sich schuldig bekenne oder nicht.

Bekennt der Angeklagte sich nicht für schuldig, so wird nach beendigtem Verhöre desselben zur Beweisaufnahme geschritten.

Die hieran sich schließenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft, sowie des Angeklagten und seines Vertheidigers (§. 238.) haben sich auf die dem Ausspruche der Geschworenen unterliegenden Punkte zu beschränken.

Hiernächst werden die den Geschworenen vorzulegenden Fragen festgesetzt und von dem Vorsitzenden verlesen.

§. 316.

Die Fragen sind so zu stellen, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. Wenn eine nachfolgende Frage nur für den Fall zu beantworten ist, daß eine vorausgehende in einem gewissen Sinne erledigt werde, so ist dies bemerklich zu machen. 2. Fragestellung an die Geschworenen: a. Form der Fragen;

§. 317.

Die Hauptfrage hat die dem Angeklagten zur Last gelegte Hauptthat (§. 76. Nr. 1.) zum Gegenstande. Sie beginnt mit den Worten: b. Inhalt der Hauptfrage;

„Ist der Angeklagte schuldig?"

und muß alle diejenigen Merkmale, deren Gesammtheit die Anwendung des Strafgesetzes begründet, sowie die unterscheidenden Nebenumstände der That, namentlich Ort und Zeit derselben, umfassen.

§. 318.

c. Auflösung von Merkmalen, deren Beurtheilung durch Rechtsverständniß bedingt ist;

Merkmale, deren Beurtheilung im gegebenen Falle durch rechtskundige Einsicht in den Sinn und Zusammenhang der Gesetze bedingt ist, müssen, insoweit es geschehen kann, durch die Aufnahme derjenigen Thatsachen ersetzt werden, welche für jene Beurtheilung wesentlich sind.

§. 319.

d. Nebenfragen wegen Unzurechnungsfähigkeit und anderer Strafausschließungsgründe;

Der Ausspruch des „Schuldig" von Seiten der Geschworenen enthält die Bejahung des Umstandes, daß dem Angeklagten die That zuzurechnen sei.

Wird jedoch über den Mangel der Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der That oder über andere Thatsachen, welche nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften das Vorhandensein einer strafbaren Handlung ausschließen, eine ausdrückliche Feststellung beantragt, so muß diesem Antrage durch Stellung einer besonderen Frage stattgegeben werden. Der Eingang der Hauptfrage ist in diesem Falle derartig zu fassen, daß der Ausdruck „Schuldig" vermieden wird.

Eine derartige Nebenfrage kann auch von Amtswegen vorgelegt werden.

§. 320.

e. Nebenfrage wegen des Unterscheidungsvermögens;

Ist ein Angeklagter, welcher zur Zeit der That das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, vor den Schwurgerichtshof gestellt worden, so muß in allen Fällen die Vorlegung der Frage erfolgen, ob er mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe.

§. 321.

f. Zusatzfragen wegen erschwerender oder mildernder Umstände;

Thatumstände, welche nach besonderer gesetzlicher Vorschrift eine Erschwerung der Strafe (§. 76. Nr. 2.), oder die Anwendung einer milderen Strafe begründen, sollen nicht in die Hauptfrage aufgenommen, sondern geeigneten Falls zum Gegenstande besonderer Fragen gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn das Gesetz die Anwendung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände ohne nähere Bestimmung abhängig gemacht hat.

§. 322.

Die Vorlegung von Fragen der im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Art muß stets erfolgen, wenn dieselbe beantragt wird.

§. 323.

g. Fragen mit Rücksicht auf Modifikationen des Thatbestandes;

Wenn es nach dem Ergebnisse der Verhandlung in Frage kommt, ob die That, um deren Untersuchung es sich handelt, in einer anderen Gestaltung, als der in dem Verweisungsbeschluß angenommenen, gegen die Strafgesetze verstoßen habe (§. 4.), so sind darauf bezügliche besondere Fragen vorzulegen. Hiernach ist insbesondere dann zu verfahren, wenn es sich darum handelt, ob nicht statt der vollendeten Handlung ein strafbarer Versuch, statt einer vorsätzlich verübten eine

aus

aus Fahrlässigkeit begangene Handlung vorliege, oder ob dem Angeklagten in Bezug auf das Verbrechen oder Vergehen, das er als Thäter begangen haben sollte, nicht wenigstens Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei zur Last falle.

Erscheint jedoch mit Rücksicht auf die Veränderung des Gesichtspunktes eine bessere Vorbereitung der Vertheidigung oder der Ueberführung als nothwendig, so kann der Gerichtshof, falls er nicht eine Vertagung für angemessen erachtet, durch einen sofort zu verkündenden, und demnächst in den entscheidenden Theil des Urtheils aufzunehmenden Ausspruch verordnen, daß die Erörterung dieses anderen Thatbestandes einer neuen Verfolgung vorbehalten bleiben solle.

Dieser Vorbehalt kann nicht mehr ausgesprochen werden, wenn die den Geschworenen vorgelegten Fragen durch die Verkündung eines regelrechten Ausspruchs von Seiten des Vorstehers der Geschworenen (§. 338.) erledigt worden sind.

§. 324.

Welches Verhältniß den im §. 323. bezeichneten Fragen gegenüber den sonst zu stellenden anzuweisen sei, ob sie insbesondere nur als Hülfsfragen für den Fall der Verneinung der Hauptfrage aufzunehmen, oder ob ihnen umgekehrt die auf den Gesichtspunkt der Anklage gerichteten Fragen als Hülfsfragen unterzuordnen seien, ist nach Lage des besonderen Falles zu beurtheilen.

§. 325.

h. Rückfall und Verjährung;

Darüber, ob die Voraussetzungen des Rückfalls oder der Verjährung vorliegen, entscheidet der Gerichtshof ohne Mitwirkung der Geschworenen.

§. 326.

i. Verfahren bei der Festsetzung der vorzulegenden Fragen.

Wenn von Seiten des Vorsitzenden, der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten eine dem Verweisungsbeschlusse nicht entsprechende Fassung der zu dessen Erledigung erforderlichen Fragen, die Hinzufügung von Zusatzfragen oder die Stellung von Nebenfragen in Anregung kommt, oder wenn der Vorsitzende oder die Staatsanwaltschaft es für erforderlich erachten, die Fragestellung auf einen anderen, als den in dem Verweisungsbeschlusse aufgestellten Gesichtspunkt auszudehnen (§. 323.), so entscheidet hierüber, falls eine allseitige Uebereinstimmung nicht erzielt wird, der Gerichtshof. Bei Ablehnung eines nicht blos die Ausdrucksweise betreffenden Antrages müssen die Gründe des Beschlusses verkündet werden.

Der Gerichtshof kann auch von Amtswegen über die Fragestellung in Berathung treten.

§. 327.

Die Anträge in Bezug auf die Fragestellung (§. 326.) sind von Seiten der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten bei Gelegenheit der Ausführungen über das Ergebniß des Beweisverfahrens zu begründen und zur gegenseitigen Erörterung zu bringen. Die dergestalt vorgeschlagenen Fragen müssen in der Regel schriftlich abgefaßt und übergeben werden.

§. 328.

§. 328.

Insofern es im einzelnen Falle zur besseren Uebersicht der Sache geeignet erscheint, kann der Vorsitzende die Festsetzung und Verlesung der vorzulegenden Fragen schon gleich nach dem Schlusse des Beweisverfahrens und vor den Ausführungen über dessen Ergebniß eintreten lassen. Es können auch die festgesetzten Fragen den Geschworenen schon vorläufig in Abschriften zur Erleichterung des Verständnisses der Vorträge mitgetheilt werden.

§. 329.

3. Schlußvortrag des Vorsitzenden.

Zum Schlusse der Verhandlung hat der Vorsitzende die gesammte Lage der Sache auseinanderzusetzen, die gesetzlichen Vorschriften, welche bei Beantwortung der gestellten Fragen etwa in Betracht kommen, nöthigenfalls zu erläutern, und überhaupt alle diejenigen Bemerkungen zu machen, welche ihm zur Herbeiführung eines sachgemäßen Anspruches geeignet erscheinen. Dieser Vortrag darf von der Staatsanwaltschaft und von dem Angeklagten weder unterbrochen, noch zum Gegenstande irgend einer Aeußerung oder eines Antrages in der Sitzung gemacht werden.

§. 330.

4. Uebergabe der Fragen.

Hierauf übergiebt der Vorsitzende die schriftlich abgefaßten und mit seiner Unterschrift versehenen Fragen den Geschworenen, verweist diese auf die Pflichten ihres Berufs (§. 331.), sowie geeigneten Falls auf die bei dessen Ausübung zu beobachtenden Vorschriften, und befiehlt die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale.

Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen auch Ueberführungsstücke und Theile der Akten, jedoch mit Ausschluß der Zeugenvernehmungs-Protokolle, den Geschworenen verabfolgen. Ein Antrag hierauf kann nur aus der Mitte der Geschworenen selbst hervorgehen, und darf von keiner anderen Seite angeregt werden.

§. 331.

5. Eintritt der Geschworenen in das Berathungszimmer.

Die Geschworenen begeben sich unmittelbar in ihr Berathungszimmer, dessen Eingang auf Anordnung des Vorsitzenden bewacht wird.

In dem Berathungszimmer müssen die nachstehenden §§. 332. bis 340. und außerdem folgende Belehrung in mehreren Exemplaren ausliegen:

> Das Gesetz fordert von den Geschworenen keine Angabe der Gründe ihrer Ueberzeugung, und schreibt ihnen keine Regeln vor, nach denen sie die Wirkung und Vollständigkeit eines Beweises zu beurtheilen haben. Es legt ihnen aber die durch einen feierlichen Eid geheiligte Pflicht auf, alle für und wider den Angeklagten vorgebrachten Beweise sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen, und nach der durch diese Prüfung gewonnenen innersten Ueberzeugung allein ihre Stimmen abzugeben.
>
> Ihre Berathung und ihr Ausspruch muß sich auf die ihnen vorgelegten Fragen beschränken. Ihre Ansicht über die Rechtmäßigkeit oder Zweck-

Zweckmäßigkeit des Strafgesetzes darf auf ihren Ausspruch keinen Einfluß haben. Nicht sie, sondern die Richter sind berufen, die gesetzlichen Folgen auszusprechen, welche den Angeklagten wegen der ihm zur Last fallenden Handlungen treffen. Die Geschworenen haben daher ihren Ausspruch ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen desselben zu fällen.

§. 332.

Ohne eine gesetzliche Veranlassung darf keinerlei Verkehr zwischen den im Berathungszimmer versammelten Geschworenen und anderen Personen stattfinden, kein Geschworener es verlassen, und Niemand in dasselbe eintreten, es sei denn mit schriftlicher Erlaubniß des Vorsitzenden.

Zuwiderhandlungen gegen dies Verbot werden an Geschworenen mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern und an anderen Personen mit eintägiger Gefängnißstrafe geahndet.

Die Festsetzung der Strafe erfolgt durch Beschluß des Gerichtshofes nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.

§. 333.

Die Geschworenen wählen nach Stimmenmehrheit ihren Vorsteher. Derselbe hat die Berathung zu leiten und das Ergebniß derselben zu verkünden. Der Aufnahme eines Protokolles über die Wahlhandlung bedarf es nicht. 6. Berathung der Geschworenen.

§. 334.

Nach gepflogener Berathung wird über die einzelnen Fragen mündlich in der Ordnung abgestimmt, in welcher sie vorgelegt worden sind. 7. Abstimmung derselben.

Der Vorsteher befragt zu diesem Behufe jeden Geschworenen einzeln in der durch die Ausloosung festgestellten Ordnung um seine Meinung, und giebt selbst seine Stimme zuletzt ab.

Wird eine Frage nur theilweise bejaht, so ist die Beschränkung der Bejahung in folgender Weise anzugeben:

Ja, aber es ist nicht erwiesen, daß u. s. w.

Wird die Frage wegen der Hauptthat verneint, so kommen alle auf diese bezüglichen anderen Fragen in Wegfall, sie mögen erschwerende, mildernde oder strafausschließende Gründe betreffen.

§. 335.

Jede dem Angeklagten nachtheilige Beantwortung einer Frage kann nur mit Stimmenmehrheit beschlossen werden. Im Fall der Stimmengleichheit hat die dem Angeklagten günstigere Meinung den Vorzug.

§. 336.

In jedem Ausspruche, durch welchen eine Frage zum Nachtheile des Angeklagten beantwortet wird, muß ausdrücklich angegeben sein, ob derselbe mit einer

einer Mehrheit von mehr als sieben Stimmen, oder nur mit sieben Stimmen gegen fünf beschlossen ist. Im Uebrigen soll die Zahl der Stimmen niemals ausgedrückt werden.

§. 337.

8. Verfahren in Zweifelsfällen.

Entstehen bei den Geschworenen Zweifel über das zu beobachtende Verfahren, über den Sinn der an sie gestellten Fragen oder über die Fassung der Antwort, so begeben sie sich in den Sitzungssaal zurück und erbitten sich von dem Gerichtshofe die erforderliche Aufklärung, welche ihnen durch den Vorsitzenden zu ertheilen ist.

Kommen hierbei Aenderungen in der Fragestellung in Anregung, so muß der Angeklagte zu der Verhandlung zugezogen werden.

§. 338.

9. Ausspruch der Geschworenen.

Nachdem die Geschworenen ihren Ausspruch, welcher niederzuschreiben und von ihrem Vorsteher zu unterzeichnen ist, beschlossen haben, und in den Sitzungssaal zurückgekehrt sind, befragt sie der Vorsitzende nach dem Ergebnisse ihrer Berathung.

Der Vorsteher der Geschworenen erhebt sich und sagt:

Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und den Menschen bezeuge ich als den Spruch der Geschworenen:

Sodann verliest er die gestellten Fragen und unmittelbar nach jeder Frage die ertheilte Antwort.

Hierauf ist der Ausspruch dem Vorsitzenden zu übergeben und von diesem und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen, demnächst aber nebst den gestellten Fragen als Beilage dem Sitzungsprotokoll einzuverleiben.

§. 339.

10. Verfahren des Gerichtshofes in Beziehung auf den Ausspruch der Geschworenen.

Ist der Ausspruch nicht regelmäßig in der Form, oder ist er in der Sache undeutlich oder unvollständig, oder ergiebt sich aus den Erklärungen der Geschworenen ein Zweifel, ob der niedergeschriebene Ausspruch ihrer wirklichen Meinung und Abstimmung entspreche, so muß der Gerichtshof auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten, oder auch von Amtswegen anordnen, daß die Geschworenen sich in ihr Berathungszimmer zurück zu begeben haben, um dem Mangel abzuhelfen. Ebendasselbe muß geschehen, wenn der Ausspruch der Geschworenen einen Widerspruch in sich schließt, und zwar selbst dann, wenn die Antworten, zwischen welchen der Widerspruch besteht, sich auf verschiedene Angeklagte beziehen.

Diese Maaßregel bleibt so lange zulässig, als der Gerichtshof noch kein Urtheil erlassen hat.

Erfolgt die Zurücksendung nur wegen einer Unregelmäßigkeit in der Form des Ausspruches, so darf an dem Ausspruche selbst nichts mehr geändert werden.

In allen anderen Fällen sind die Geschworenen bei der erneuerten Bera-

rathung an ihren früheren Ausspruch in keiner Beziehung gebunden; sie können selbst solche Fragen, auf welche sich die Veranlassung zur Zurücksendung nicht bezog, in einem entgegengesetzten Sinne beantworten. Kommen vor der Zurücksendung der Geschworenen Aenderungen in der Fragestellung in Anregung, so muß der Angeklagte zu der Verhandlung zugezogen werden.

Die Verbesserung des Ausspruches der Geschworenen muß ohne Durchstreichungen in der Art geschehen, daß äußerlich erkennbar bleibt, wie der ursprüngliche Ausspruch gelautet habe.

§. 340.

Wenn die dem Angeklagten nachtheilige Beantwortung einer Frage nur mit einer Mehrheit von sieben gegen fünf Stimmen beschlossen ist, so tritt der Gerichtshof selbst in Berathung und entscheidet, ohne Angabe von Gründen, über den von den Geschworenen mit nur sieben Stimmen gegen fünf festgestellten Punkt.

Wird, weil der Gerichtshof der Minderheit der Geschworenen beitritt, die Beantwortung von Hülfsfragen (§. 324.) erforderlich, die vorher unbeantwortet geblieben sind, so sind die Geschworenen zu veranlassen, sich zu diesem Zwecke in das Berathungszimmer zurück zu begeben. Der ergänzende Ausspruch wird nach Maaßgabe des §. 338. verkündet.

§. 341.

Wenn der Gerichtshof einstimmig der Ansicht ist, daß die Geschworenen, obgleich ihr Ausspruch regelrecht und erschöpfend ist, sich in der Sache zum Nachtheile des Angeklagten geirrt haben, so verweist er, ohne Angabe von Gründen, die Sache zu der nächsten Sitzungsperiode des Schwurgerichts, damit sie vor einem neuen Schwurgericht verhandelt werde, an welchem, bei Vermeidung der Nichtigkeit, keiner der früheren Geschworenen Theil nehmen darf. Diese Maaßregel, welche von Niemandem beantragt werden darf, ist so lange zulässig, als der Gerichtshof noch kein Urtheil erlassen hat.

Nach dem Ausspruche des neuen Schwurgerichts, welchem die in der ersten Verhandlung gestellten Fragen, soweit sie zu Gunsten des Angeklagten erledigt worden, nicht wieder vorzulegen sind, findet eine nochmalige Aussetzung der Urtheilsfällung nicht statt.

§. 342.

Betrifft die Untersuchung mehrere selbstständige strafbare Handlungen oder mehrere Angeklagte, so erfolgt die im §. 341. bezeichnete Maaßregel nur in Ansehung derjenigen Handlung oder Person, bezüglich deren die Geschworenen sich nach Ansicht des Gerichtshofes geirrt haben.

Inwiefern statt der Verweisung vor ein neues Schwurgericht eine Verweisung vor die Strafkammer oder vor das Polizeigericht beschlossen werden kann, bestimmt sich nach der Vorschrift des §. 57.

§. 343.

11. Verlesung des Ausspruchs in Gegenwart des Angeklagten.

Der Ausspruch der Geschworenen und im Falle des §. 340. auch der Aus-

Ausspruch des Gerichtshofes, wird, nachdem der Angeklagte wieder in den Sitzungssaal eingetreten ist, durch den Gerichtsschreiber verlesen.

§. 344.

12. Urtheil des Gerichtshofes. Ist der Angeklagte für nicht schuldig erklärt worden, so erläßt der Gerichtshof sofort das freisprechende Urtheil. Andernfalls müssen, bevor der Gerichtshof das Urtheil über die Anwendung des Gesetzes fällt, die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte nach Vorschrift des §. 238. gehört werden.

Hierbei dürfen die durch den Ausspruch der Geschworenen festgestellten Thatsachen nicht mehr in Zweifel gezogen werden.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verfahren im Fall eines Schuldbekenntnisses.

§. 345.

1. Allgemeine Bestimmungen. Wenn der Angeklagte auf Befragen des Vorsitzenden (§. 315.) sich schuldig bekennt, so muß er über alle Thatsachen, die zu den Merkmalen der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung gehören, und über diejenigen in dem Verweisungsbeschlusse hervorgehobenen oder von der Staatsanwaltschaft in der Verhandlung geltend gemachten Thatumstände, welche nach besonderer gesetzlicher Vorschrift eine Erschwerung der Strafe begründen, näher befragt werden. Räumt der Angeklagte diese Thatsachen sämmtlich ein, so hat der Gerichtshof, wenn er gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses kein Bedenken hegt, ohne Zuziehung der Geschworenen das Urtheil über die Anwendung des Gesetzes zu fällen.

Es muß jedoch vorher das Bekenntniß des Angeklagten auf die im zweiten Absatze des §. 257. bezeichnete Weise zur Vorlesung und Genehmigung gebracht, und die Staatsanwaltschaft und der Vertheidiger über die Vollständigkeit des Bekenntnisses und über die Anwendung des Gesetzes gehört werden.

Kommen hierbei Thatsachen in Frage, welche die Ausschließung oder Milderung der gesetzlichen Strafe zur Folge haben würden, oder wird das Vorhandensein mildernder Umstände in Fällen, wo das Gesetz solche ohne nähere Bestimmung zuläßt, angeregt, oder muß festgestellt werden, ob der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe, so unterbleibt die Verhandlung vor den Geschworenen nur dann, wenn die Erklärung der Staatsanwaltschaft über diese Punkte zu Gunsten des Angeklagten lautet, und der Gerichtshof kein Bedenken hat, der dem Angeklagten günstigen Annahme beizutreten.

§. 346.

Findet die Erledigung des Straffalles auf den Grund des Schuldbekenntnisses nicht statt, so ist über denselben nach Maaßgabe des vierten Abschnitts weiter zu verhandeln.

§. 347.

Wenn der Angeklagte schon vor der Hauptverhandlung ein vollständiges Bekenntniß der That abgelegt hat, so ist der Gerichtshof, insofern nicht gleichzeitig über Mitangeklagte zu erkennen ist, hinsichtlich deren diese Voraussetzung nicht zutrifft, befugt, ohne vorgängige Bildung des Schwurgerichts zu verhandeln, und zu der letzteren erst dann zu schreiten, wenn sich die Zuziehung der Geschworenen als erforderlich herausstellt. Es muß jedoch, wenn dieser Fall eintritt, vor den Geschworenen mit der Verhandlung von Neuem begonnen werden.

2. Besondere Bestimmungen für den Fall, daß der Angeklagte schon vor der Hauptverhandlung ein Bekenntniß abgelegt hat.

Sechster Abschnitt.

Von dem Verfahren beim Ausbleiben des Angeklagten.

§. 348.

Dem nicht verhafteten Angeklagten ist bei seiner Vorladung vor den Schwurgerichtshof für den Fall seines Ausbleibens die Warnung zu stellen, daß die ihm zur Last gelegte That als zugestanden angenommen werden würde.

§. 349.

Bleibt der Angeklagte ungeachtet gehöriger und rechtzeitiger Vorladung (§§. 218. bis 220. 348.) bei der Hauptverhandlung aus, oder entzieht er sich derselben vor verkündetem Ausspruche der Geschworenen, so wird, falls seine alsdann stets zu beschließende Verhaftung sich als nicht ausführbar herausstellt, entweder noch in derselben, oder in der nächsten Sitzungsperiode zur Hauptverhandlung in Gemäßheit des §. 456. geschritten, ohne daß es einer vorgängigen Bekanntmachung des hierzu bestimmten Sitzungstages bedarf. Es kommen alsdann die §§. 458. bis 461. 466. und 467. zur Anwendung.

Es kann in dieser Weise auch schon in der ersten zur Hauptverhandlung bestimmten Sitzung verfahren werden, falls Gründe für die Annahme vorliegen, daß die Verhaftung des Angeklagten nicht zu bewerkstelligen ist.

Vierzehnter Titel.

Besondere Vorschriften für das Verfahren vor der Strafkammer.

§. 350.

Bleibt der nicht verhaftete Angeklagte trotz gehöriger und rechtzeitiger Vorladung (§§. 218. bis 220., 195.) in der Sitzung zur Hauptverhandlung aus, oder entfernt er sich wieder, so wird seiner Abwesenheit ungeachtet zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten.

1. Verfahren beim Ausbleiben des Angeklagten.

§. 351.

Erachtet das Gericht die Gegenwart des nicht persönlich erschienenen Angeklagten zur Ermittelung der Wahrheit für erforderlich, so kann es in allen Fällen die Vorführung desselben anordnen, und zu diesem Behufe nöthigenfalls die Sitzung vertagen.

§. 352.

2. Verfahren in Bezug auf Modifikationen des Thatbestandes.

Findet das Gericht von Amtswegen Veranlassung, die That des Angeklagten aus einem anderen als dem in der Anklage geltend gemachten Gesichtspunkte ins Auge zu fassen (§§. 4. 323.), so hat es auf denselben die Staatsanwaltschaft und den Angeklagten, falls dieser erschienen ist, aufmerksam zu machen.

Erforderlichenfalls kann das Gericht eine Vertagung der Sache eintreten lassen, oder auch aus besonderen Gründen die Erörterung dieses anderen Thatbestandes einer neuen Verfolgung vorbehalten.

§. 353.

3. Inhalt des Urtheils.

Das Urtheil muß hervorheben, welche derjenigen Thatsachen, die zu den wesentlichen Merkmalen der den Gegenstand der Entscheidung bildenden That gehören (§. 76. Nr. 1.), für feststehend oder für nicht feststehend zu erachten seien.

Ebendasselbe gilt von solchen Umständen, welche die Strafbarkeit der Handlung ausschließen oder nach besonderer Vorschrift der Gesetze erschweren oder mildern, falls ein Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten die Berücksichtigung derselben verlangt, oder es sich um erschwerende Umstände handelt, die schon in der Anklageschrift hervorgehoben worden sind.

Die Thatsachen und Beweismittel, auf welche sich diese Feststellungen gründen, sind in den Entscheidungsgründen einzeln anzugeben.

§. 354.

4. Abgekürztes Verfahren im Fall einer vorläufigen Festnahme.

Wenn im Fall einer gerechtfertigten vorläufigen Festnahme (§. 123.) die Sache zur sofortigen Hauptverhandlung reif, und der Beschuldigte bereits, wenn auch nur zu außergerichtlichem Protokoll vernommen worden ist, so findet auf den Antrag der Staatsanwaltschaft ein abgekürztes Verfahren statt. Es kommt alsdann die Frist, welche für den Haftantrag und die Entscheidung über denselben vorgeschrieben ist (§. 126.), auch in Ansehung der mit ihm zu verbindenden Anklageschrift zur Anwendung, welche letztere eine Darstellung des Sachverhältnisses nicht zu enthalten braucht. Der Vorsitzende der Strafkammer verfügt bei Eröffnung des Hauptverfahrens gleichzeitig den Haftbefehl, falls er denselben für begründet erachtet, und beraumt die Verhandlung der Sache, wofern sie nicht sogleich stattfinden kann, auf einen möglichst nahen, spätestens auf den dritten Werktag an. Eine vorgängige Vernehmung des Angeklagten in Gemäßheit der §§. 136. und 220., oder eine anderweite vorgängige Mittheilung der Anklageschrift an denselben ist nicht erforderlich. Es muß jedoch, wenn der Angeklagte in der Hauptverhandlung die Vertagung der Sache zur besseren Vorbe-

bereitung seiner Vertheidigung verlangt, diesem Antrage in allen Fällen stattgegeben werden.

§. 355.

Es können auch von Seiten des Vorsitzenden ein- für allemal bestimmte Sitzungstage zu den Verhandlungen im abgekürzten Verfahren in der Weise festgesetzt werden, daß es der Staatsanwaltschaft überlassen bleibt, die einzelnen Sachen auf diese Tage unter Innehaltung der vorgeschriebenen Frist zu vertheilen und hiernach die erforderlichen Ladungen einzurichten.

Funfzehnter Titel.

Besondere Vorschriften für das Verfahren vor dem Polizeigericht.

§. 356.

Es bedarf in der Anklageschrift einer Darstellung des Sachverhältnisses und zur Eröffnung des Hauptverfahrens einer ausdrücklichen Verfügung nicht. 1. Allgemeine Bestimmungen.

Gleichartige Straffälle können, auch wenn kein Zusammenhang zwischen ihnen besteht, in einer gemeinschaftlichen Anklageschrift zusammengefaßt und in einem und demselben Verfahren erledigt werden.

Die im §. 355. bezeichnete Einrichtung bildet für alle ordentlichen Polizeigerichtssitzungen, in welchen die Staatsanwaltschaft mitzuwirken hat, die Regel.

Bei der Berathung giebt der Polizeirichter seine Stimme vor den Schöffen ab.

Im Uebrigen kommen die für das Verfahren vor der Strafkammer geltenden Vorschriften zur Anwendung.

§. 357.

Wird der Beschuldigte dem Polizeirichter durch den Polizeianwalt vorgeführt, und gesteht er entweder die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung ein, oder sind die Beweismittel für die Anklage und Vertheidigung zur Hand, so hat der Richter sofort zur Verhandlung und Urtheilsfällung zu schreiten, ohne daß es der Zuziehung von Schöffen bedarf. Eine schriftliche Abfassung oder Mittheilung der Anklage ist nicht erforderlich; jedoch ist die Anklageformel (§. 76. Nr. 1. und 2.) im Protokoll zu verzeichnen. 2. Verfahren gegen vorgeführte oder verhaftete Beschuldigte.

§. 358.

Kann das Urtheil gegen einen vorgeführten oder bereits verhafteten Beschuldigten nicht sofort gefällt werden, so ist derselbe sogleich nach dem Eingange der Anklageschrift nach Maaßgabe des §. 220. zu vernehmen und eine möglichst nahe Sitzung zur Hauptverhandlung zu bestimmen.

 §. 359.

§. 359.

3. Festsetzung der Strafe durch Verfügung.

Wenn der Beschuldigte weder vorgeführt wird, noch verhaftet oder zu verhaften ist, kann der Polizeianwalt in der Anklageschrift beantragen, daß die verwirkte Strafe ohne vorgängige Hauptverhandlung durch eine Strafverfügung festgesetzt werde.

Dieser Antrag muß auf eine bestimmte, nach Art und Höhe zu bezeichnende Strafe gerichtet sein, und die zum Beweise der Anschuldigung dienenden schriftlichen Anzeigen oder Verhandlungen in Bezug nehmen.

§. 360.

Der Polizeirichter hat, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, die von ihm für angemessen erachtete Strafe ohne Mitwirkung von Schöffen durch Verfügung festzusetzen. Ist die festgesetzte Strafe geringer oder von anderer Art, als die beantragte, so wird die Strafverfügung erst dann dem Beschuldigten zugestellt, wenn der Polizeianwalt nicht innerhalb dreier Tage nach der ihm gewordenen Mittheilung die Einleitung des gewöhnlichen Verfahrens beantragt.

§. 361.

Die Strafverfügung, welche dem Beschuldigten in beglaubter Abschrift zuzustellen ist, muß enthalten:

1) die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, sowie die Zeit und den Ort derselben;
2) die dafür angegebenen Beweise;
3) die Festsetzung der Strafe und des Kostenpunktes, unter Anführung der Vorschrift, auf welche dieselbe sich gründet, und falls eine Geldbuße ausgesprochen ist, unter Bezeichnung der Kasse, an welche dieselbe gezahlt werden soll;
4) die Eröffnung, daß der Beschuldigte, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, innerhalb einer zehntägigen Frist von der Zustellung der Verfügung ab seinen Einspruch dagegen bei dem Polizeirichter schriftlich oder zu Protokoll zu erheben und zugleich die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel anzuzeigen habe; daß aber, falls in dieser Frist ein Einspruch nicht eingehe, die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und gegen ihn vollstreckt werden würde.

§. 362.

Wenn in der zehntägigen Frist ein Einspruch nicht erhoben wird, so erlangt die Strafverfügung die Kraft eines vollstreckbaren Urtheils, wogegen ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 415. und 416. Nr. 1.

Im entgegengesetzten Falle tritt das Hauptverfahren in der gewöhnlichen

Weise

Weise ein, ohne daß es einer Mittheilung der Anklageschrift bedarf. Der Einspruch kann noch so lange zurückgenommen werden, als die Hauptverhandlung nicht begonnen hat.

Das Polizeigericht ist befugt, auch auf eine andere Strafe zu erkennen, als in der Strafverfügung festgesetzt war.

§. 363.

Wenn der Beschuldigte in der zur Hauptverhandlung bestimmten Sitzung gehöriger Vorladung ungeachtet ausbleibt, so findet eine weitere Untersuchung oder Prüfung der Sache nicht statt; der Einspruch wird vielmehr durch ein Urtheil verworfen, gegen welches, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 416. Nr. 2., ein Rechtsmittel nicht zulässig ist.

Sechszehnter Titel.

Von den Rechtsmitteln der Berufung und der Nichtigkeitsbeschwerde.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§. 364.

Als Rechtsmittel, durch welche gerichtliche Urtheile im Instanzenzuge angefochten werden können, finden, vorbehaltlich der im Gesetz bestimmten Ausnahmen, statt: 1. Zulässigkeit im Allgemeinen.

1) gegen alle Urtheile erster Instanz mit Ausnahme der von den Schwurgerichtshöfen erlassenen:
   die Berufung;
2) gegen alle in der Berufungs-Instanz oder von Schwurgerichtshöfen erlassenen Urtheile:
   die Nichtigkeitsbeschwerde.

Gegen die Beschlüsse und Verfügungen eines Gerichts sind, soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, die nämlichen Rechtsmittel wie gegen dessen Urtheile zulässig.

§. 365.

Die Rechtsmittel der Berufung und der Nichtigkeitsbeschwerde stehen, soweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, sowohl dem Beschuldigten, als der Staatsanwaltschaft bei dem Gerichte zu, dessen Entscheidung angefochten wird.

Auch Zeugen, Sachverständige und andere Personen können gegen Beschlüsse oder Verfügungen, welche eine Strafe gegen sie festsetzen, oder sonst ihre Rechte unmittelbar berühren, die Rechtsmittel ergreifen.

 §. 366.

§. 366.

Der verhaftete Beschuldigte kann alle auf Rechtsmittel bezüglichen Erklärungen bei dem Gerichte des Ortes, wo er verhaftet ist, zu Protokoll geben, und zwar selbst dann, wenn die Erklärung nach Bestimmung der Gesetze bei einem anderen Gerichte oder in einer anderen Form abgegeben werden soll; die vorgeschriebenen Fristen sind gewahrt, wenn innerhalb derselben das Protokoll aufgenommen wird.

§. 367.

Ist das Rechtsmittel für den Beschuldigten von dem Vertheidiger desselben eingelegt worden, so kann die Vollmacht, soweit sie erforderlich ist (§. 215.), auch noch nach Ablauf der vorgeschriebenen Fristen beigebracht werden. Die Nachbringung ist jedoch nur so lange zulässig, als das Gericht über die zu treffende Entscheidung noch nicht in Berathung getreten ist.

§. 368.

2. Wirkung der Rechtsmittel.

Die Staatsanwaltschaft hat das Recht, auch im Interesse des Beschuldigten Rechtsmittel einzulegen.

Ein jedes von ihr eingewendete Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert oder vernichtet werden kann.

Ein Urtheil, welches nur von dem Angeklagten angefochten worden ist, behält zu seinen Gunsten die Wirkung, daß ihm in keinem anderen Urtheile in derselben Sache eine Strafe auferlegt werden kann, welche die in jenem Erkenntnisse festgesetzte der Art oder der Höhe nach überschreitet.

§. 369.

Ein Rechtsmittel kann von Demjenigen, welcher es eingelegt hat, noch so lange zurückgenommen werden, als das Gericht über die zu fällende Entscheidung noch nicht in Berathung getreten ist. Die Befugniß der Staatsanwaltschaft, Rechtsmittel gegen Urtheile zurückzunehmen, erlischt jedoch, sobald die Verhandlungen an den Richter, welcher auf das Rechtsmittel zu entscheiden hat, gelangt sind.

Eine wirksam erklärte Zurücknahme des Rechtsmittels kann nicht mehr widerrufen werden, wenn die vorgeschriebene Anmeldungsfrist inzwischen abgelaufen ist.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen über die Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urtheile.

§. 370.

Die Berufung und die Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Urtheil muß binnen zehn Tagen nach dessen Verkündung bei dem Gerichte, welches in erster In-

Instanz erkannt hat, angemeldet werden. Die Rechtfertigung des Rechtsmittels muß, wenn sie nicht mit der Anmeldung verbunden wird, binnen anderweiten zehn Tagen bei dem nämlichen Gericht erfolgen. Diese Frist beginnt mit der Zustellung des Urtheils, welche sofort nach der Anmeldung von Amtswegen zu bewirken ist.

In den Fällen, wo nach gesetzlicher Vorschrift das Urtheil schon gleich nach der Verkündung von Amtswegen zugestellt werden muß (§§. 267. 48. 507.), läuft die zehntägige Frist von dieser Zustellung ab zugleich für die Anmeldung und für die Rechtfertigung.

Die Anmeldung und die Rechtfertigung muß schriftlich geschehen. Der Angeklagte kann diese Erklärungen auch zu Protokoll geben. Schriften, wodurch eine Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten des Angeklagten angemeldet oder gerechtfertigt wird, müssen von einem Rechtsanwalte oder Advokaten verfaßt und unterzeichnet sein, insofern nicht der Angeklagte selbst oder der für ihn zu handeln befugte Vertheidiger die zur Erlangung des Richteramtes oder der Praxis als Rechtsanwalt oder Advokat eingeführte Prüfung bestanden hat.

§. 371.

Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft gegen Urtheile, welche die örtliche Unzuständigkeit des Gerichts aussprechen, sind an keine Anmeldungsfrist gebunden.

§. 372.

Sind bei der Anmeldung der Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde oder bei der Rechtfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde die vorgeschriebenen Fristen und Formen nicht beobachtet worden, oder ist das Rechtsmittel in Ansehung der Person, welche es eingelegt, oder dem Gegenstande nach nicht zulässig, so weist der Vorsitzende des Gerichts erster Instanz dasselbe durch Verfügung zurück.

Ein Antrag auf Abänderung dieser Verfügung findet, jedoch nur binnen zehn Tagen nach der Zustellung, bei dem Gerichte statt, welches auf das Rechtsmittel in der Hauptsache zu entscheiden haben würde. Das Verfahren richtet sich nach den für die Berufung gegen Beschlüsse und Verfügungen gegebenen Vorschriften.

§. 373.

Hat der Vorsitzende des Gerichts erster Instanz das Rechtsmittel nicht zurückgewiesen, obwohl dies nach §. 372. geschehen mußte, oder ist im Fall einer Nichtigkeitsbeschwerde die Angabe der Beschwerdepunkte nicht vorschriftsmäßig erfolgt (§. 393.), so kann das Gericht, welches auf das Rechtsmittel zu entscheiden hat, nach vorgängiger Anhörung der Staatsanwaltschaft bei demselben, die Zurückweisung des Rechtsmittels ohne Hauptverhandlung beschließen.

Dritter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über die **Berufung** gegen Urtheile.

§. 374.

1. Anmeldung und Rechtfertigung.

Als Anmeldung der Berufung von Seiten des Angeklagten ist jede Erklärung anzusehen, welche die Absicht zu erkennen giebt, die Entscheidung eines anderen Gerichts herbeigeführt zu sehen.

Als Gegenstand der Beschwerde ist der ganze dem Appellanten nachtheilige Inhalt des angefochtenen Urtheils zu betrachten, sofern nicht aus der Angabe der Beschwerdepunkte ein Anderes erhellt.

§. 375.

Wenn zur Begründung der Beschwerde neue Thatsachen oder Beweismittel anzuführen sind, so hat die Anzeige derselben unter Darlegung ihrer Erheblichkeit bei der Rechtfertigung des Rechtsmittels (§. 370.) zu erfolgen. Auf Antrag kann der Vorsitzende des Gerichts die Rechtfertigungsfrist bis zur doppelten Dauer verlängern.

§. 376.

2. Gegenerklärung und Akteneinsendung.

Ist die Anmeldung rechtzeitig (§. 370.) erfolgt, so verfügt der Vorsitzende des Gerichts, nach Eingang der Rechtfertigungsschrift oder Ablauf der hiefür bestimmten Frist, die vorläufige Zulassung des Rechtsmittels.

Die Staatsanwaltschaft, welcher der Gerichtsschreiber in Folge dieser Verfügung die Verhandlungen unverzüglich mitzutheilen hat, reicht dieselben, falls die Berufung von Seiten des Angeklagten eingelegt ist, unter Angabe der ihrerseits anzuführenden neuen Thatsachen oder Beweismittel, binnen längstens zehn Tagen dem Staatsanwalt bei dem Berufungsgerichte ein, welchem der weitere Betrieb der Sache obliegt.

Ist die Berufung von ihr selbst eingelegt, so bewirkt sie die Einsendung der Verhandlungen erst dann, nachdem sie zuvörderst ihre Anmeldungs- und Rechtfertigungsschrift dem Angeklagten hat zustellen lassen, und sobald eine Frist von zehn Tagen, binnen welcher der letztere die seinerseits anzuführenden neuen Thatsachen und Beweismittel dem Gerichte erster Instanz anzuzeigen hat, abgelaufen ist.

Auf die Frist zur Gegenerklärung kommt die im §. 375. bezeichnete Verlängerungsbefugniß gleichfalls zur Anwendung.

Auch nach Ablauf der für die Rechtfertigung und Gegenerklärung bestimmten Fristen können noch neue Thatsachen und Beweismittel unmittelbar bei dem Berufungsgerichte angezeigt werden. Es kommt jedoch auf solche verspätete Anführungen des Angeklagten die Bestimmung des §. 241. zur Anwendung.

§. 377.

3. Grundsätze für das Verfahren des Berufungsgerichts.

Das Berufungsgericht muß hinsichtlich derjenigen Thatsachen, welche in Ge-

Gemäßheit des §. 353. in dem Urtheil hervorzuheben und für feststehend oder für nicht feststehend zu erklären sind, seiner Entscheidung die in dem ersten Urtheil enthaltene Feststellung zu Grunde legen, insofern nicht das Ergebniß einer von ihm beschlossenen Wiederaufnahme des Beweisverfahrens eine anderweite thatsächliche Feststellung begründet.

Eine solche Wiederaufnahme des Beweisverfahrens hat das Berufungsgericht nur dann zu beschließen, wenn die angeführten neuen Thatsachen oder Beweismittel geeignet sind, erhebliche Zweifel gegen die Richtigkeit der im ersten Urtheil enthaltenen Feststellung der Thatsachen hervorzurufen, oder wenn sich wesentliche, durch die schriftlichen Verhandlungen nicht zu beseitigende Bedenken gegen diese Feststellung ergeben.

§. 378.

Das Berufungsgericht ist in allen Fällen befugt, Untersuchungshandlungen jeder Art, namentlich Zeugenvernehmungen, durch den Untersuchungsrichter oder durch eines seiner Mitglieder nach den im §. 225. enthaltenen Bestimmungen bewirken zu lassen, und das Ergebniß dieser Verhandlungen bei der Prüfung, ob zur Wiederaufnahme des Beweisverfahrens zu schreiten sei, zu Grunde zu legen.

Es muß jedoch, wenn diese Wiederaufnahme beschlossen wird, das Beweisverfahren vor dem Berufungsgerichte selbst, in dem zur Begründung einer anderweiten thatsächlichen Feststellung erforderlichen Umfange stattfinden, und es darf hierbei die Verlesung jener schriftlichen Verhandlungen nur insoweit eintreten, als dies nach den Bestimmungen der §§. 245. bis 249. zulässig ist.

§. 379.

Wird die Berufung darauf gegründet, daß das Verfahren in der ersten Instanz an einer Nichtigkeit leide (§. 390.), so hebt das Berufungsgericht, wenn es diese Beschwerde für begründet erachtet, das angegriffene Urtheil auf, und erkennt, wenn nicht besondere Gründe die Zurückverweisung in die erste Instanz als erforderlich darstellen, selbst in der Sache, was Rechtens. Bedarf es hierzu einer anderweiten thatsächlichen Feststellung, so muß zu diesem Zwecke das Beweisverfahren wieder aufgenommen werden.

Hat jedoch das Gericht der ersten Instanz seine sachliche Zuständigkeit oder die Grenzen der den ordentlichen Gerichten überhaupt zustehenden Gerichtsbarkeit überschritten, oder gegen Vorschriften gefehlt, deren Beobachtung bei Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschrieben ist, so muß das Berufungsgericht das Urtheil selbst dann aufheben, wenn der Mangel durch die Berufung nicht gerügt worden ist, und kann niemals selbst über die Verurtheilung oder Freisprechung des Angeklagten erkennen. Das letztere gilt auch dann, wenn die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der Gerichte verletzt worden sind.

§. 380.

Nachdem dem Berufungsgerichte von der Staatsanwaltschaft bei demselben die Verhandlungen vorgelegt worden sind, trifft dasselbe in berathender Sitzung nach

4. Verfahrungsweise des Berufungsgerichts.

nach Maaßgabe der §§. 373. und 377. bis 379. Bestimmung über das einzuschlagende Verfahren.

§. 381.

Wenn es sich nach Inhalt der erhobenen Beschwerde lediglich um eine Uebertretung handelt, und die Berufung weder auf neue, unter Beweis gestellte Thatsachen, noch auf neue Beweismittel gegründet worden ist, so kann das Berufungsgericht die Zurückweisung des Rechtsmittels ohne Hauptverhandlung beschließen, falls es bei seiner Prüfung findet, daß die in dem ersten Urtheil enthaltene Feststellung der Thatsachen keinem Bedenken unterliegt und die gesetzlichen Folgen aus derselben richtig hergeleitet worden sind.

§. 382.

Zur Hauptverhandlung der Sache werden Zeugen oder Sachverständige nur vorgeladen, wenn und insoweit das Berufungsgericht das Beweisverfahren wieder aufzunehmen beschlossen hat. Dieser Beschluß, in welchem die vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen zu bezeichnen sind, muß dem Angeklagten bekannt gemacht werden. Ist der Angeklagte verhaftet, so muß er von der Sitzung, in welcher das Beweisverfahren stattfinden soll, in Kenntniß gesetzt und auf sein Verlangen zu derselben vorgeführt werden.

§. 383.

Außer dem Falle der Wiederaufnahme des Beweisverfahrens ist die Bekanntmachung des zur Hauptverhandlung bestimmten Sitzungstages an den verhafteten Angeklagten nicht erforderlich, und seine Vorführung zu derselben nur dann zu veranlassen, wenn das Berufungsgericht sie aus besonderen Gründen für nothwendig erachtet.

So oft die Vorführung des verhafteten Angeklagten zu der Hauptverhandlung nicht erfolgt, muß demselben auf sein Verlangen ein Vertheidiger von Amtswegen zugeordnet werden. Der Verhaftete soll von der Person des zugeordneten Vertheidigers, wenn es geschehen kann, vor der Sitzung in Kenntniß gesetzt werden.

§. 384.

Der nicht verhaftete Angeklagte kann sich, unbeschadet der Bestimmung des §. 351., in allen Fällen vertreten lassen.

§. 385.

In der Hauptverhandlung giebt zunächst ein von dem Vorsitzenden ernannter Berichterstatter mündlich eine Darstellung der bis dahin stattgehabten Verhandlungen. Hierauf wird der Angeklagte, falls aber die Berufung nur von der Staatsanwaltschaft ergriffen worden ist, diese zuerst, in allen Fällen aber zuletzt der Angeklagte gehört.

Ist das Beweisverfahren wieder aufgenommen worden, so regelt sich die Ordnung der nachfolgenden Vorträge nach den für die erste Instanz gegebenen Vor-

Vorschriften. Wird hierbei die Ausdehnung des Beweisverfahrens auf noch andere Thatsachen oder Beweismittel beantragt, so muß das Gericht, wenn es den Beweisantrag ablehnt, in dem zu verkündenden Beschlusse die Gründe desselben angeben.

§. 386.

Der Inhalt des Urtheils muß, wenn die Wiederaufnahme des Beweisverfahrens stattgefunden hat, allen Vorschriften des §. 353. entsprechen. 5. Inhalt des Urtheils.

§. 387.

Wenn das Berufungsgericht eine Wiederaufnahme des Beweisverfahrens nicht beschließt und die in dem ersten Urtheil enthaltene Feststellung der Thatsachen auch seinem Urtheil zu Grunde legt, obwohl sie mittelst der Berufung durch Anführung neuer Thatsachen oder Beweismittel angefochten worden war, so muß aus dem Urtheil ersichtlich sein, daß das Berufungsgericht diese neuen Anführungen bei seiner Entschließung in Betracht gezogen hat.

§. 388.

Insoweit die Anordnungen dieses Abschnitts keine Abweichung bedingen, kommen die Vorschriften des zwölften und vierzehnten Titels auch in der Berufungsinstanz zur Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über die **Nichtigkeitsbeschwerde** gegen Urtheile.

§. 389.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist nur dann begründet, wenn

1) die angefochtene Entscheidung auf der Verletzung oder unrichtigen Anwendung eines Gesetzes oder eines Rechtsgrundsatzes beruht, oder
2) das Verfahren, in welchem sie ergangen ist, an einer Nichtigkeit leidet.

1. Gründe, aus welchen die Nichtigkeitsbeschwerde stattfindet.

§. 390.

Eine Nichtigkeit in Bezug auf das Verfahren (§. 389. Nr. 2.) ist vorhanden, wenn das Gericht, welches die Entscheidung getroffen hat, entweder

1) seine sachliche Zuständigkeit, oder die Grenzen der den ordentlichen Gerichten überhaupt zustehenden Gerichtsbarkeit überschritten, oder
2) gegen Vorschriften gefehlt hat, deren Beobachtung bei Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschrieben ist,

oder wenn

3) die Entscheidung auf der Grundlage anderer Verletzungen wesentlicher Vorschriften oder Grundsätze des Verfahrens ergangen ist.

Es

Es kann jedoch Niemand über die Beschränkung von Prozeßbefugnissen Beschwerde führen, wenn er durch sein eigenes Verhalten zu erkennen gegeben hat, daß er die Beschränkung für eine ihm nachtheilige nicht erachte. Die Verletzung von Vorschriften, welche lediglich im Interesse des Angeklagten gegeben sind, kann von der Staatsanwaltschaft niemals zu dem Zwecke geltend gemacht werden, um eine Vernichtung der ergangenen Entscheidung zum Nachtheile des Angeklagten herbeizuführen.

§. 391.

2. Fälle, in denen die Nichtigkeitsbeschwerde ausgeschlossen ist.

Ausgeschlossen ist die Nichtigskeitsbeschwerde, wenn in derjenigen Instanz, in welcher die angefochtene Entscheidung ergangen ist, lediglich eine Uebertretung Gegenstand der Untersuchung gewesen ist.

§. 392.

In den Fällen, welche nach §. 391. dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde entzogen sind, ist der Ober-Staatsanwalt, jedoch nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des Justizministers, berechtigt, dieses Rechtsmittel außerordentlicher Weise dann zu ergreifen, wenn er dies zur Aufrechterhaltung wesentlicher Grundsätze des Rechts oder des Verfahrens, oder im Interesse der Einheit der Rechtsprechung für erforderlich erachtet. An Stelle der sonst vorgeschriebenen Anmeldungsfrist tritt in diesen Fällen eine sechswöchentliche, innerhalb deren auch die Angabe der Beschwerdepunkte und die Beibringung der Ermächtigung erfolgen muß.

Wird die Vernichtung ausgesprochen, und ergeht in Folge derselben eine dem Angeklagten nachtheiligere Entscheidung, so ist der Justizminister berechtigt, die Nichtvollstreckung derselben, insoweit sie dem Angeklagten nachtheiliger ist, zu verfügen.

§. 393.

3. Rechtfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde.

Die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde hat keine Wirkung, wenn nicht rechtzeitig und in gehöriger Form (§§. 370. 392.) die Rechtfertigung durch Angabe der Beschwerdepunkte erfolgt.

Aus dieser Angabe muß ersichtlich sein, ob die Entscheidung wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung von Gesetzen oder Rechtsgrundsätzen, oder wegen einer Nichtigkeit in Bezug auf das Verfahren angefochten wird.

Im letzteren Falle genügt es, wenn diejenigen Thatsachen, welche der Beschwerde als Grundlage dienen, als solche hervorgehoben werden.

Wird eine Entscheidung, welche mehrere verbundene Straffälle umfaßt, nur in Ansehung eines Theils derselben angefochten, so muß dies ausdrücklich bemerkt werden.

§. 394.

4. Gegenerklärung und Akteneinsendung.

Ist die Anmeldung und Rechtfertigung rechtzeitig und in gehöriger Form (§§. 370. 392.) erfolgt, so verfügt der Vorsitzende die vorläufige Zulassung des Rechtsmittels.

Die

Die Staatsanwaltschaft (§. 365.), welcher der Gerichtsschreiber in Folge dieser Verfügung die Verhandlungen unverzüglich mitzutheilen hat, reicht dieselben, falls das Rechtsmittel von dem Angeklagten eingelegt ist, unter Beifügung ihrer etwaigen Gegenerklärung binnen längstens 10 Tagen dem General-Staatsanwalt ein, welchem der weitere Betrieb der Sache obliegt.

Ist das Rechtsmittel von ihr selbst eingelegt, so bewirkt sie die Einsendung der Verhandlungen erst dann, nachdem sie zuvörderst ihre Anmeldungs- und Rechtfertigungsschrift dem Angeklagten hat zustellen lassen, und sobald eine Frist von 10 Tagen, binnen welcher der letztere eine Gegenerklärung bei dem Gerichte erster Instanz abgeben kann, abgelaufen ist.

§. 395.

Die Bekanntmachung der zur Hauptverhandlung bestimmten Sitzung des obersten Gerichtshofes erfolgt durch Aushang an der Gerichtsstelle, ohne daß eine Vorladung des Angeklagten zu derselben stattfindet. An der Bestimmung des §. 210. wird hierdurch nichts geändert. 5. Verfahren vor dem obersten Gerichtshof.

Die Verhandlung beginnt mit dem mündlichen Vortrage des von dem Vorsitzenden ernannten Berichterstatters und schließt in allen Fällen mit den Anträgen des General-Staatsanwalts. Zur Führung der Vertheidigung, als Vertreter oder Beistand des Angeklagten, sind nur die bei dem obersten Gerichtshof zur Praxis berechtigten Rechtsanwalte befugt. Eine Vorführung des verhafteten Angeklagten findet nicht statt.

§. 396.

Die Entscheidung erfolgt nur über diejenigen Anfechtungsgründe, welche nach Vorschrift des §. 393. angegeben sind. 6. Urtheil desselben.

Eine auf die Verletzung oder unrichtige Anwendung von Gesetzen oder Rechtsgrundsätzen gestützte Nichtigkeitsbeschwerde kann nicht aus dem Grunde zurückgewiesen werden, weil das Gesetz oder der Rechtsgrundsatz gar nicht oder unrichtig bezeichnet worden ist.

§. 397.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so spricht der Gerichtshof die Vernichtung des angefochtenen Urtheils, und wenn der Grund derselben in Mängeln des Verfahrens beruht, zugleich die gänzliche oder theilweise Vernichtung des vorausgegangenen Verfahrens aus.

§. 398.

Liegt der Grund der Vernichtung nicht in Mängeln des Verfahrens, sondern in der Entscheidung selbst, und kommt es in der Sache auf weitere thatsächliche Ermittelungen nicht an, so erkennt der Gerichtshof in der Sache selbst.

Bei einer zum Nachtheile des Angeklagten eintretenden Vernichtung ist dieselbe jedoch auf das vorausgegangene Verfahren auszudehnen, falls dasselbe an einer Nichtigkeit der im §. 390. unter Nr. 1. und 2. bezeichneten Art leidet, oder

oder in der rechtzeitigen Gegenerklärung des Angeklagten aus einem anderen Nichtigkeitsgrunde mit Recht angefochten worden ist.

§. 399.

Findet ein Erkenntniß in der Sache selbst nicht statt, so verweist der Gerichtshof die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der betreffenden Instanz oder an das gleichstehende Gericht eines anderen Sprengels.

§. 400.

Das Gericht, an welches die Zurückverweisung erfolgt, ist gehalten, die Rechtsgrundsätze, welche der höchste Gerichtshof aufgestellt und der ausgesprochenen Vernichtung zum Grunde gelegt hat, auch seinerseits als maaßgebend anzuerkennen und der ferneren Verhandlung und Entscheidung gleichfalls zum Grunde zu legen.

Hinsichtlich der Entscheidungen über die sachliche Zuständigkeit eines Gerichts behält es jedoch bei der Bestimmung des §. 49. sein Bewenden.

§. 401.

Im Uebrigen kommen auf das Verfahren vor dem obersten Gerichtshof und auf das Urtheil desselben die allgemeinen Vorschriften des zwölften Titels in Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Bestimmungen über die Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde gegen **Beschlüsse** und **Verfügungen.**

§. 402.

1. Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Rechtsmittel.

Verfügungen des Untersuchungsrichters und Polizeirichters in der Voruntersuchung und im Ermittelungsverfahren können nicht mit Uebergehung der Rathskammer durch Berufung angefochten werden.

§. 403.

Gegen die Eröffnung der Voruntersuchung und des Hauptverfahrens steht dem Angeschuldigten kein Rechtsmittel zu. Dies erleidet nur in Ansehung der Verweisungsbeschlüsse der Rathskammer und der Anklagekammer dann eine Ausnahme, wenn und insoweit durch dieselben zugleich über die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit entschieden worden ist (§. 44.).

Zur Anfechtung von Verweisungsbeschlüssen im Interesse des Angeschuldigten ist die Staatsanwaltschaft nur dann befugt, wenn die Anfechtung aus Rechtsgründen erfolgt.

§. 404.

In dem Hauptverfahren findet gegen Beschlüsse oder Verfügungen, durch wel-

welche die Herbeischaffung von Beweismitteln, insbesondere die Vorladung von Zeugen, für erforderlich oder nicht erforderlich erachtet wird, weder von Seiten der Staatsanwaltschaft, noch von Seiten des Angeklagten ein Rechtsmittel statt.

Desgleichen können Einreden des Angeklagten, insbesondere die Einrede der mangelnden Zuständigkeit des Gerichts, wenn sie in der Hauptverhandlung verworfen worden, in keiner anderen Weise, als durch Anfechtung des in der Hauptsache ergehenden Urtheils weiter verfolgt werden.

§. 405.

In den vor die Schwurgerichtshöfe verwiesenen Sachen sind alle die Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache betreffenden Beschlüsse und Verfügungen nur mit der Nichtigkeitsbeschwerde anfechtbar, alle anderen Beschlüsse und Verfügungen aber dem Rechtsmittel der Berufung unterworfen. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Beschluß oder die Verfügung von dem Schwurgerichtshofe selbst oder von der Strafkammer (§. 271.) ausgegangen ist.

Zu den Anordnungen, welche die Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache nicht betreffen, gehören insbesondere die Entscheidungen über die Untersuchungshaft, über die Strafvollstreckung und über Straffestsetzungen gegen dritte Personen, nicht aber die Bestimmung über die Anwendung der im §. 158. bezeichneten Maaßregeln.

§. 406.

Auf die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Beschlüsse und Verfügungen greifen die Bestimmungen der §§. 389. bis 392. gleichfalls Platz. Für die Anwendung des §. 391. ist, wenn die Beschwerde Nebenpunkte betrifft, die Lage der Hauptsache maaßgebend.

Desgleichen finden die in den §§. 393. und 396. enthaltenen Vorschriften mit der aus dem nachfolgenden Paragraphen sich ergebenden Maaßgabe Anwendung.

§. 407.

2. Anmeldung und Rechtfertigung.

Die Anmeldung des Rechtsmittels gegen Beschlüsse und Verfügungen muß gleichzeitig mit dessen Rechtfertigung mittelst einer bei dem Gerichte, welches darüber zu entscheiden hat, einzureichenden Beschwerdeschrift erfolgen. Diese Anbringung ist an die Frist von zehn Tagen nur in den vom Gesetz besonders bezeichneten Fällen, insbesondere aber dann gebunden, wenn den Gegenstand der Anfechtung bilden:

1) Beschlüsse, durch welche die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des Gerichts verworfen wird (§. 44.);

2) Beschlüsse der Rathskammer oder Anklagekammer über das Ergebniß der Voruntersuchung.

Auf Beschlüsse, durch welche die örtliche Unzuständigkeit des Gerichts ausgesprochen wird, findet die Fristbestimmung keine Anwendung.

Der Lauf der vorgeschriebenen Fristen beginnt, wenn der anzufechtende Be-

Beschluß in einer Hauptverhandlung in Gegenwart des Beschwerdeführers verkündet worden ist, mit dieser Verkündung, andernfalls mit der Zustellung des Beschlusses oder der Verfügung.

§. 408.

In den Fällen des §. 407. Nr. 1. und 2. bleibt der Fortgang der Untersuchung bis zum Ablaufe der Frist, und wenn das Rechtsmittel eingelegt wird, bis zur Entscheidung über dasselbe ausgesetzt.

Im Uebrigen hat die Einlegung des Rechtsmittels keine aufschiebende Wirkung. Jedoch steht sowohl dem Gerichte, dessen Beschluß oder Verfügung angefochten wird, als dem zur Entscheidung hierüber berufenen Gerichte die Befugniß zu, die Aufschiebung der Vollstreckung anzuordnen.

§. 409.

3. Verfahren bei der Entscheidung auf das Rechtsmittel.

Ueber das eingelegte Rechtsmittel entscheidet das Gericht durch Beschluß.

Dem Ermessen desselben bleibt die Wahl der Mittel anheimgegeben, um die zur Beschlußnahme erforderlichen Aufklärungen herbeizuschaffen. Die Akten sollen der Regel nach nur in solchen Fällen eingefordert werden, wo die dadurch entstehende Verzögerung geringeren Nachtheil herbeiführt, als derjenige ist, welcher durch das Rechtsmittel beseitigt werden soll.

§. 410.

Das Gericht darf in der Sache nicht eher Beschluß fassen, als nachdem die Staatsanwaltschaft bei demselben von der eingereichten Beschwerdeschrift Kenntniß genommen hat. Dieselbe kann eine schriftliche Erklärung abgeben, oder auch verlangen, daß sie mit ihrem mündlichen Antrage gehört werde.

§. 411.

Wird das Rechtsmittel für durchgreifend erachtet, so beschließt das Gericht selbst in der Sache, was Rechtens. Insbesondere hat die Anklagekammer, wenn sie die Berufung gegen einen die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnenden Beschluß für begründet erachtet, selbst über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu beschließen.

§. 412.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde gegen einen von dem Berufungsgerichte in Gemäßheit des §. 381. gefaßten Beschluß erhoben worden, so verfügt der oberste Gerichtshof, wenn er dieselbe nicht als unannehmbar zurückweist, die Mittheilung der Beschwerdeschrift in Gemäßheit des §. 394.; es treten alsdann alle für die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urtheile gegebenen Vorschriften in Wirksamkeit.

§. 413.

Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen

gen betreffen, sind den Vorschriften dieses Titels nicht unterworfen. Dieselben werden im Aufsichtswege, demnach schließlich durch den Justizminister, erledigt.

Siebzehnter Titel.

Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 414.

Gegen die Versäumung der zur Hauptverhandlung bestimmten Sitzung steht dem Angeklagten, vorbehaltlich der im §. 416. bestimmten Ausnahme, ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zu. Ist jedoch die Sache vor der Strafkammer oder vor dem Polizeigerichte verhandelt worden, so kann der Verurtheilte, wenn

1) Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle, welche eine vorgängige Anzeige und Bescheinigung nicht zuließen, ihn am rechtzeitigen Erscheinen verhindert haben, oder ihm

2) die erste im Hauptverfahren ergangene Vorladung wegen seiner Abwesenheit auf Reisen oder wegen eines anderen Hindernisses von derjenigen Person, an welche die Behändigung geschah, nicht rechtzeitig mitgetheilt werden konnte,

den hieraus zu entnehmenden Anfechtungsgrund im Wege des gewöhnlichen gegen das Urtheil stattfindenden Rechtsmittels geltend machen. Wird diese Anführung, welche unter Angabe der Beweise längstens innerhalb der vorgeschriebenen Rechtfertigungsfrist erfolgen muß, von dem Gerichte, welches auf das Rechtsmittel zu entscheiden hat, für begründet erachtet, so hebt dasselbe, ohne auf die übrigen Beschwerdepunkte einzugehen, das angefochtene Urtheil auf, und verweist die Sache in die vorige Instanz zurück.

Auch Urtheile der Berufungsgerichte können aus dem unter Nr. 1. angegebenen Grunde von dem Verurtheilten angefochten werden, jedoch nur dann, wenn in der versäumten Sitzung die Wiederaufnahme des Beweisverfahrens stattgefunden hatte.

§. 415.

Gegen den Ablauf der vom Gesetze mit ausschließender Wirkung bestimmten Fristen ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig, wenn Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle die Versäumung der Frist herbeigeführt haben.

§. 416.

Wenn der Polizeirichter eine Strafverfügung erlassen hat, findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt:

 1. ge-

1) gegen den Ablauf der Frist zur Erhebung des Einspruchs auch dann, wenn die Zustellung unter den im §. 414. Nr. 2. bezeichneten Umständen geschehen ist;

2) gegen die Versäumung der in Folge des Einspruchs anberaumten ersten Sitzung zur Hauptverhandlung: nur beim Vorhandensein der ebendaselbst unter Nr. 1. angegebenen Voraussetzungen.

§. 417.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§. 415. 416.) ist nur zulässig, wenn es binnen zehn Tagen nach Ablauf der Frist oder nach der versäumten Sitzung (§. 416. Nr. 2.) — wenn aber das Hinderniß erst später gehoben wurde, binnen zehn Tagen nach dem Wegfall desselben — unter Angabe und Bescheinigung der Hinderungsgründe angebracht wird. Ist das Gesuch gegen den Ablauf einer Frist gerichtet, so muß die Vornahme der versäumten Handlung mit dem Gesuche verbunden und die für sie vorgeschriebene Form beobachtet werden. Im Uebrigen kann das Gesuch schriftlich oder zu Protokoll erfolgen. Die Anbringung muß bei dem Gerichte geschehen, bei welchem die Frist, oder die Sitzung (§. 416. Nr. 2.) wahrzunehmen war, falls aber in Folge der Versäumung bereits eine Entscheidung ergangen war, bei dem Gerichte, welches diese erlassen hat.

Bevor das Gericht Beschluß faßt, ist die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrage zu hören. Gegen die Zurückweisung des Gesuches sind Rechtsmittel nur innerhalb der zehntägigen Frist zulässig. Gegen die Zulassung des Gesuches findet ein Rechtsmittel nicht statt, unbeschadet der Befugniß, die Unzulässigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei der weiteren Verhandlung der Sache geltend zu machen.

Die Bestimmungen der §§. 366. bis 369. beziehen sich auch auf das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, soweit sie darauf anwendbar sind.

Achtzehnter Titel.

Von der Wiederaufnahme der Untersuchung.

§. 418.

1. Wiederaufnahme nach endgültig eingestellter Voruntersuchung.

Wenn nach geführter Voruntersuchung der Angeschuldigte durch gerichtlichen Beschluß endgültig außer Verfolgung gesetzt worden ist, so findet gegen ihn wegen der nämlichen That (§. 4.) ein ferneres Strafverfahren nur dann statt, wenn sich neue Thatsachen, welche für die Untersuchung von Erheblichkeit sind, oder neue Beweismittel ergeben. Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens, über welche auf den Antrag der Staatsanwaltschaft die Rathskammer zu beschließen hat, für begründet erachtet, so tritt die Voruntersuchung mit ihren gesetzlichen Wirkungen von Neuem ein.

§. 419.

Das Ergebniß einer durch rechtskräftiges Urtheil beendigten Untersuchung darf gegen den nämlichen Beschuldigten in Ansehung der nämlichen That (§. 4.) niemals wieder in Frage gestellt werden, insoweit nicht ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die nachfolgenden, eine Ausnahme begründen.

2. Wiederaufnahme nach Beendigung der Untersuchung durch rechtskräftiges Urtheil.

§. 420.

Zu Gunsten eines Verurtheilten findet, auf seinen Antrag oder auf den der Staatsanwaltschaft, die Wiederaufnahme der Untersuchung statt:

1) wenn zum Nachtheile des Verurtheilten in dem früheren Verfahren ein unwahres eidliches Zeugniß abgelegt, eine falsche oder verfälschte Urkunde als Beweismittel vorgelegt, oder von dem Vertheidiger, einem Richter, Geschworenen, Schöffen, oder Beamten der Staatsanwaltschaft eine in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehene Pflichtverletzung begangen worden ist;
2) wenn zwei oder mehrere Personen wegen der nämlichen That durch zwei verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind, welche mit einander dergestalt unvereinbar sind, daß aus der Vergleichung derselben die Unschuld einer der verurtheilten Personen hervorgeht.

§. 421.

Zum Nachtheil eines früheren Angeklagten findet die Wiederaufnahme der Untersuchung auf Antrag der Staatsanwaltschaft nur dann statt, wenn in dem früheren Verfahren entweder der Angeklagte selbst, oder in dessen Interesse der Vertheidiger ein Verbrechen der im §. 420. Nr. 1. bezeichneten Art begangen, dazu verleitet oder sonst daran Theil genommen hat.

§. 422.

Das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung ist an keine Zeitfrist gebunden und wird durch die erfolgte Vollstreckung der Strafe nicht ausgeschlossen; zum Nachtheil eines Angeklagten ist es jedoch nur so lange zulässig, als die That noch nicht verjährt ist.

§. 423.

Die Beschlußfassung über das Gesuch, welches schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden kann, steht dem Gerichte zu, von welchem das Urtheil erster Instanz, und zwar im Falle des §. 420. Nr. 2. das zuletzt ergangene, gefällt worden ist.

Die Bestimmungen der §§. 366. bis 369. sind auch auf das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung zu beziehen, soweit sie darauf anwendbar sind.

§. 424.

Können die Personen, welche sich der im §. 420. Nr. 1. und §. 421. be-

bezeichneten strafbaren Handlungen schuldig gemacht haben sollen, noch belangt werden, so darf einem auf diese Bestimmungen gegründeten Gesuch erst dann Folge gegeben werden, wenn zuvor das behauptete Verbrechen oder Vergehen durch eine rechtskräftige Verurtheilung des Schuldigen festgestellt worden ist.

Gründet sich jedoch das Gesuch auf die Unwahrheit eines zum Nachtheil des Verurtheilten abgelegten eidlichen Zeugnisses, so ist demselben auch dann stattzugeben, wenn der angeschuldigte Zeuge in der wider ihn geführten Untersuchung nur deshalb außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden ist, weil er die als festgestellt erachtete Unwahrheit seines Zeugnisses weder wissentlich, noch fahrlässig verschuldet habe. Ueber diese Punkte muß in dem Verfahren gegen den Zeugen eine besondere Feststellung erfolgen.

§. 425.

Kommt es in anderen als den im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Fällen auf vorläufige gerichtliche Ermittelungen an, so sind dieselben auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft, welcher das Gesuch des Verurtheilten in allen Fällen zur schriftlichen Erklärung vorzulegen ist, nach den für das Ermittelungsverfahren geltenden Vorschriften zu bewirken, unbeschadet der Befugniß des Gerichts, deren Vervollständigung anzuordnen.

§. 426.

Gegen die Beschlüsse, durch welche über das Gesuch auf Wiederaufnahme der Untersuchung entschieden wird, sind Rechtsmittel nur innerhalb der zehntägigen Frist zulässig.

Wird die Wiederaufnahme endgültig beschlossen, so ist zu einer neuen Hauptverhandlung und Fällung des Urtheils zu schreiten und in demselben das früher ergangene rechtskräftige Urtheil aufzuheben.

§. 427.

In dem Falle des §. 420. Nr. 2. kann das Gericht in Betreff der sämmtlichen durch widerstreitende Urtheile beendigten Untersuchungen die Wiederaufnahme beschließen, wenn diese auch nur in Ansehung einer Untersuchung nachgesucht ist.

Es tritt alsdann in Betreff aller durch diesen Beschluß betroffenen Untersuchungen eine gemeinschaftliche Hauptverhandlung und Entscheidung ein.

Neunzehnter Titel.

Von der Strafvollstreckung.

§. 428.

1. Vollstreckbarkeit der Strafurtheile.

Ein Strafurtheil ist zu vollstrecken, sobald die Rechtsmittel der Berufung oder der Nichtigkeitsbeschwerde gegen dasselbe nicht mehr zulässig sind.

Ge-

Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder Wiederaufnahme der Untersuchung hemmen die Strafvollstreckung nicht. Das Gericht, welches über das Gesuch zu entscheiden hat, kann jedoch die Aussetzung oder Unterbrechung der Vollstreckung verordnen.

§. 429.

2. Anrechnung der Untersuchungshaft auf Freiheitsstrafen.

Die vorläufige Antretung einer Freiheitsstrafe findet nicht statt. Hat jedoch der Verurtheilte kein Rechtsmittel eingelegt, so ist die Untersuchungshaft, welche er seit der Verkündung des Urtheils erlitten hat, unverkürzt auf die Strafe in Anrechnung zu bringen. Sind in der Sache mehrere Urtheile ergangen, so beginnt die Anrechnung mit der Verkündung des ersten von dem Verurtheilten nicht angefochtenen Strafurtheils.

§. 430.

3. Einrichtung des Vollstreckungsverfahrens im Allgemeinen.

Die auf die Strafvollstreckung bezüglichen Entscheidungen erfolgen durch das Gericht, welches in erster Instanz erkannt hat, im Wege der Beschlußfassung.

Die Vollstreckung selbst wird durch die Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichte bewirkt.

Die Entscheidung durch das Gericht ist insbesondere dann erforderlich, wenn über die Auslegung des Urtheils oder der Strafverfügung, über die Berechnung der dadurch verhängten Freiheitsstrafe, über die Identität des Verurtheilten mit dem zur Strafverbüßung Herangezogenen, oder über andere Einwendungen des letzteren eine Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und der Staatsanwaltschaft besteht.

Die von der Staatsanwaltschaft angeordnete Vollstreckung wird durch die Einwendungen des Verurtheilten nicht aufgehalten, vorbehaltlich der Befugniß des Gerichts, eine Aufschiebung anzuordnen.

§. 431.

Die Vollstreckung der Strafurtheile geschieht auf den Grund eines mit der Bescheinigung der Rechtskraft (§. 428.) versehenen beglaubigten Auszuges aus dem ergangenen Urtheile, welchen der Gerichtsschreiber unverzüglich nach eingetretener Rechtskraft der Staatsanwaltschaft zu ertheilen hat.

Ist ein Strafurtheil nebst dem Protokoll über dessen Verkündung verloren gegangen, und läßt sich der Inhalt der getroffenen Entscheidung weder durch eine anderweit vorhandene beglaubte Abschrift, noch durch ein übereinstimmendes Anerkenntniß der Staatsanwaltschaft und des Verurtheilten feststellen, so muß die Erneuerung des Verfahrens erfolgen. Mit der Rechtskraft der neuen Entscheidung tritt das frühere Strafurtheil von Rechtswegen außer Wirkung.

§. 432.

4. Besondere Bestimmungen: a. in Ansehung der Todesstrafe

Ein Todesurtheil darf erst dann vollstreckt werden, wenn die Entschließung des Königs, von seinem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen, ergangen ist.

Ueber die Hinrichtung wird von den Mitgliedern des Kollegialgerichts erster Instanz, welche in Gemäßheit der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs der Vollstreckung beizuwohnen haben, unter Zuziehung des Gerichtsschreibers ein Protokoll aufgenommen und von dem Beamten der Staatsanwaltschaft mitunterzeichnet.

§. 433.

b. in Ansehung von Freiheitsstrafen und Geldbußen.

Zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen können nöthigenfalls alle diejenigen Maaßregeln ergriffen werden, welche Behufs Vollziehung eines Haftbefehls statthaft sind. Der mit der Verhaftung des Verurtheilten beauftragte Beamte kann in dessen Wohnung auch zur Nachtzeit (§. 96.) eindringen.

§. 434.

Wenn die nämliche Person durch verschiedene Urtheile zu Freiheitsstrafen verurtheilt worden ist, deren Höhe zusammen dasjenige Maaß übersteigt, welches bei gleichzeitiger Aburtheilung hätte innegehalten werden müssen (Strafgesetzbuch §. 57.), so sind die Strafen auf dieses Maaß zurückzuführen. Ist auf ungleichartige Strafen erkannt, so sind die der geringeren Art in die schwerere zu verwandeln.

Eine solche Umwandlung soll auch dann eintreten, wenn gegen die nämliche Person ungleichartige Freiheitsstrafen hintereinander zur Vollstreckung zu bringen sind.

Die Beschlußfassung erfolgt durch das Gericht, bei welchem die Hauptverhandlung erster Instanz in Ansehung derjenigen strafbaren Handlung stattgefunden, welche die schwerste Strafart, oder bei Strafen gleicher Art die schwerste Strafe nach sich gezogen hat, und falls hiernach mehrere Gerichte zuständig sein würden, durch dasjenige derselben, welches zuletzt erkannt hat.

§. 435.

In einer jeden Entscheidung, durch welche eine Geldstrafe festgesetzt wird, ist zugleich auszusprechen, welche Freiheitsstrafe für den Fall, daß die Geldbuße nicht beigetrieben werden kann, an deren Stelle treten soll. Ist dies gleichwohl nicht geschehen, und ergiebt sich nachträglich, daß der Verurtheilte zur Entrichtung der Geldbuße unvermögend ist, so hat das Gericht (§. 430.) die Geldbuße in die entsprechende Freiheitsstrafe zu verwandeln.

Der Verurtheilte kann durch vollständige Bezahlung der Geldbuße sich jederzeit von der Verbüßung der Freiheitsstrafe befreien.

§. 436.

In den Fällen der §§. 434. und 435. muß vor der Beschlußnahme die Staatsanwaltschaft mit ihrem schriftlichen Antrage gehört werden. Gegen die gefaßten Beschlüsse finden Rechtsmittel nur innerhalb der zehntägigen Frist statt.

§. 437.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei der Strafvollstreckung, ins-

insbesondere über die Aussetzung und Theilung der Vollstreckung bleiben der Regelung im Justiz-Verwaltungswege vorbehalten, bis zu welcher es bei den bisherigen Vorschriften bewendet.

Zwanzigster Titel.

Von den Kosten des Verfahrens.

§. 438.

Wird der Angeklagte in der Untersuchung zu einer Strafe verurtheilt, so hat er alle Kosten des Verfahrens, auch diejenigen der höheren Instanzen, zu tragen. Jedoch fallen ihm die Kosten eines von der Staatsanwaltschaft ohne Erfolg eingelegten oder wieder zurückgenommenen Rechtsmittels nicht zur Last; dieselben werden niedergeschlagen.

Wird der Angeklagte freigesprochen oder das Verfahren in anderer Weise, ohne zu seiner Verurtheilung geführt zu haben, beendigt, so hat er die Kosten nicht zu tragen und ist von dieser Verpflichtung, wenn sie ihm durch ein Urtheil früherer Instanz auferlegt war, freizusprechen.

Kosten, welche der Angeklagte durch eine schuldbare Versäumniß verursacht hat, fallen ihm auch dann zur Last, wenn er im Uebrigen die Kosten des Verfahrens nicht zu tragen hat.

§. 439.

Zu den Kosten, welche der Verurtheilte zu tragen hat, gehören auch die Kosten der Strafvollstreckung, insbesondere bei erkannten Freiheitsstrafen diejenigen der Verpflegung während der Strafzeit.

§. 440.

Wenn ein Angeklagter in einer Untersuchung, die mehrere strafbare Handlungen umfaßt, nur in Ansehung eines Theils derselben verurtheilt wird, durch die Verhandlung der übrigen Straffälle aber besondere Kosten entstanden sind, so ist er von deren Tragung in dem Erkenntnisse zu entbinden.

Mitangeklagte, welche in Bezug auf die nämliche That zu Strafe verurtheilt werden, haften für die Kosten des Verfahrens, insoweit nicht Pauschsätze zum Ansatz kommen, solidarisch. Auf die Kosten, welche durch die Untersuchungshaft eines Mitangeklagten, durch ein von demselben eingelegtes Rechtsmittel, oder durch die Strafvollstreckung gegen ihn verursacht worden sind, erstreckt sich diese Verhaftung nicht.

§. 441.

Stirbt der Angeklagte, bevor ein gegen ihn ergangenes Urtheil rechtskräftig geworden, so haftet sein Nachlaß für die Kosten des Verfahrens nicht.

§. 442.

Zeugen oder andere Personen außer dem Angeklagten, welche ein Rechtsmittel ohne Erfolg einwenden oder dasselbe wieder zurücknehmen, haben die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen.

§. 443.

Wenn in Folge der Anzeige einer strafbaren Handlung ein Verfahren eingeleitet worden ist, und sich hierbei ergiebt, daß der Anzeigende zur Unterstützung seiner Anzeige wissentlich falsche Thatsachen vorgebracht hat, so können ihm durch Beschluß des Gerichts, bei welchem die Sache anhängig ist, die Kosten jenes Verfahrens auferlegt werden.

§. 444.

Die Gebühren und Auslagen des Vertheidigers sind unter den in diesem Titel erwähnten Kosten nicht mit verstanden; dieselben bleiben in jedem Falle dem Angeklagten zur Last, dessen Rechte der Vertheidiger wahrgenommen hat.

Einundzwanzigster Titel.

Von einigen besonderen Arten des Verfahrens.

§. 445.

Auf die in diesem Titel erwähnten Strafsachen kommen die allgemeinen Vorschriften des Untersuchungsverfahrens mit den nachfolgend bestimmten Abweichungen zur Anwendung.

Erster Abschnitt.

Von der ausnahmsweisen Verhandlung von Schwurgerichtssachen vor der Strafkammer und von Sachen, welche vor die Strafkammer gehören, vor dem Polizeigerichte.

§. 446.

1. Schwurgerichtssachen.

Beim Vorhandensein der Bedingungen, unter welchen nach §. 347. die Verhandlung vor dem Schwurgerichtshofe ohne vorgängige Bildung des Schwurgerichts erfolgen darf, kann die Anklagekammer bei, oder nach Verweisung der Sache vor den Schwurgerichtshof auf den Antrag des Ober-Staatsanwalts beschließen, daß die Verhandlung mit dem Angeklagten vorerst bei der Strafkammer des Gerichts, bei welchem die Voruntersuchung geführt worden ist, stattzufinden habe.

§. 447.

§. 447.

Findet die beauftragte Strafkammer, welche unter Vermehrung ihrer Mitgliederzahl um zwei beisitzende Richter (§. 272.) nach den für den Schwurgerichtshof geltenden Vorschriften, ohne daß es der Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen bedarf, zu verhandeln hat, daß die Zuziehung von Geschworenen nach den Bestimmungen des §. 345. nicht erforderlich ist, so hat sie sich der Fällung des Urtheils zu unterziehen, gegen welches nur das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde stattfindet. Andernfalls erklärt sie mittelst Beschlusses, gegen welchen ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, ihren Auftrag für erledigt, wonächst das Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe eintritt.

§. 448.

Wenn es sich um das Vergehen

des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§. 89. und 94. des Strafgesetzbuchs, — 2. Sachen, welche vor die Strafkammer gehören.

der nicht durch die Presse begangenen, den Karakter der Verleumdung nicht an sich tragenden Kränkung der Berufsehre (§. 102. a. a. O.),

der vorsätzlich zugefügten leichten Körperverletzung oder Mißhandlung, oder einer nur auf Antrag zu bestrafenden fahrlässigen Körperverletzung in den Fällen der §§. 187. 190. und 198. Absatz 1. a. a. O.,

des einfachen Diebstahls (§§. 216. 217. a. a. O.),

der Unterschlagung (§§. 225. 226. a. a. O.),

der einfachen Hehlerei (§. 237. a. a. O.),

des Betruges in den Fällen der §§. 241. und 243. a. a. O.,

der Vermögensbeschädigung in den Fällen der §§. 281. und 282. a. a. O.

handelt, und voraussichtlich auf keine andere Strafe als Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldbuße bis zu Einhundert Thalern, allein oder in Verbindung mit einander, zu erkennen ist, so kann, selbst wenn Rückfall (§. 58. a. a. O.) vorliegt, das zuständige Gericht bei, oder nach Eröffnung des Hauptverfahrens auf den Antrag des Staatsanwalts beschließen, daß das Polizeigericht des betreffenden Bezirks sich der Verhandlung und Entscheidung der Sache zu unterziehen habe.

§. 449.

Findet das beauftragte Polizeigericht, daß eine nicht unter den §. 448. fallende, seine eigene Zuständigkeit überschreitende strafbare Handlung vorliege, oder daß wegen eines der dort bezeichneten Vergehen auf andere, als die ebenda angegebenen Strafen zu erkennen sei, so erklärt dasselbe mittelst Beschlusses, gegen welchen ein Rechtsmittel nicht stattfindet, den ihm ertheilten Auftrag für erledigt, wonächst die Strafkammer in der Sache zu verhandeln hat.

 Das

Das Verfahren vor dem Polizeigerichte richtet sich nach den für polizeigerichtliche Strafsachen geltenden Vorschriften, welche auch hinsichtlich des Instanzenzuges maaßgebend sind. Der Erlaß einer Strafverfügung findet nicht statt.

§. 450.

3. Gemeinsame Bestimmung.

Wenn das beauftragte Gericht (§§. 446. 448.) sich in Ansehung auch nur eines unter mehreren Angeklagten oder Anklagepunkten an der Urtheilsfällung verhindert sieht, so muß es den ihm ertheilten Auftrag in Betreff der sämmtlichen Angeklagten oder Anklagepunkte für erledigt erklären.

Hat sich dasselbe der Urtheilsfällung unterzogen, so nimmt es auch im weiteren Gange des Verfahrens die Stelle des Gerichts erster Instanz an.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren gegen flüchtige Angeklagte.

§. 451.

1. Einleitende Vorschriften.

Gegen Angeklagte, deren Aufenthaltsort unbekannt, oder deren Vorladung an ihrem bekannten Aufenthaltsorte im Auslande entweder gar nicht, oder nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten zu bewirken ist, soll, sofern die Verhaftung nicht zulässig oder nicht ausführbar erscheint, mit dem Hauptverfahren innegehalten werden.

Trägt indessen die Staatsanwaltschaft aus besonderen Gründen, deren Würdigung ihrem Ermessen anheimgegeben ist, darauf an, das eröffnete Hauptverfahren im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen, so muß die letztere von dem für die Hauptverhandlung zuständigen Gerichte verfügt werden.

Die Strafkammer kann jedoch, wenn die Sache ohne vorausgegangene Voruntersuchung bei ihr anhängig gemacht ist, beschließen, daß zunächst die Voruntersuchung mit ihren gesetzlichen Wirkungen einzutreten habe.

§. 452.

Ist der ausländische Aufenthaltsort des Angeklagten bei Erlassung der öffentlichen Vorladung gerichtskundig, so ist ihm Abschrift derselben durch die Post zu übersenden, ohne daß es eines Ausweises über die Bestellung bedarf. Kommt die Sendung als unbestellbar zurück, so wird dadurch die Wirksamkeit des Verfahrens nicht beeinträchtigt.

§. 453.

2. Ediktalverfahren in schwurgerichtlichen Sachen.

Ist die Sache vor dem Schwurgerichtshofe zu verhandeln, so muß die öffentliche Vorladung enthalten:

1) Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Angeklagten, soweit sie bekannt sind;

2) die Bezeichnung der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Anklage bildet (§. 76. Nr. 1. und 2.);

3) die Aufforderung an den Angeklagten, binnen einer angemessenen Frist, welche auf mindestens vier Wochen festzusetzen ist, vor dem Untersuchungsrichter am Sitze des Schwurgerichtshofes zu erscheinen, und sich wegen der ihm zur Last gelegten That (Nr. 2.) zu verantworten, widrigenfalls dieselbe als zugestanden angenommen und gegen ihn weiter nach den Gesetzen verfahren werden würde.

§. 454.

Diese Vorladung ist am Sitze des Schwurgerichtshofes, bis zum Beginne der Sitzungsperiode, in welcher die Hauptverhandlung stattfindet, öffentlich an der Gerichtsstelle auszuhängen und in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes dreimal einzurücken. Das Gericht kann verordnen, daß die Einrückung auch in ein anderes öffentliches Blatt erfolge.

Die in dem vorhergehenden Paragraphen bestimmte Frist läuft von dem Tage, an welchem die letzte dieser Bekanntmachungen in den Blättern geschehen ist.

§. 455.

Erscheint der Angeklagte nicht, so wird in der auf den Ablauf der gestellten Frist folgenden nächsten Sitzungsperiode des Schwurgerichts zur Hauptverhandlung geschritten.

§. 456.

Eine Mitwirkung von Geschworenen findet nicht statt.

Nach Verlesung der Anklageschrift werden die Urkunden über die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorgelegt und geprüft.

Ist das beobachtete Verfahren den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechend, so muß der Gerichtshof die Ergänzung oder nöthigenfalls die Wiederholung desselben verordnen.

Wird das Verfahren den Gesetzen entsprechend befunden, so hat der Gerichtshof die in der Anklage behauptete That als zugestanden anzunehmen und das Urtheil über die Anwendung des Gesetzes zu fällen.

§. 457.

Wenn der Angeklagte vor Fällung des Urtheils sein Ausbleiben genügend entschuldigt, so verordnet der Gerichtshof durch einen Beschluß, welcher nur durch Verkündung in der öffentlichen Sitzung bekannt zu machen ist, daß während einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist das Verfahren gegen den Angeklagten ausgesetzt bleiben soll.

Gestellt sich der Angeklagte innerhalb der nachträglich bestimmten Frist nicht, so wird, ohne nochmalige Vorladung desselben, in der nächsten Sitzungsperiode des Schwurgerichts nach Vorschrift des §. 464. verfahren und erkannt.

§. 458.

Gegen das Urtheil (§§. 456. 457.) steht dem Angeklagten ein Rechsmittel nicht zu.

Die Vollstreckung des Strafurtheils erfolgt, soweit dies in Abwesenheit des Angeklagten geschehen kann, jedoch nicht eher, als nach Ablauf von zehn Tagen nach dem Zeitpunkte der an ihn bewirkten Zustellung des Urtheils (§. 466.).

§. 459.

Wenn der Angeklagte, ohne rechtskräftig freigesprochen zu sein, sich gestellt oder zur Haft gebracht wird, so muß in allen Fällen, es mag ein Urtheil gegen ihn ergangen sein (§§. 456. 457.) oder nicht, in der gewöhnlichen Weise zur Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichtshofe und zur Fällung des Urtheils geschritten werden.

§. 460.

War bereits ein Strafurtheil ergangen, so wird die Vollstreckung desselben, soweit solche noch nicht erfolgt ist, durch die Gestellung oder Verhaftung des Angeklagten gehemmt.

Wird in dem neuen Verfahren ebenfalls auf Strafe erkannt, so ist auf dieselbe die etwa bereits vollstreckte Strafe in Anrechnung zu bringen. Erfolgt dagegen die Freisprechung oder die Verurtheilung zu einer anderen Strafart, so muß die bereits ausgeführte Vollstreckung der vorher erkannten Strafe, soweit es möglich ist, rückgängig gemacht werden.

§. 461.

Die Kosten des Kontumazialverfahrens fallen dem Angeklagten selbst dann zur Last, wenn er auf Grund der neuen Verhandlung freigesprochen wird.

§. 462.

3. Ediktalverfahren in Sachen, welche vor der Strafkammer oder vor dem Polizeigericht zu verhandeln sind.

Ist die Sache vor der Strafkammer oder vor dem Polizeigerichte zu verhandeln, so muß die öffentliche Vorladung, außer dem Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens, enthalten:

1) Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Angeklagten, soweit sie bekannt sind;

2) die Bezeichnung der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Anklage bildet (§. 76. Nr. 1. und 2.);

3) die Bekanntmachung der zur Hauptverhandlung bestimmten Sitzung.

§. 463.

Diese Vorladung ist an dem Sitze des erkennenden Gerichts bis zur Sitzung öffentlich an der Gerichtsstelle auszuhängen, und in den öffentlichen Anzeiger

zeiger des Amtsblatts dreimal einzurücken. Das Gericht kann verordnen, daß die Einrückung auch in ein anderes inländisches Blatt erfolge.

Die Sitzung zur Hauptverhandlung ist dergestalt zu bestimmen, daß von der letzten dieser Bekanntmachungen in den Blättern ab bis zur Sitzung eine Frist von mindestens vier Wochen verstreicht.

§. 464.

Erscheint der Angeklagte in der Hauptverhandlung nicht, so wird, die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorausgesetzt, nach Maaßgabe des §. 350. zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten. Statt des flüchtigen Angeklagten ist in allen Fällen ein Vertheidiger zuzulassen.

§. 465.

Gegen das Urtheil (§. 464.) finden die gewöhnlichen Rechtsmittel statt. Auf Grund des §. 414. Nr. 1. kann dasselbe nur dann angefochten werden, wenn der Verurtheilte sich gleichzeitig, noch vor Ablauf der Rechtfertigungsfrist, persönlich gestellt. Die Bestimmung unter Nr. 2. ebendaselbst findet auf die öffentliche Vorladung keine Anwendung.

§. 466.

4. Allgemeine Bestimmungen.

Wenn die öffentliche Vorladung gültig bewirkt worden ist, so sind alle weiteren Zustellungen an den Angeklagten auf die im §. 202. bezeichnete Weise zu bewerkstelligen. Im Fall einer Vertagung der Hauptverhandlung vertritt die öffentliche Verkündung des bestimmten anderen Sitzungstages die Stelle der Vorladung des Angeklagten.

§. 467.

Gegen anwesende Mitangeklagte findet in allen Fällen das gewöhnliche Verfahren statt. Das Gericht ist jedoch befugt, dasselbe aus besonderen Gründen so lange auszusetzen, bis zugleich gegen den Flüchtigen verhandelt werden kann.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige und gegen Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern.

§. 468.

1. Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige.

Den mit der Kontrole der Militairpflichtigen beauftragten Verwaltungsbehörden verbleibt die Verpflichtung, über den Aufenthalt derjenigen Militairpflichtigen, welche sich bei den von ihnen angeordneten Revisionen nicht gestellen oder welche als abwesend angemeldet werden, sorgfältige Erkundigungen, insbesondere bei den betreffenden Ortsbehörden, bei den Verwandten und bei den Vormündern anzustellen.

§. 469.

Sind diese Erkundigungen fruchtlos, oder ergiebt sich in Folge derselben, daß ein Militairpflichtiger die Königlichen Lande ohne Erlaubniß verlassen hat, so hat die Landespolizeibehörde auf Grund der ihr einzureichenden und erforderlichen Falls zu ergänzenden Verhandlungen eine Erklärung dahin auszustellen:

1) daß der Militairpflichtige sich zu den von der Verwaltungsbehörde angeordneten Revisionen nicht gestellt,
2) daß der Aufenthaltsort desselben im Inlande nicht ermittelt worden, und
3) daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß der Militairpflichtige die Königlichen Lande ohne Erlaubniß verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht habe.

§. 470.

Die Verhandlung und Entscheidung der Sache erfolgt bei dem Gerichte des letzten Wohnsitzes oder des letzten gewöhnlichen Aufenthaltsortes, und wenn dieser Wohnsitz oder Aufentshaltsort nicht zu ermitteln ist, bei dem Gerichte des Geburtsortes des Angeklagten.

Die Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichte, welcher die Erklärung der Landespolizeibehörde (§. 469.) zu übersenden ist, hat auf Grund derselben die Eröffnung des Hauptverfahrens und die öffentliche Vorladung, sowie in Gemäßheit des §. 110. des Strafgesetzbuchs die Beschlagnahme des Vermögens herbeizuführen, welche letztere nach den für die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften zur Ausführung zu bringen ist.

§. 471.

Das Verfahren kann gleichzeitig gegen verschiedene Personen gerichtet werden und die Verhandlung gegen die zugleich vorgeladenen Personen ungetrennt erfolgen.

§. 472.

Auf die Vorladung und das weitere Verfahren kommen die Bestimmungen der §§. 452. und 462. bis 467. zur Anwendung.

§. 473.

Die Verurtheilung erfolgt auf Grund der von der Landespolizeibehörde ausgestellten Erklärung, falls nicht erwiesen wird, daß der Angeklagte die Königlichen Lande nicht ohne Erlaubniß verlassen habe, oder daß Umstände vorhanden seien, welche die Annahme ausschließen, daß er sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht habe.

§. 474.

§. 474.

Bedarf es zur Aufnahme des hierüber zugelassenen Beweises einer Vertagung der Hauptverhandlung, so ist die Sache von den übrigen, gleichzeitig verhandelten zu trennen und zum besonderen Abschluß zu bringen.

§. 475.

Die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern, geschieht auf die Erklärung der Landespolizeibehörde: 2. Verfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern.

1) daß der Aufenthalt des Landwehrmannes im Inlande nicht ermittelt,
2) daß ihm eine Erlaubniß zur Auswanderung nicht ertheilt worden,
3) daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet, sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei.

§. 476.

Die Verurtheilung erfolgt auf den Grund dieser Erklärung, wenn nicht derselben entgegenstehende Umstände erwiesen werden.

Im Uebrigen finden die §§. 470. bis 472. und 474. auch hier Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verfahren hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.

§. 477.

Hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle und Kommunikationsabgaben, kommen die nachstehenden Vorschriften zur Anwendung.

§. 478.

Lehnt die Staatsanwaltschaft ihr Einschreiten ab, so ist die zur Verwaltung der betreffenden Abgaben oder Gefälle bestellte Behörde befugt, selbstständig den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens zu stellen. 1. Befugnisse der Verwaltungsbehörde in Bezug auf das gerichtliche Verfahren.

§. 479.

Ueber die von der Behörde eingereichte Anklageschrift wird nach Vernehmung des schriftlichen Antrages der Staatsanwaltschaft Beschluß gefaßt.

Wird das Hauptverfahren eröffnet, so bestellt die Behörde einen Beamten ihres Ressorts oder einen Rechtsanwalt als Vertreter. In der Hauptverhandlung,

lung, zu welcher die in der Anklageschrift benannten Zeugen und Sachverständigen und der Vertreter der Behörde vorzuladen sind, wird die Anklage durch den letzteren vorgetragen. Der Vorsitzende muß dem Vertreter gestatten, Fragen, welche derselbe zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, unmittelbar an die Betheiligten zu richten. Nach beendigter Beweisaufnahme wird der Vertreter gehört, und zwar vor der Staatsanwaltschaft, welche ebenfalls ihren Antrag zu stellen hat.

Erscheint der Vertreter nicht, so wird, falls nicht eine Vertagung erfolgt, die Anklageschrift durch den Gerichtsschreiber verlesen, und mit der Beweisaufnahme und Entscheidung in der gewöhnlichen Weise verfahren.

§. 480.

Dieselben Rechtsmittel, welche der Staatsanwaltschaft im Fall einer von ihr betriebenen Verfolgung zustehen, können, mit der nämlichen Wirkung, auch von der Behörde eingelegt werden.

Die Anmeldungsfristen laufen für die Behörde stets erst von der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung oder Verfügung ab. Handelt es sich um die Anfechtung eines Urtheils, so dauert die Frist zur Einreichung der Rechtfertigungsschrift für die Behörde von dem nämlichen Zeitpunkte ab vier Wochen. Zur Gegenerklärung, welche beim Gerichte erster Instanz abzugeben ist, steht ihr gleichfalls eine vierwöchentliche Frist zu. Beide Fristen können auf ihren Antrag angemessen verlängert werden.

§. 481.

Die Staatsanwaltschaft ist befugt, in jeder Lage der Sache, bis zu deren rechtskräftiger Entscheidung, die Verfolgung zu übernehmen. In diesem Falle wird, falls nicht eine entgegengesetzte Erklärung der Behörde erfolgt, ebenso wie im Falle einer Anschließung (§. 482.) verfahren.

§. 482.

Einer von der Staatsanwaltschaft betriebenen Verfolgung kann die Behörde sich in jeder Lage der Sache, bis zu deren rechtskräftiger Entscheidung, anschließen.

Nachdem die Erklärung über die Anschließung dem Gerichte mitgetheilt worden ist, stehen der Behörde die nämlichen Befugnisse zu, als wenn die Strafklage von ihr selbst erhoben worden wäre. Der Vortrag in der Hauptverhandlung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft; jedoch ist dem Vertreter der Behörde zu Bemerkungen und Anträgen das Wort zu gestatten.

§. 483.

Die durch die Vertretung der Behörde entstandenen Kosten fallen dem Angeklagten niemals zur Last.

§. 484.

2. Allgemeine Bestimmungen.

Ist im Gesetz eine nach dem Betrage der umgangenen Abgabe oder des um-

umgangenen Gefälles bestimmte Geldbuße angedroht, so richtet sich die Zuständigkeit des Polizeigerichts nach dem im gegebenen Falle verwirkten Maaße der Strafe, insofern nicht wegen einer neben der Geldbuße angedrohten Strafe die Zuständigkeit der Strafkammer eintritt.

§. 485.

Der Polizeirichter verhandelt und entscheidet ohne Mitwirkung von Schöffen.

Der Erlaß einer Strafverfügung (§§. 359. ff.) findet nicht statt.

In Ansehung der Rechtsmittel bleiben die Bestimmungen der §§. 381. und 391. außer Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Von der Berechtigungseinrede in Untersuchungen wegen Forst-, Feld-, Jagd- und Fischereifrevel.

§. 486.

Wenn in Untersuchungen wegen Forst-, Feld-, Jagd- und Fischereifrevel der Angeklagte ein Privatrecht zur Vornahme der ihm als strafbar zur Last gelegten Handlung behauptet, so hat der Strafrichter, sofern er nach vorläufiger Erörterung der Einrede dieselbe für erheblich und nicht unglaubhaft erachtet, mittelst eines nur von der Staatsanwaltschaft anfechtbaren Urtheils das Strafverfahren einzustellen und, falls nicht das Verfahren bei dem bürgerlichen Richter bereits schwebt, dem Angeklagten aufzugeben, binnen einer nach den Umständen abzumessenden, zwei Monate nicht übersteigenden Frist entweder das Anerkenntniß desjenigen, dessen Rechte durch die Einrede berührt werden, beizubringen, oder die Klage auf Anerkennung seines Rechts oder auf Schutz im Besitze bei dem bürgerlichen Richter anhängig zu machen, und daß dies geschehen sei, nachzuweisen.

Hält der Angeklagte diese Frist, deren Erstreckung nicht stattfindet, nicht inne, steht er ausdrücklich oder stillschweigend von der Klage ab, oder wird der Rechtsstreit rechtskräftig zu seinem Nachtheil entschieden, so gilt in dem alsdann wieder aufzunehmenden Strafverfahren die Unrechtmäßigkeit der in Frage stehenden Handlung, unbeschadet der Prüfung der anderen Bedingungen ihrer Strafbarkeit, für festgestellt.

Während der Unterbrechung des Strafverfahrens ruht die Verjährung.

Sechster Abschnitt.

Von dem Verfahren auf erhobene Privatklage.

§. 487.

Eine Privatklage auf Untersuchung und Bestrafung findet statt:

1) bei vorsätzlich zugefügten leichten Körperverletzungen oder Mißhandlungen in den Fällen der §§. 187. und 190. des Strafgesetzbuchs; 1. Fälle, in denen die Privatklage zulässig ist.

 2) bei

2) bei Ehrenkränkungen in den Fällen der §§. 102. 103. 152. bis 156. und 343. a. a. O.;

3) bei allen denjenigen anderen Vergehen, deren Bestrafung in den Gesetzen von dem Antrage des Verletzten abhängig gemacht ist.

Ausgenommen von der Privatklage sind jedoch diejenigen Vergehen, welche mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht sind.

§. 488.

Die einfache Beleidigung (Strafgesetzbuch §. 343.) kann nur im Wege der Privatklage verfolgt werden.

Bei allen anderen Ehrenkränkungen ist die Staatsanwaltschaft berechtigt, wenn sie dies im Interesse der öffentlichen Ordnung für angemessen erachtet, ihrerseits die Verfolgung einzuleiten. In welchen Fällen diese Verfolgung von dem Antrage des Verletzten abhängig ist, und inwiefern sie durch Verzichtleistung auf die Bestrafung gehemmt wird, bestimmt sich nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs.

Dasselbe Recht hat die Staatsanwaltschaft bei den im §. 487. Nr. 1. bezeichneten Mißhandlungen und Körperverletzungen, und zwar selbst dann, wenn von Seiten des Verletzten ein Antrag auf Bestrafung nicht gestellt ist.

§. 489.

In den Fällen der Nr. 3. des §. 487. ist die Privatklage erst dann zulässig, wenn die Staatsanwaltschaft es abgelehnt hat, ihrerseits die Verfolgung einzuleiten. Eine Beschwerde über diesen Bescheid braucht der Privatklage nicht vorherzugehen.

§. 490.

Die Erhebung der Privatklage findet in den Fällen, wo sie überhaupt zulässig ist, auch noch dann statt, wenn die Verfolgung zwar von der Staatsanwaltschaft eingeleitet, demnächst aber, ohne zu einem Urtheile geführt zu haben, wieder aufgegeben worden ist.

War jedoch der Angeschuldigte nach geführter Voruntersuchung durch gerichtlichen Beschluß endgültig außer Verfolgung gesetzt worden, so kann die Privatklage nur dann zugelassen werden, wenn Gründe vorliegen, welche einen Antrag der Staatsanwaltschaft auf Wiederaufnahme der Untersuchung rechtfertigen würden.

§. 491.

2. Personen, welchen die Ausübung zusteht.

Die Ausübung der Privatklage steht denjenigen Personen zu, welchen in den Strafgesetzen das Recht, selbstständig auf Bestrafung anzutragen, beigelegt ist.

§. 492.

3. Bedingungen der Ausübung.

Wer als Privatkläger auftritt oder als solcher ein Rechtsmittel gegen Urtheile einlegt, muß die Hälfte, wenn er aber Ausländer ist, den ganzen Betrag der

der zur Deckung der gerichtlichen Kosten in der betreffenden Instanz erforderlichen Summe bei der zur Einziehung der Kosten bestimmten Kasse hinterlegen, oder nachweisen, daß er ohne Beeinträchtigung des nothdürftigen Unterhalts für sich und seine Familie nicht im Stande sei, die Kosten des Verfahrens zu bestreiten. Dieser Nachweis ist in derselben Weise zu führen, wie dies zur Erlangung des Armenrechts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erforderlich ist.

Ausländer, in deren Heimathsstaate die diesseitigen Unterthanen hinsichtlich der Verpflichtung zur Erlegung von Kostenvorschüssen nicht nachtheiliger als die dortseitigen Unterthanen behandelt werden, sind bei Anwendung der vorstehenden Bestimmung den Inländern gleich zu achten.

§. 493.

In den Landestheilen, in welchen das Institut der Schiedsmänner demnächst zur Einführung gelangen sollte, kann von dem Zeitpunkte dieser Einführung an wegen vorsätzlicher Körperverletzungen oder Mißhandlungen und wegen Ehrenkränkungen, außer den Fällen der §§. 102. und 103. des Strafgesetzbuchs, die Privatklage, sofern beide Theile in dem Bezirke des nämlichen Polizeigerichts ihren Wohnsitz haben, erst dann angestellt werden, wenn der Kläger zuvor den Schiedsmann des Bezirks, in welchem der Beschuldigte wohnt, um seine Vermittelung ohne Erfolg angegangen hat, und dieses durch ein Zeugniß desselben nachweist.

Die Anbringung des Gesuches bei dem Schiedsmann unterbricht die Verjährung.

§. 494.

Die Fähigkeit des zur Privatklage Berechtigten, seine Rechte vor Gericht selbstständig zu verfolgen, und die Vertretung eines dieser Fähigkeit entbehrenden Klageberechtigten regeln sich nach den für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bestehenden Vorschriften. Insoweit nach diesen Bestimmungen noch unter väterlicher Gewalt befindliche Personen zur selbstständigen Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen vor Gericht befugt sind, steht ihnen diese Befugniß auch in Ansehung der Privatklage auf Bestrafung zu.

§. 495.

Die Klage kann schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden, und muß ihrem Inhalte nach den Erfordernissen einer Anklageschrift entsprechen.

§. 496.

Wenn mehrere Privatkläger die Bestrafung des nämlichen Beschuldigten wegen der nämlichen That beantragen, so können diese Anträge mittelst Einer Klage und in Einem Verfahren zur Geltung gebracht werden, unbeschadet der Befugniß des Gerichts, eine Trennung des Verfahrens anzuordnen.

§. 497.

4. Zuständigkeit und Verfahren des Gerichts.

Vor das Polizeigericht gehört die Privatklage wegen leichter Mißhandlungen und Körperverletzungen in den Fällen der §§. 187. 190. und 198. Abs. 1. des

des Strafgesetzbuchs, und wegen aller nicht durch die Presse begangenen Ehrenkränkungen.

§. 498.

Die Klage darf nur dann eingeleitet werden, wenn den Vorschriften der §§. 492. bis 495. genügt ist, und keiner der im §. 89. bezeichneten Hinderungsgründe vorliegt.

§. 499.

Des Nachweises, daß die Staatsanwaltschaft nicht einschreiten wolle, bedarf es außer dem Falle des §. 489. nicht.

Das Gericht kann jedoch in allen ihm geeignet scheinenden Fällen, die einfachen Beleidigungen allein ausgenommen, vor oder nach Einleitung der Klage, die Verhandlungen der Staatsanwaltschaft zur Einsicht vorlegen lassen, und die letztere ist auch ohne eine solche Anregung, so lange noch kein Urtheil ergangen ist, jederzeit befugt, die Strafklage zu erheben, in welchem Falle der Richter, bei welchem die Privatklage angebracht ist, das Verfahren einzustellen und die Parteien hiervon zu benachrichtigen hat.

§. 500.

Wenn die Einleitung der Klage erfolgt, so werden der Kläger und der Beschuldigte zur mündlichen Verhandlung der Sache vorgeladen.

Erscheinen die Parteien in der hierzu anberaumten Sitzung, so bestimmt das Gericht, falls es nach verhandelter Sache noch auf eine Beweisaufnahme ankommt, in Ansehung welcher Thatsachen und Beweismittel dieselbe stattzufinden habe. Hierüber wird auch dann Beschluß gefaßt, wenn der Beschuldigte ausgeblieben, der Kläger aber erschienen ist.

Zum Zweck des Beweisverfahrens und der weiteren mündlichen Verhandlung wird eine neue Sitzung anberaumt, insofern nicht die zu vernehmenden Zeugen durch die Parteien, wozu diese auf ihre Kosten befugt sind, gestellt worden, oder die Beweismittel sonst zur Hand sind.

§. 501.

Es dürfen als Zeugen nicht vereidet werden:

1) diejenigen, welche in der nämlichen Sache selbst als Privatkläger aufzutreten befugt sein würden;
2) diejenigen, welche zu dem Privatkläger in einem Verhältnisse der im zweiten Absatze des §. 155. bezeichneten Art stehen. Sie können jedoch nach richterlichem Ermessen mit dem Zeugeneide belegt werden, wenn der Beschuldigte gleichfalls ein Angehöriger der Familie ist.

Das Gericht kann von der Vereidung eines Zeugen oder Sachverständigen absehen, wenn beide Theile dessen Aussage auch unbeschworen als richtig annehmen zu wollen erklären.

§. 502.

5. Mitwirkung der Staatsanwaltschaft.

Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei den Verhandlungen ist nur in dem Verfahren vor dem obersten Gerichtshof erforderlich; die Staatsanwaltschaft

schaft kann jedoch an einer jeden Verhandlung Theil nehmen und am Schlusse derselben ihre Anträge in Bezug auf die Anwendung des Gesetzes stellen. Zur Einlegung von Rechtsmitteln ist die Staatsanwaltschaft nicht berechtigt.

§. 503.

Die Vertretung der Parteien ist in allen Fällen, und zwar die des Klägers nach Maaßgabe der für die Vertretung des Beschuldigten geltenden Vorschriften zulässig. 6. Vertretung der Parteien.

Das Gericht kann jedoch jederzeit das persönliche Erscheinen der Parteien verlangen und zu diesem Zwecke nöthigenfalls die Vorführung des Beschuldigten anordnen, hinsichtlich des Klägers aber zu der Warnung schreiten, daß im Falle seines Ausbleibens ein Vertreter für ihn nicht zugelassen werden würde.

§. 504.

Die Rechte, welche das Gesetz dem Beschuldigten und dem Vertheidiger desselben in Bezug auf das strafgerichtliche Verfahren einräumt, stehen in gleichem Maaße auch dem Privatkläger und dem Vertreter desselben zu. 7. Befugnisse des Privatklägers.

In Ansehung der Rechtsmittel hat der Privatkläger die Befugnisse der Staatsanwaltschaft; er muß jedoch bei deren Einlegung die für die Rechtsmittel des Beschuldigten vorgeschriebenen Formen beobachten. Die §§. 372. und 373. kommen auch bei Nichtbeobachtung der im §. 492. enthaltenen Vorschrift zur Anwendung. Die Gegenerklärung ist von beiden Theilen beim Gerichte erster Instanz abzugeben.

§. 505.

Wenn der Privatkläger während des Laufes einer von ihm zu wahrenden Frist stirbt, so verlängert sich dieselbe zu Gunsten seiner Erben um die Dauer von sechs Wochen.

§. 506.

Der Antrag auf Bestrafung kann in allen Fällen der Privatklage bis zum Anfange der Vollstreckung des Erkenntnisses zurückgenommen werden. Die Erneuerung einer zurückgenommenen Privatklage ist unstatthaft.

Die Privatklage gilt für zurückgenommen, wenn der Kläger einer gehörig erfolgten Vorladung zur mündlichen Verhandlung erster Instanz nicht Folge leistet; er ist jedoch unter den im §. 414. Nr. 1. bezeichneten Voraussetzungen befugt, ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Sitzung anzubringen, auf welches die Bestimmungen des §. 417. Anwendung finden, ohne daß jedoch vor der Beschlußfassung die Staatsanwaltschaft oder der Beschuldigte gehört zu werden braucht.

§. 507.

Findet das Gericht nach verhandelter Sache, daß gegen den Beschuldigten zwar eine strafbare Handlung erwiesen sei, daß dieselbe jedoch nicht zu denjenigen Zuwiderhandlungen gehöre, in Ansehung deren eine Privatklage statthaft ist, so muß es die Unzulässigkeit der Privatklage durch ein Urtheil aussprechen, in welchem 8. Verfahren, wenn die Privatklage für unzulässig erachtet wird.

zugleich der Richter zu bezeichnen ist, welcher im ordentlichen Verfahren zur Aburtheilung der Sache zuständig ist.

Ein solches Urtheil unterliegt sowohl in Ansehung der erforderlichen Begründung, als auch hinsichtlich seiner Anfechtbarkeit und Wirkung allen denjenigen Vorschriften, welche in den §§. 47. und 48. in Bezug auf die dort bezeichneten Urtheile gegeben sind.

Soweit hiernach die Staatsanwaltschaft zur Anfechtung des Urtheils befugt ist, steht diese auch dem Privatkläger zu.

§. 508.

9. Widerklage. Wenn es sich um wechselseitig zugefügte Ehrenkränkungen, vorsätzliche Mißhandlungen oder Körperverletzungen (§. 487. Nr. 1. und 2.) handelt, welche bei demselben Vorfalle, welcher der Klage zu Grunde liegt, stattgefunden haben sollen, so steht dem Beschuldigten das Recht der Widerklage auf Bestrafung zu.

Wird die Widerklage, welche spätestens in der ersten Sitzung zur mündlichen Verhandlung angebracht werden muß, in Ansehung deren es jedoch einer Beobachtung der in den §§. 492. und 493. enthaltenen Vorschriften nicht bedarf, von dem Gerichte zugelassen, so erfolgt die Verhandlung und Entscheidung über Klage und Widerklage in demselben Verfahren, unbeschadet der Befugniß des Gerichts, eine Trennung anzuordnen, durch welche jedoch an der Zuständigkeit des befaßten Gerichts nichts geändert wird.

Die Zurücknahme der Klage hat auf das Verfahren über die Widerklage keinen Einfluß.

§. 509.

10. Kosten. Die unterliegende Partei hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Soweit die Kosten durch ein ohne Erfolg eingelegtes oder wieder zurückgenommenes Rechtsmittel entstanden sind, fallen sie derjenigen Partei zur Last, welche es eingewendet hat.

Im Fall einer gemischten Entscheidung bestimmt sich die Vertheilung der Kosten nach dem Ermessen des Gerichts.

Wird das Verfahren, ohne zu einem rechtskräftigen Urtheile geführt zu haben, eingestellt, so hat stets der Kläger die Kosten zu tragen. In dem am Schlusse des §. 499. bezeichneten Falle werden die gerichtlichen Kosten niedergeschlagen. Stirbt der Beschuldigte vor rechtskräftiger Entscheidung der Sache, so kann wegen der Kosten das Verfahren von den Erben und gegen die Erben fortgesetzt werden.

§. 510.

Insoweit einer Partei die Kosten des Verfahrens zur Last fallen, hat sie auch die dem Gegner erwachsenen, unvermeidlichen Kosten zu erstatten.

Die Festsetzung und Beitreibung des zu erstattenden Betrags erfolgt nach den für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften.

An-

Anlage.

Bestimmungen

über die

Berufung zum Schöffenamte.

---

§. 1.

Für den Sprengel eines jeden Polizeigerichts werden alljährlich im Monat Oktober die zum Dienste während des bevorstehenden Kalenderjahres bestimmten Schöffen durch die Bezirksvertretung (Bezirksrath, Amtsversammlung) gewählt. 1. Erwählung der Schöffen.

Haben an dem Sprengel eines Polizeigerichts mehrere Bezirksvertretungen Antheil, so nimmt jede derselben für ihren Gebietstheil die Wahl vor.

§. 2.

Insoweit eine Bezirksvertretung nicht besteht, erfolgt die Wahl durch die Gemeindevertretungen, in den Herzogthümern Holstein und Schleswig durch die Vertreter der zum Gerichtsbezirke gehörigen Kirchspiele oder Dorfschaften.

§. 3.

Für jede Vollzahl von 500 Seelen des betreffenden Wahlbezirks wird Ein Schöffe, und aus den Einwohnern des Gerichtssitzes eine im Einverständnisse mit dem Polizeirichter zu bestimmende Zahl von Ersatzschöffen gewählt.

§. 4.

Die Entrichtung eines gewissen Steuersatzes ist kein Erforderniß der Wählbarkeit als Schöffe. Im Uebrigen sind nur solche Personen wählbar, welche von der Berufung zum Geschworenendienste gesetzlich nicht ausgeschlossen sind und ihren Wohnsitz in dem betreffenden Wahlbezirke haben.

§. 5.

Die Gründe, welche vom Geschworenendienste befreien, gelten auch hinsichtlich des Schöffenamtes.

Wer als Schöffe an den Verhandlungen des Gerichts Theil genommen hat, ist für das nächstfolgende Kalenderjahr von jedem Schöffendienste befreit.

§. 6.

Der Kreislandrath, welchem die Wahlprotokolle einzureichen sind, setzt die Erwählten von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß.

Wird binnen acht Tagen nach dieser Benachrichtigung ein Mangel der Bedingungen der Wählbarkeit, ein Befreiungs- oder erheblicher Abhaltungsgrund geltend gemacht, so bewirkt der Landrath binnen drei Tagen die Löschung des Namens; er übersendet hierauf dem Polizeirichter sowohl die Haupt- als die Ersatzliste.

§. 7.

In den Stadtkreisen werden die Verrichtungen des Landraths (§. 6.) von dem Gemeindevorstande, beziehungsweise von dem Polizeipräsidenten oder Polizeidirektor wahrgenommen.

§. 8.

Die näheren Anordnungen hinsichtlich des Wahlverfahrens, namentlich in Betreff der Bildung der Wahlbezirke und der Leitung der Wahlhandlung, bleiben einer von den Ministern der Justiz und des Innern zu erlassenden Instruktion vorbehalten.

§. 9.

2. Zuziehung der Schöffen.

Vor dem Schlusse des Kalenderjahres bestimmt der Polizeirichter durch Loosziehung in öffentlicher Sitzung die Reihenfolge, in welcher die auf der Hauptliste stehenden Schöffen an den ordentlichen Polizeigerichts-Sitzungen des nächsten Jahres Theil zu nehmen haben, und setzt von den betreffenden Sitzungstagen die betheiligten Schöffen in Kenntniß.

Scheidet einer dieser Schöffen durch Befreiung, Tod oder aus anderen Gründen aus, so wird an dessen Stelle ein durch das Loos zu bestimmender Ersatzschöffe berufen.

§. 10.

Eine Aenderung in der durch das Loos bestimmten Reihenfolge des Dienstes (§. 9.) kann auf den übereinstimmenden Antrag der betheiligten Schöffen von dem Polizeirichter bewilligt werden, so lange die in den betreffenden Sitzungen zur Verhandlung kommenden Sachen noch nicht bestimmt sind.

§. 11.

Zu den außerordentlichen Gerichtssitzungen, welche zur Erledigung dringender Straffälle erforderlich werden, zieht der Polizeirichter von ihm zu erwählende Schöffen aus der Haupt- oder Ersatzliste zu.

§. 12.

Schöffen, welche in der Gerichtssitzung zu erscheinen verhindert sind, haben die Hinderungsursachen rechtzeitig anzuzeigen und zu bescheinigen.

Der Polizeirichter kann auch aus Gründen, die kein unabwendbares Hinderniß darstellen, die Entbindung bewilligen, sofern der Antragsteller statt seiner einen anderen Schöffen aus der Haupt- oder Ersatzliste gestellt.

§. 13.

Ein Schöffe, welcher, ohne dem §. 12. genügt zu haben, in der Sitzung nicht rechtzeitig erscheint, oder sich den ihm obliegenden Verrichtungen entzieht, verfällt in eine Geldbuße von zwei bis fünf Thalern und ist zur Tragung aller Kosten verpflichtet, welche durch sein Ausbleiben veranlaßt worden.

Wird letzteres nachträglich genügend entschuldigt, so kann der Polizeirichter die Geldbuße bis auf zehn Silbergroschen ermäßigen oder auch nach Bewandtniß des Falles die Strafverfügung gänzlich zurücknehmen.

§. 14.

Macht das Ausbleiben eines Schöffen, oder ein während der Sitzung eingetretenes Hinderniß seine Ersetzung nothwendig, und kann dieselbe aus der Zahl der Ersatzschöffen nicht sofort bewirkt werden, so kann der Polizeirichter als Schöffen jede andere zu diesem Amte wählbare Person berufen.

§. 15.

3. Vereidung der Schöffen.

Jeder Schöffe hat vor seiner ersten Dienstleistung in der für die Vereidung der Geschworenen vorgeschriebenen Form ein- für allemal eidlich zu geloben:

das ihm übertragene Amt eines Schöffen getreulich wahrzunehmen, den Verhandlungen mit Aufmerksamkeit zu folgen und seine Stimme, Niemandem zu Liebe noch zu Leide, nach gewissenhafter Ueberzeugung abzugeben.

Hat der Schöffe in einem früheren Jahre den Schöffeneid geleistet, so genügt die Verweisung auf diesen Eid.

Die Sitzungsprotokolle in den einzelnen Strafsachen müssen ersehen lassen, ob und wann die zugezogenen Schöffen vereidet worden sind.

§. 16.

4. Allgemeine Bestimmungen.

Die Schöffen versehen ihren Dienst als ein Ehrenamt. Es wird ihnen für dessen Wahrnehmung keinerlei Entschädigung gezahlt.

§. 17.

Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Unfähigkeit der Richter und die Zulässigkeit ihrer Ablehnung (Titel 3.) finden auch auf Schöffen Anwendung. Die hierauf bezüglichen Entscheidungen stehen dem Polizeirichter zu.

§. 18.

Hat in einer Sache ein nicht gesetzlich vereideter oder ein unfähiger Schöffe (Strafprozeßordnung §§. 24. 275.) an der Urtheilsfällung Theil genommen, so ist das Verfahren nichtig.

 An-

Andere Hindernisse der Wählbarkeit können vor Gericht weder zur Anfechtung des ergangenen Urtheils, noch zur Begründung eines Entlassungsantrages geltend gemacht werden.

§. 19.

Wo das Strafgesetzbuch von Geschworenen redet, sind darunter auch Schöffen zu verstehen.

Inhalt.

Zehn-

Zwei-

(Nr. 6704.a.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juli 1867., betreffend die Aufhebung der Landeslotterien in Hannover und Osnabrück, sowie der Lotterie in Frankfurt a. M.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30. v. M. bestimme Ich hierdurch, daß die Landeslotterien in Hannover und Osnabrück, sowie die Lotterie in Frankfurt a. M., und zwar eine jede derselben nach Beendigung ihrer zweiten, im laufenden Jahre spielenden Klassenlotterie, aufgehoben werden.

Berlin, den 5. Juli 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

